Verfassungsurkunde

Die
Verfassungs-Urkunde

für den

Preußischen Staat

vom 31. Januar 1850,

nebst den

Verfassungs-Aenderungs-Gesetzen.

Die Gesetze, Verordnungen und Erlasse

über die

Bildung der beiden Häuser der Volksvertretung
(des Landtages).

Sowie mehrere auf die Verfassung bezügliche Gesetze.

Mit Erläuterungen

von

Julius Maaßen,

Advocat zu Köln.

Köln, 1863.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und der Bestimmungen über die Bildung der beiden Häuser des Landtages, so wie mehrerer auf die Verfassung sich beziehender Gesetze hat den Zweck, eine allgemeinere und genauere Kenntniß der hauptsächlichsten staatsrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen auch unter Denjenigen herbeizuführen, welche nicht durch juristische oder politische Studien und Beschäftigungen vorzugsweise darauf hingewiesen sind, sich mit den Grundlagen und den einzelnen Bestimmungen des Staatsrechtes ganz besonders bekannt zu machen.

Die Verfassungs-Urkunde sollte sich in jedem Hause vorfinden, jeder Bürger dieselbe kennen, jedes heranwachsende Kind darin unterwiesen werden. Die Verfassung muß sich in das Bewußtsein Aller einleben, um volle Wirksamkeit zu erlangen und sich zu größerer Vollkommenheit zu entwickeln.

Wenn auch das öffentliche Leben, namentlich wie es sich in der Presse und dem Vereins- und Versammlungs-Wesen äußert, das Meiste dazu beitragen muß, den Bürgern eine lebendige Anschauung der Verfassungs-Zustände zu gewähren, so bedarf es doch immer eines Mittels, um sowohl einen kurzen Gesammt-Ueberblick über den ganzen Verfassungs-Organismus zu gewinnen, als auch in den einzelnen Materien, namentlich bei neu auftauchenden Tagesfragen, eine genauere Kenntniß des bestehenden Rechtes ohne große Schwierigkeit sich rasch verschaffen zu können.

Dies ist aber durch einen bloßen Abdruck der Verfassungs-Urkunde rc. nicht zu erreichen. Die trockene Gesetzessprache ist abstoßend; viele Ausdrücke und Bestimmungen bedürfen für den nicht

juristisch gebildeten Bürger nothwendig der Erläuterung; nicht wenige Vorschriften sind so allgemein, daß Mancher nicht sofort erkennen wird, wozu dieselben überhaupt noch der grundgesetzlichen Gewähr bedürfen, und auch leicht dadurch irre geführt wird, daß er die durch anderweitige rechtliche Bestimmungen festgesetzten Beschränkungen nicht gehörig beachtet. — Eben so wenig kann aber auch eine, nicht an die Form des Gesetzes anknüpfende Darstellung des Inhaltes der Verfassungs-Urkunde ꝛc. dazu genügen. Die Festigkeit der in den Gesetzen, und namentlich in dem Staats-Grundgesetze, niedergelegten Bestimmungen erhält auch in der festen Form des Gesetzes ein gutes Abbild, wie denn auch die sichere Auffassung der einzelnen Rechts-Bestimmungen und der dazu erforderlichen Erläuterungen am Besten durch Anlehnung an den authentischen Text des Gesetzes zu erreichen sein wird. Zudem ist es auch gerade bei Gesetzen unerläßlich, fortwährend den Urtext selbst, im Einzelnen und im Zusammenhange, vor Augen zu behalten, um die so oft sich widersprechenden Auslegungen durch Zurückgehen auf das Gesetz selbst sofort prüfen und sich darüber ein eigenes Urtheil bilden zu können. — Es sind deßhalb die Gesetze in ihrer authentischen Fassung und die als nothwendig erschienenen Erläuterungen in Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzes-Bestimmungen gegeben worden. Daß bei den Erläuterungen zuweilen nicht das Juristische allein in's Auge gefaßt wurde, wird seine Erklärung in dem Zwecke des Ganzen finden.

Wahl-Vorsteher und Wahl-Commissare finden über das Wahlverfahren sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die ministeriellen Erlasse mitgetheilt.

Möge diese Schrift Etwas dazu beitragen, durch die Erkenntniß auch die thatsächliche Wirksamkeit und die Ausbildung der Verfassung und des Rechtes überhaupt zu fördern.

Inhalts-Verzeichniß.

Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Bildung der beiden Häuser des Landtages.

I. Herren-Haus.

II. Haus der Abgeordneten.

Staats-Angehörigkeit.

Orts-Angehörigkeit
(Freizügigkeit, Niederlassungsrecht, Heimathsrecht).

Persönliche Freiheit. — Unverletzlichkeit der Wohnung.

Versammlungs- und Vereinigungsrecht.

Zeit- und districtweise Außerkraftsetzung einzelner Artikel der Verfassungs-Urkunde. Belagerungszustand.

Seite	2,	Zeile	4	von	unten,	lies:	der, statt anderer.
„	4,	„	8	„	oben,	„	Anfangs nur.
„	5,	„	8	„	unten,	„	1857—1858.
„	5,	„	7	„	„	„	1858.
„	6,	„	8	„	oben,	„	Gnade ist deren Erlangung zu betrachten.
„	10,	„	27	„	unten,	„	62.
„	12,	„	20	„	„	„	45.
„	28,	„	13	„	„	„	in dieser Beziehung nur.
„	31,	„	35	„	„	„	oder eine noch nicht beendigte Untersuchung niederzuschlagen.
„	34,	„	18	„	„	„	1857.
„	41,	„	13	„	oben,	„	oder ein einfaches, insbesondere ein ꝛc.
„	50,	„	7	„	unten,	„	theils den Richtern selbst, theils ꝛc.
„	106,	„	18	„	„	„	Nr. 7 des Str.-G.-B.

Verfassungs-Urkunde

für den

Preußischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

Preußischer Staat.

1. Unter Staat versteht man:
   a) ein Ländergebiet, dessen Bewohner unter derselben, für die meisten Verhältnisse obersten Rechts-Gewalt leben, so daß die größere oder geringere Autonomie (Selbstbestimmungs-Recht) der Bewohner, oder der mehr oder weniger starke Einfluß des völkerrechtlichen Verbandes hierbei nicht in Betracht kommt (Staatsgebiet);
   b) die Gesammtheit der Bewohner eines solchen Gebietes (Staatsbürger);
   c) die Rechts-Ordnung, welche Land und Leute mit einander verbindet (Staats-Ordnung, Staatswesen).

2. Ist ein Staat sowohl im Inneren als nach Außen hin selbstständig, steht er also nicht unter der Botmäßigkeit einer anderen Macht, so bezeichnet man diese Unabhängigkeit als Souveränetät. Der preußische Staat, oder Preußen, ist souverän. Ein im Inneren zwar selbstständiger, in den auswärtigen Beziehungen aber von einer anderen Macht abhängiger Staat ist halbsouverän, suzerän. In diesem Verhältnisse stehen z. B. das suzeräne Aegypten, so wie die Fürstenthümer Moldau und Walachei zu der souveränen Türkei.

Aehnlich der Suzeränetät ist das Verhältniß der Schirmherrschaft (Protection). Eine solche übt z. B. England über die Republik der ionischen Inseln. Die kleine Pyrenäen-Republik Andorra steht unter der Protection Frankreichs.

3. Den Namen Preußen leitet man verschieden her. Nach Einigen bedeutet er Pro-Reußen, d. h. die vor den Reußen oder Russen Wohnenden; nach Anderen bezeichnet er die Anwohner der Ruß — eines Armes der Memel, welcher in das Kurische Haff mündet — u. s. w.

4. Der preußische Staat ist unter der Familie (oder dem Hause) Hohenzollern allmählig durch die Vereinigung verschiedener Gebiete herangewachsen. Die Hauptländer bildeten längere Zeit die Kurmark Brandenburg, früher ein deutsches Reichsgebiet, und das Herzogthum Preußen, vormals ein polnisches Lehen.

5. Preußen ist zum größten Theile deutscher Nationalität. (Ueber das Verhältniß Preußens zu Deutschland siehe die Anmerkung zu Art. 118.)

Ein Theil der aus der Theilung Polens herrührenden Provinz Posen, welcher durch die sogenannte Demarcations-Linie 1849 genauer festgesetzt wurde, ist noch jetzt rein polnischer Nationalität. Sämmtliche Gesetze werden für die Provinz (das Großherzogthum) Posen amtlich ins Polnische übersetzt.

6. In völkerrechtlicher Beziehung ist Preußen ein Staat ersten Ranges und gehört zu den sogenannten fünf Großmächten Europa's (England, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen).

7. Das preußische Staatswappen ist in der Verordnung vom 9. Januar 1817 festgesetzt. Dasselbe ist je nach Verschiedenheit der Urkunden ꝛc. ein größeres, mittleres oder kleineres, welcher Eintheilung auch der größere, mittlere oder kleinere Titel des Königs entspricht.

Die preußischen Farben (z. B. bei Flaggen) sind schwarz und weiß.

Verfassungs-Urkunde.

8. Unter der Verfassung eines Staates versteht man den Inbegriff der Haupt- oder Grund-Einrichtungen desselben, an welche die einzelnen Rechtsbestimmungen, namentlich die durch die jedesmaligen Zeitverhältnisse mehr der Veränderung unterworfenen, wie an einen Stamm sich anschließen.

9. Demzufolge gibt es — mit Rücksicht auf die Hauptorgane der Staatsleitung, d. h. mit Rücksicht auf den Besitz der obersten Staatsgewalt — Freistaaten (Republiken) und Herrschaften (Fürstenthümer), je nachdem die Staatsgewalt hauptsächlich bei dem ganzen Volke oder doch bei einem mehr oder weniger großen Theile des Volkes beruht, oder von Herrschern ausgeübt wird, und zwar entweder von zwei (oder mehreren) gemeinsam regierenden Personen, oder von Einem Herrscher (Monarchie, d. h. Ein- oder Alleinherrschaft).

Republik hatte ursprünglich die allgemeine Bedeutung von Staats- oder Gemeinwesen (res publica = öffentliche Angelegenheit). Jetzt pflegt man nur solche Gemeinwesen damit zu bezeichnen, welche hauptsächlich von den Betheiligten selbst geleitet werden, die sogenannten Freistaaten.

Republiken und Fürstenthümer können im Uebrigen wieder auf demokratischer, aristokratischer oder oligarchischer Grundlage beruhen, je nachdem das Hauptelement oder doch zugleich ein Hauptelement der Staatsleitung in der Hand des Volkes, oder weniger bevorzugter Classen, oder nur einzelner Geschlechter beruht.

Wenn die Staatsgewalt unumschränkt in der Hand eines Einzigen liegt, so bezeichnet man diesen als Selbstherrscher (Autokrat) oder absoluten Fürsten und die Regierungsweise als Absolutismus.

Regiert ein Monarch, insbesondere ein Selbstherrscher, weniger nach allgemeinen Principien, als nach persönlichen Launen und Interessen, so nennt man ihn Willkürherrscher oder Despoten. Benutzen die bevorzugten Geschlechter in einem Staatswesen (bei aristokratischer oder oligarchischer Verfassung) ihre Stellung übermäßig zu ihren eigenen Interessen, so spricht man von Junkerthum. Hängt Vieles im Staate von der Willkür der Beamten ab, so redet man von einer Beamtenherrschaft oder Bureaukratie.

Der Charakter eines Staatswesens kann außerdem noch durch andere Elemente mehr oder weniger bestimmt sein; und so redet man von einer theokratischen Verfassung, wenn, wie ehemals bei den Juden, die unmittelbare Regierung Gottes als die Grundlage der Staatsleitung angenommen wird, — von einem Feudalstaate, wenn die mit großem Grundbesitz Belehnten ein Hauptelement der Staatsbeherrschung bilden, — von einer Plutokratie, wenn der Reichthum die Theilnahme an der Staatsgewalt in bedeutendem Maße bedingt u. s. w.

Eine besondere Art der Verfassung ist ferner die sogenannte ständische, wonach die verschiedenen Stände eines Volkes getrennt von einander (Bauern, Städte, Herren, Fürsten ꝛc.) ihre Standes-Interessen, mehr oder weniger wirksam, wahrnehmen.

10. Ist ein Monarch durch Theilnahme anderer Staatsbürger in der Staatsleitung mehr oder weniger rechtlich beschränkt, so nennt man ihn in neuerer Zeit einen constitutionellen Fürsten, weil nur dann von einer befestigten und nicht der Willkür leicht preisgegebenen Constitution oder Verfassung die Rede sein kann.

11. Beruht die Staats-Verfassung auf gerechten Grundlagen und ist das Staats- und überhaupt das Rechtswesen gegen die Willkür des Herrschers, der einzelnen Stände, der Beamten, einflußreicher Personen u. s. w. möglichst gesichert, herrscht also ein gutes und fest bestimmtes Recht, so ist der Staat ein Rechtsstaat. Der Rechtsstaat muß gegen Staatsstreiche, Adelsversorgung, Maßregelungen, Cabinets-justiz, Ungleichheit der Gesetzes-Auslegung und Anwendung nach dem Systeme der herrschenden Partei rc. durch feste, in einander greifende Rechts-Einrichtungen, insbesondere durch Volksvertretung, selbstständige Beamten, namentlich unabhängige Richter und Staats-Anwälte, gutes Verwaltungs-System nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen, Volksheer, freie Meinungs-Aeußerung, namentlich durch die Presse und bei Versammlungen, u. s. w. gesichert sein. M. a. W.: Das Recht muß auch die Gewalt haben, nicht die Gewalt das Recht beherrschen.

12. Die Verfassungs-Urkunde ist das, die bedeutendsten und der festen Aufstellung am meisten bedürfenden Staats-Einrichtungen und Rechts-Grundsätze verbriefende und durch besondere Schutzmittel (vgl. z. B. Art. 54, 58, 108, 119 und insbesondere 107 der Verfassungs-Urkunde, ferner §§. 61—73 des Str.-G.-B.) sichernde Gesetz, also das Staats-Grundgesetz. (Vgl. den Eingang der Verf.-Urk.) Sie wird auch Verfassung schlechtweg genannt.

Die Verfassungs-Urkunde und die sie erläuternden, ergänzenden oder abändernden Gesetze, welche man Verfassungs-Gesetze zu nennen pflegt, enthalten das Verfassungs-Recht im jetzt gebräuchlichen engeren Sinne.

Im weiteren Sinne versteht man unter Verfassungs-Recht die sämmtlichen Haupt-Einrichtungen und Grundsätze der Staatsleitung und der gesammten Rechts-Ordnung, mögen dieselben in der Verfassungs-Urkunde und in Verfassungs-Gesetzen oder in sonstigen Gesetzen und Rechtsvorschriften enthalten sein, z. B. die Grundlagen des Gemeindewesens, der Rechtssprechung, der Heeres-Organisation, der Finanz-Verwaltung, der Polizeigewalt u. s. w.

31. Januar 1850.

13. Nachdem der in Selbstsucht verkommene Adel und das vom Volke getrennte Soldatenthum den preußischen Staat hatte verfallen und morsch werden lassen und in der Schlacht bei Jena, am 14. October 1806, in Folge deren der Friede zu Tilsit vom 9. Juli 1807 den Staat fast um die Hälfte seines Länderbestandes verkürzte, an den Rand des Verderbens gebracht hatte, erhob sich, durch die Bedrückung Seitens der Franzosen zum Bewußtsein der Lage gebracht, der Geist der Besseren des Volkes, und es wurde die innere und in Folge dessen die äußere Reorganisation des Staates angebahnt.

Es wurde eine Repräsentation des Volkes versprochen und durch Verordnung vom 17. März 1813 die Landwehr eingerichtet. In ersterer Beziehung bemerkt Stein, nachdem er auf Andrängen Napoleon's aus dem Ministerium ausgeschieden war, in seinem Rundschreiben vom 24. November 1808 an die obersten Verwaltungs-Behörden, dem später sogenannten Stein'schen Testamente:

„Mein Plan war, jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrication oder Handel, er habe bürgerliches Gewerbe, oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden."

In der Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden wurde eine Mitwirkung der Repräsentation vorgesehen.

Die Absicht des Königs Friedrich Wilhelm III. ging, nach der Cabinets-Ordre vom 10. Juli 1809, dahin:

„Nicht Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes zu haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinweg zu setzen wissen, wenn von dem Wohle des Ganzen die Rede ist."

Das von dem Drucke des Adels befreite und in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft begeisterte Volk rettete den Staat. Durch den subordinationswidrigen Neu-

tralitäts-Vertrag des Generals York mit den Russen wurde die Befreiung von den Franzosen eingeleitet, durch die Schlachten bei Leipzig und bei Waterloo vollendet.

Es erschien die Verordnung Friedrich Wilhelm's III. vom 22. Mai 1815, (Ges.-S. S. 103), welche der preußischen Nation eine Repräsentation des Volkes aufs Neue feierlich verhieß.

Sie kam nicht zur Ausführung.

14. Es wurde vielmehr die ständische Verfassung wieder ins Leben gerufen, und auch unter Friedrich Wilhelm IV. nur sie weiter entwickelt. Es wurden Provincial-Stände eingerichtet, welche 1847 zu einem Vereinigten Landtage versammelt wurden.

15. Am 2. April 1848 trat derselbe zum zweiten und letzten Male zusammen. Es wurden ihm zwei Gesetzentwürfe vorgelegt und fast unverändert genehmigt; und in Folge dessen ergingen:

a. die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung, und

b. das Wahlgesetz vom 8. April 1848 für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Dieser National-Versammlung wurde der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den preußischen Staat vorgelegt. Die Versammlung wurde jedoch später einseitig von der Regierung vertagt und von Berlin nach Brandenburg verlegt und, bald nach Wiedereröffnung der Sitzungen, am 5. December 1848 aufgelös't.

16. Unter demselben Tage wurde eine Verfassung einseitig festgestellt (die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848), so wie am 6. December 1848 ein neues Wahlgesetz. Die Verfassung sollte „sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden".

17. Die zweite Kammer wurde jedoch 1849 ebenfalls aufgelös't und eine neue — die noch bestehende — Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 octroyirt. Die Revision wurde fortgesetzt und beendet. Unter dem 31. Januar 1850 wurde die Verfassung mit den von den Kammern, zum Theil auf besondere königliche Propositionen hin, beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publication durch die Gesetzsammlung angeordnet. Es wurde dies den Kammern in einer königlichen Botschaft mitgetheilt, welche lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersehen, daß dieselben der großen Mehrzahl Unserer auf die Verfassungs-Revision bezüglichen Propositionen vom 7. d. Mts. beigetreten sind. In Ansehung der die Aufhebung der Familien-Fideicommisse betreffenden Vorlage ist zu Unserem Bedauern eine gleiche Uebereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werden daher, im Sinne dieser Vorlage, dem, in der Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetze über die Familien-Fideicommisse sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der Ersten Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten.

Die in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendigt an, haben die Verfassung mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publication durch die Gesetzsammlung angeordnet. Der Schlußbestimmung der Verfassung gemäß werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern ablegen und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern entgegennehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. J., bestimmt, und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags zu dem angegebenen Zwecke in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz."

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. December 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staates der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Es versteht sich von selbst, daß die in dieser Botschaft enthaltenen Vorbehalte keinerlei rechtliche Kraft hatten, da die Botschaft kein Gesetz ist und die Verfassung pure vollzogen und beschworen wurde.

18. Die so zu Stande gekommene Verfassungs-Urkunde wurde indessen schon bald im Sinne der vorerwähnten Botschaft in manchen Puncten wieder zu Gunsten des Adels geändert, insbesondere durch die Bildung des Herrenhauses statt der ersten Kammer. Siehe die Verfassungs-Gesetze zu Art. 4, zu Art. 40 und 41, so wie zu Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde.

Eingang der Verfassungs-Urkunde.

1. Nach altem Herkommen spricht der König in Gesetzen oder bei sonstigen feierlichen Veranlassungen von sich gewöhnlich in der Mehrzahl „Wir", „Unser" 2c. Diese Wörter, wie auch die bei Verwaltungs-Handlungen 2c. mehr gebräuchliche Einzahl „Ich", „Mein" 2c., pflegen mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben zu werden.

In der englischen Sprache wird das Wort „ich" immer groß geschrieben „I". Dieser — ursprünglich wohl nur zur deutlicheren Hervorhebung des nur aus Einem Buchstaben bestehenden Wortes eingeführte — Gebrauch kann zugleich als sinnbildliches Zeiches der Selbstständigkeit und Freiheit dienen, deren sich jeder einzelne Engländer erfreut.

In Frankreich reden auch die Gerichts- und Verwaltungs-Beamten in ihren amtlichen Acten von sich meist in der Mehrzahl, z. B. der maire (Bürgermeister), der juge de paix (Friedensrichter), der huissier (Gerichtsvollzieher) u. s. w. Der preußische Justiz-Minister v. Kamptz erließ 1834 eine Verfügung, worin er, zunächst bei den Gerichtsvollziehern, auf Abschaffung dieses „schwerfälligen und veralteten Styles" drang. Derselbe sei der französischen Sprache eigenthümlich, der deutschen Sprache und dem deutschen Kanzleistyle fremd und sei von Seiten der administrativen Parthie nicht beibehalten und von den höchsten Staatsbeamten nie angenommen worden. Noch jetzt pflegen sich die Instructionsrichter und Friedensrichter bei Verfügungen über die persönliche Freiheit und das Eigenthum, bei Vorführungs-, Verwahr- und Haftsbefehlen, Beschlagnahme-Verfügungen 2c. der Mehrzahl zu bedienen.

2. Adelige führen häufig mehrere, ursprünglich in der Regel von ihren Stammgütern entlehnte, Zunamen.

Der Haupt-Zuname des Königs und seiner Familie ist von Hohenzollern.

Die Titel des Königs sind in der Verordnung vom 9. Januar 1817 festgestellt.

3. Der im Eingange genannte König „Friedrich Wilhelm" ist der sechste preußische König, der vierte dieses Vornamens. Friedrich Wilhelm der Vierte (IV.) regierte von 1840—1861, jedoch vom Herbste 1858—1859 durch seinen bevollmächtigten Bruder, den jetzigen König Wilhelm, welcher vom Herbste 1859 bis zum Tode jenes (2. Januar 1861) die Regentschaft führte.

4. In dem Zusatze „von Gottes Gnaden, König von Preußen" hat das Komma schwerlich einen Sinn. —

Dieser Zusatz soll nicht etwa eine unmittelbare Verleihung der königlichen Gewalt durch Gott ausdrücken, da eine solche nicht vorkommt, sondern bedeutet: daß die Herrschaft des Königs nur in so fern eine berechtigte sei, als sie auf der gött-

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

lichen, d. h. sittlichen Grundlage des inneren Rechtes beruht; daß nicht die physische Gewalt als solche, sondern die auf der göttlichen Weltordnung beruhende sittliche Macht der Gerechtigkeit das Recht des Königs begründe.

Nur wie man überhaupt jedes außergewöhnliche Gut als eine besondere Gnade Gottes bezeichnet, so ist dies auch bei der Herrschaft der Fürsten zu verstehen. Nicht als göttliches Recht, sondern als eine Gnade; nicht als eine beliebig zu benutzende, sondern als eine dem jedesmaligen Fürsten nicht seinetwegen zustehende, vielmehr zu dem damit verbundenen Zwecke anzuwendende Stellung soll das Fürstenamt verwaltet werden.

Dieser Ausdruck soll also die Fürsten daran erinnern: daß die irdische Macht nur innerhalb der erkennbaren göttlichen Gebote, also innerhalb der Gerechtigkeit, innerhalb der als richtig erkannten Schranken sich bewegen soll; daß also jede Abweichung hiervon eine Verletzung ihrer Pflicht sei; daß die Zerstörung des Rechtes ihren eigenen Rechtstitel vernichtet. Der Ausdruck soll demnach eine Mahnung zur Demuth, nicht eine Aufforderung zur Ueberhebung über die Rechts-Ordnung sein.

Diese Formel ist jetzt fast bei allen Fürsten im Gebrauch. Die Bischöfe der katholischen Kirche bedienten sich derselben zuerst, und sie erwähnen auch wohl des apostolischen Stuhles als einer Quelle ihrer Würde und bezeichnen sich dem zufolge als Bischöfe von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade.

4. König von Preußen. Friedrich der Große nannte sich auf Münzen: **Rex Borussorum.** Napoleon I. schrieb: **par la grâce de Dieu et la constitution Empereur des Français.** Ebenso heißt es König der Belgier u. s. w.

Indem man die Bezeichnung von den Personen und nicht vom Lande nimmt, will man dem früher oft in Anspruch genommenen Eigenthumsrechte des Herrschers an dem Lande und, weil die Bewohner ohne die Früchte der Erde nicht leben können, auch an den Leuten, entgegentreten.

Ist der Fürst aber nicht Herr des Landes, so kann er um so weniger Herr der Leute sein, zumal die persönliche Freiheit jetzt allgemein anerkannt ist.

Dieser Unterschied in der Bezeichnung des Herrschers hat übrigens jetzt nur noch als historische Erinnerung eine Bedeutung.

5. Das Wort König leitet man von „können" her. König ist hiernach, wer das Meiste im Staate vermag.

Fürst wird abgeleitet von „führen". Der Fürst ist der Führer des Volkes.

Herzog ist, wer vor dem Heere oder dem Volke herzieht.

Prinz (**princeps**) bedeutet ursprünglich einen Ersten des Volkes; jetzt gewöhnlich die Mitglieder der regierenden Familien.

Kurfürst heißt Wählerfürst, von „küren", gleich wählen, weil in der späteren Zeit des deutschen Reiches der Kaiser von bestimmten, daher ihren Namen tragenden Fürsten gewählt wurde.

Vom Staatsgebiete.

Handeln die Art. 1 und 2 von verschiedenen Gegenständen?

Wie es scheint, spricht der Art. 1 von dem Umfange des Staatsgebietes, von den Theilen desselben in ihrem Verhältniß zum einheitlichen Ganzen (zur Monarchie); der Art. 2 dagegen von der Regulirung zweifelhafter Scheidelinien zwischen preußischem und fremdem Gebiete. Die Veränderung des Umfanges oder der Theile des Staatsgebietes erfordert alsdann, weil der Bestimmung des Art. 1 der Verfassungs-Urkunde zuwider, ein Verfassungs-Gesetz (Art. 107 der Verfassungs-Urkunde); wogegen zur Festsetzung, zur genauen Regulirung unbestimmter oder vorläufiger Gränzen nach Art. 2 der Verfassungs-Urkunde ein gewöhnliches Gesetz genügt.

Dieser Auffassung beider Artikel entspricht vor Allem die innere Verschiedenheit einer Veränderung in den Bestandtheilen des Staates von einer bloßen Gränz-Regulirung, indem jene eine der wichtigsten Angelegenheiten des Landes, diese da-

Art. 1. **Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.**

---

gegen eine im Verhältniß zu jener ungleich minder wichtige, zum größten Theil als Verwaltungshandlung erscheinende Maßregel ist. Durch jede Veränderung des Umfanges des Staates wird die Gültigkeit der Verfassung räumlich verändert, also in Bezug auf den räumlichen Umfang erweitert oder aufgehoben.

Sodann liegt auch in der Trennung beider Bestimmungen in zwei besondere Artikel, so wie in dem Wechsel der Ausdrücke (Landestheile, Umfang — Gränzen) und deren bei Nebeneinanderstellungen regelmäßig verschiedenen Bedeutung genugsame Andeutung, daß beide Artikel von verschiedenen Materien handeln.

Auch die Aufnahme der Bestimmung des Artikels 1 in die Verfassungs-Urkunde spricht hiefür, da es auch ohne diese Aufnahme keinem Zweifel unterliegen konnte, daß eine Aenderung des Staatsgebietes zum Mindesten auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung erfolgen mußte. Nur wenn man eine höhere (die verfassungsmäßige) Garantie beabsichtigte, war die Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde unerläßlich. Daß man dagegen für eine bloße Gränz-Regulirung sich mit einem einfachen Gesetze begnügen konnte, liegt in der minderen Bedeutung derselben, mußte aber dem Art. 1 gegenüber besonders aufgestellt werden, weil auch bei Gränz-Regulirungen, wenigstens formell, Verfügungen über kleinere Strecken regelmäßig vorkommen.

Nach der anderen Auffassung und der bisherigen Anwendung bei den vorgekommenen Gebiets-Veränderungen (s. zu Art. 1) hat man jedoch auch im Falle des Art. 1 ein einfaches Gesetz für hinreichend gehalten und also den Art. 2 für eine, jenen bloß modificirende, Fortsetzung desselben angesehen, so daß hiernach nur königliche Verordnungen oder bloße Verwaltungs-Handlungen als unzureichend ausgeschlossen erscheinen.

Art. 1.

1. Das preußische Staatsgebiet ist rechtlich eine Einheit und untheilbar in der Art, daß nur durch ein (Verfassungs-, oder nach der anderen Auffassung durch ein einfaches) Gesetz Theile davon losgetrennt, hinzugefügt oder umgetauscht werden können. Dem Könige steht eine Befugniß der Aenderung nicht zu.

2. Das preußische Staatsgebiet besitzt Dienstbarkeiten (Servituten) gegen andere Staatsgebiete und hat deren von anderen Staaten zu dulden. Dahin gehören: das Etappen-Recht und die Etappen-Pflicht; das Recht, Eisenbahnen auf fremdem Gebiete zu bauen, und die Pflicht, die Erbauung von Eisenbahnen auf preußischem Gebiete geschehen zu lassen; das Recht und die Pflicht, Telegraphendrähte zu legen, resp. deren Legung zu dulden u. s. w.

Ob zu der Erwerbung und Gewährung solcher Dienstbarkeiten ein Verfassungs- oder ein einfaches Gesetz erforderlich ist, hängt von der Auffassung des Verhältnisses der Art. 1 und 2 zu einander ab. Vergl. auch Art. 48. Der Natur der Sache nach würde hier ein einfaches Gesetz genügen.

3. Das an den Regierungsbezirk Aachen anstoßende sogenannte neutrale Gebiet von Moresnet steht unter der gemeinsamen Staatshoheit Preußens und Belgiens. Man hatte die Zutheilung dieses Gebietes auf dem Wiener Congresse vergessen. Vergl. bezüglich dieses Gebietes Art. 55.

4. Neuenburg und Valendis (Neufchatel und Valangin), welche mit Preußen nur dieselbe Herrscherfamilie und Thronfolge gemeinsam hatten (nur durch Personal-Union mit Preußen verbunden waren), haben sich im Jahre 1848 von dieser Gemeinschaft losgesagt.

5. Zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde gehörten, wie auch jetzt noch, zum preußischen Staate:

die sechs östlichen Provinzen, nämlich

Preußen — Ost- und Westpreußen, oder das Königreich Preußen im ursprünglichen oder engeren Sinne — mit jetzt 2,866,866 Einw., Posen mit 1,485,550 Einw., Pommern mit 1,389,739 Einw., Schlesien mit 3,390,695 Einw. und

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Brandenburg mit 2,467,759 Einw. (davon kommen auf Berlin 547,571 Einw.), Sachsen mit 1,976,417 Einw., so wie
die zwei westlichen Provinzen, nämlich
Westphalen mit 1,618,865 E. und die Rheinprovinz mit 3,215,781 E.

6. Die früher von Preußen und Lippe gemeinschaftlich besessene Staatshoheit über die Stadt Lippstadt ging 1851 auf Preußen allein über.

7. Ohne einer der acht Provinzen zugelegt zu werden, sind noch an Preußen gekommen:

a. die Hohenzollern'schen Lande mit 64,675 Einw., nämlich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,

b. durch Erwerbung von Hannover zur Anlegung eines preußischen Marine-Etablissements zwei kleine Landstücke, die Jadegebiete, mit 950 Einw. Vergl. Art. 45 Anm. 3.

8. Der preußische Staat ist gegenwärtig 5104 Q.-Meilen groß und hat, nach der letzten amtlichen Zählung im December 1861, 18,491,220 Einwohner. Dieselben vertheilen sich auf ungefähr 1000 Städte mit 5,625,852 Einw. und auf 332 Kreise des platten Landes mit 12,865,368 Einw. Es gibt überhaupt 345 Kreise (Stadt- und Landkreise).

Die Militär-Bevölkerung beträgt 268,372 Mann (darunter 14,720 in den sogenannten Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Rastatt und Frankfurt a. M.).

Art. 2.

Ueber dessen Inhalt und Verhältniß zu Art. 1 siehe die Anmerkung zur Ueberschrift des Titels.

Art. 3.

1. Die Bedingungen, unter welchen die Eigenschaft eines Preußen erworben, ausgeübt und verloren wird, bestimmt das Gesetz vom 31. Dec. 1842 (Nr. 2319).

2. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt über die staatsbürgerlichen Rechte insbesondere in den Art. 4, 12, 90; 70 (vergl. jedoch Art. 115).

Art. 4.

1. Das Gesetz umfaßt hier auch die auf Grund eines Gesetzes rechtmäßig erlassenen Verordnungen und Verfügungen, weil dieselben sich auf das Gesetz stützen.

Vor dem Gesetze heißt hier also: Vor der Verfassungs-Urkunde (dem Staats-Grundgesetze), den besonderen Verfassungs-Gesetzen, den gewöhnlichen Gesetzen, den gesetzmäßigen Verordnungen und den gesetzmäßigen Anordnungen der Behörden, überhaupt also vor dem bestehenden und zu erlassenden Rechte und dessen Anwendung).

2. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes sind nur Anwendungen des ersten Satzes. Eben so der Art. 12.

3. Obgleich man factisch und in mancher Beziehung auch rechtlich verschiedene Stände unterscheidet — im Allgemeinen den Nähr-, Lehr- und Wehrstand, insbesondere Ackerbauer, Gewerbetreibende, Handwerker, Fabricanten, Handelsleute, Mi-

Zus. zum Art. 4.

Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815, so wie durch die spätere Bundes-Gesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

---

litär, Lehrer, Beamte, Geistliche, Adel, Gebildete u. s. w. —, so soll doch kein Stand **Vorrechte** besitzen, d. h. solche Rechte, welche nicht aus seiner natur- und vernunftgemäßen Stellung zur Gesellschaft der Staats-Angehörigen hervorgehen.

4. Man unterscheidet unmittelbare und mittelbare Staats- (oder öffentliche) Aemter. Communal-Aemter gehören zu den letzteren; indessen sind damit häufig auch directe staatsamtliche Functionen verknüpft, z. B. die Polizei-Anwaltschaft mit dem Bürgermeisteramte in kleineren Städten.

5. Mit den öffentlichen Beamten sind die sogenannten Privatbeamten, Angestellte Privater, insbesondere bei Gesellschaften, z. B. Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, nicht zu verwechseln. Privat-Eisenbahnbeamten sind jedoch zuweilen auch öffentlich-rechtliche Functionen übertragen, namentlich gewisse polizeiliche Verrichtungen, in welcher Beziehung dieselben alsdann zugleich Staatsbeamte sind.

Eben so wenig sind die sogenannten concessionirten Gewerbe zu den öffentlichen Aemtern zu rechnen, z. B. das der Mäkler, Aerzte u. s. w.

Handelsmäkler sind jedoch Beamte; eben so die Kreis- oder Stadtphysiker in Betreff des ihnen als solchen gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises.

6. Die Befähigung zu den öffentlichen Aemtern wird in der Regel durch besondere Prüfungen festgestellt.

Zu den sonstigen Bedingungen gehört z. B. der Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte, für manche Aemter ein bestimmtes Alter oder Stellung einer Caution oder Besitz von Grundgütern rc.

7. Ausnahmen von der gesetzlichen Gleichheit enthalten z. B. die Art. 14 (für die Juden), Art. 53 (für die Mitglieder des königlichen Hauses), so wie das Verfassungs-Gesetz vom 10. Juni 1854 (für die ehemals Reichs-Unmittelbaren).

Art. **5.** Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Verfassungs-Gesetz vom 10. Juni 1854.

1. Dieses Gesetz enthält nicht, wie es in der Ueberschrift angibt, eine bloße Declaration des Art. 4, d. h. eine auch durch Interpretation herauszufindende Erläuterung, sondern eine wirkliche Abänderung. Das Gesetz selbst erklärt dies auch dadurch, daß es von „verletzten" Rechten und Vorzügen und von deren „Wiederherstellung" redet.

2. Solche Rechte und Vorzüge sind, außer mehreren Ehrenrechten, insbesondere:
   1. Befreiung von aller Militärpflicht;
   2. Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art;
   3. Befreiung von der Grundsteuer;
   4. privilegirter Gerichtsstand;
   5. Befreiung von den Verfügungen der Localpolizei innerhalb ihres standesherrlichen Bezirkes;
   6. das Recht, Familien-Verträge über ihre Familie und Güter zu schließen, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Privatrecht;
   7. innerhalb ihres standesherrlichen Bezirkes die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, der Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zustand;
   8. Befreiung von Einquartierung in Betreff der in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser und Häuser, welche zu ihrem Wohnsitze für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörenden Nebengebäuden, u. s. w.

3. Rechte und Vorzüge ertheilen oder wiederherstellen, ist an sich ein Act der Gesetzgebung. Indem daher der Schlußsatz des Verfassungs-Gesetzes die Wiederherstellung königlicher Verordnung anheimgibt, stellt er eine Ausnahme von Art. 63 auf, nach welchem die gesetzgebende Gewalt nur durch den übereinstimmenden Willen des Königs und beider Häuser des Landtages ausgeübt werden kann. Es liegt darin also eine verfassungsmäßige Delegation der Gesetzgebungs-Gewalt für eine bestimmte Materie.

4. Die im Gesetze vom 10. Juni 1854 vorgesehene königliche Verordnung erfolgte am 12. November 1855.

Die Art. **5** und **6** finden, gleichwie die Art. 29, 30 und 32, auf das Heer (Art. 35) nur in so weit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. Art. 39.

Die Art. **5—7** können, gleichwie die Art. 27—30 und 36, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit für den Fall eines Krieges oder eines Aufruhrs zeit- und districtweise außer Kraft gesetzt werden. Art. 111.

Art. 5.

1. Ein Preuße kann also nicht Leibeigener (Sclave) oder Höriger oder an die Scholle gebunden sein.

2. Auch der ausländische Sclave wird durch die Betretung des preußischen Bodens frei.

3. Beschränkungen der persönlichen Freiheit können Statt finden:
   1. Zufolge des Erziehungs- oder Aufsichtsrechts der Eltern, Vormünder und Lehrer;
   2. durch Unterbringung in eine Irrenanstalt, wenn die gesetzlichen Fälle vorliegen und die gesetzlichen Formen gewahrt sind;
   3. auf Grund des Gesetzes über die persönliche Freiheit vom 12. Febr. 1850;
   4. auf Grund eines strafrechtlichen Urtheils;
   5. auf Grund eines civilrechtlichen Urtheils in den besonderen von den Gesetzen bezeichneten Fällen, insbesondere in Handelssachen;

Art. **6.** Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. **7.** Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft.

---

6. aus Nothwehr: um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen die Person oder das Vermögen ꝛc. abzuwenden.

4. Die §§. 210 und 211 des Straf-Gesetz-Buches bestimmen:

„§. 210. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis fünfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheits-Entziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;

2) wenn die Freiheits-Beraubung über einen Monat gedauert hat;

3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist."

„§. 211. Eine widerrechtliche Freiheits-Beraubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder, gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen ist. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach dem Gesetz die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, Behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Eben so ist eine widerrechtliche Freiheits-Beraubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldbuße bis zu 100 Thalern bestraft werden."

In Betreff der Beamten siehe Anmerk. zum Gesetz vom 12. Febr. 1850.

Art. **6.**

1. Nach §. 346 Nr. 1 des Str.-G.-B. wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft:

„Wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer, oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt."

2. Die gesetzlichen Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung enthält das Gesetz vom 12. Febr. 1850.

3. Ueber die gesetzmäßige Beschlagnahme von Briefen und Papieren bestimmt dasselbe Gesetz.

4. Das Briefgeheimniß, auch außerhalb der Wohnung, ist noch besonders gewährleistet durch den Art. 33 der Verf.-Urk.

Art. **7.**

1. Hiernach ist also auch die sogenannte Cabinetsjustiz staatsgrundgesetzlich verboten.

2. Beständige Gerichte für besondere Klassen von Rechts-Angelegenheiten sind als Ausnahme-Gerichte im Sinne des Art. 7 nicht zu betrachten (vergl. Art. 4 Anm. 3.) und durch Art. 91 und das Verfassungs-Gesetz vom 21. Mai 1852 zu Art. 94 und 95 für einzelne Materien ausdrücklich gestattet.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 8.

1. Nicht bloß die Verhängung, sondern auch die Androhung einer nicht gesetzmäßigen Strafe ist also verfassungswidrig.

2. Diese Bestimmung der Verfassung (nulla poena sine lege) hat nicht den Sinn, als müsse jede Straf-Androhung oder Straf-Verhängung speciell oder wörtlich in einem Gesetze enthalten sein. Die durch richtige Auslegung, insbesondere durch richtige Schlüsse, sich ergebenden Fälle sind darin einbegriffen. Namentlich sind die Schlüsse von dem Mehreren auf das Wenigere, von Letzterem auf Ersteres, und von dem Gleichen auf das Gleiche auch hier gestattet. Wenn es z. B. im §. 243 des Str.-G.-B. heißt:

„Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50—1000 Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft: Wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgibt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet worden und ihr Inhalt verringert worden;" — so werden Geldbeutel, Geldtüten, Geldsäcke, Geldkistchen ꝛc. den Geldbeuteln gleichstehen, und ebenso wird es gleich sein, ob solche Geldbehältnisse „eröffnet worden" oder überhaupt durch Zufall ꝛc. offen geworden sind. Es kommt nur darauf an, das dem Gesetze offenbar oder unzweifelhaft zu Grunde liegende und als ausgesprochen genügend erkennbare Princip zu erfassen und darüber nicht hinaus zu gehen. Daß solche Auslegung manche Gefahr mit sich bringt, ist nicht zu bestreiten; und es muß also der für alle Strafgesetze gültige Grundsatz „im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten" (in dubio pro reo) hier um so sorgfältiger gewahrt werden.

3. Dagegen unterliegt es großem Bedenken, ob es verfassungsmäßig gestattet ist, daß ein einfaches Gesetz die Aufstellung einer Strafbestimmung, wenn auch für begränzte Materien und innerhalb eines vorbestimmten Strafmaßes, den Behörden überlassen darf, wie dies z. B. in dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 geschehen ist. Der Erlaß oder Nichterlaß einer Strafbestimmung kann nicht als eine bloße Gesetzausführungs-Verordnung (Art. 43) angesehen werden, und auch solche Verordnungen stehen nur dem Könige zu. Eine Delegation der Gesetzgebungs-Gewalt auf Andere ist aber, wie jede nicht ausnahmsweise besonders gestattete Delegation öffentlicher Functionen unzulässig und in der Verfassung nicht vorgesehen. Eine verfassungsmäßige Ausnahme enthält z. B. in Betreff der Wiederherstellung der früheren Vorrechte der Mediatisirten das Verf.-Gesetz v. 10. Juni 1854 (S. oben zu Art. 4).

4. Der §. 2 des Str.-G.-B. bestimmt:

„Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde."

Der Ausdruck „mit einer Strafe, die nicht gesetzlich bestimmt war" ergibt — wie auch die Motive des Regierungs-Entwurfes aussprechen — zugleich, daß die Strafe auch *ihrer Art und ihrem Grade* nach bestimmt sein muß.

Die Androhung arbiträrer Strafen ist demnach nicht mehr statthaft, so wenig wie die Verhängung einer der Zeit nach nicht begränzten Haft ꝛc.

Art. 9.

1. „Eigenthum" wird hier in dem allgemeinen Sinne von Vermögen genommen werden müssen, also das gesammte Sachen- und Forderungs-Recht umfassen.

2. Für das preußische Gebiet des franz.-rhein. Rechts gelten in Betreff dieser Entziehung oder Beschränkung (Expropriation) insbesondere

Art. **10.** Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. **11.** Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

---

das Gesetz vom 8. März 1810 und das Gesetz vom 25. Mai 1857.

3. Nicht nur die Entziehung des Eigenthums (der Eignerschaft an dem Gegenstande), sondern auch des Besitzes kann erst nach Entrichtung einer wenigstens vorläufig festzusetzenden Entschädigung erfolgen. Urtheil des rheinischen App.-G.-H. II. Senates vom 21. Nov. 1850 (rhein. Arch. 46. 1. 177) und I. Sen. vom 28. Mai 1851 (das. 46. 1. 256).

Art. **10.**

1. Unter dem bürgerlichen Tode versteht man die Entziehung sämmtlicher zum Leben nicht unumgänglich nothwendigen Rechte. Wo derselbe früher bestand, vererbte sich das Vermögen des davon Betroffenen auf die gesetzlichen Erben, und seine Ehe wurde aufgelös't.

2. Der an die Stelle des bürgerlichen Todes getretene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte entzieht dem Verurtheilten die Verwaltung seines Vermögens und stellt ihn unter Vormundschaft.

3. Von der Vermögens-Einziehung ist die Verhängung von Vermögens-Strafen innerhalb der gesetzlich festgesetzten Höhe, selbst wenn dadurch in einzelnen Fällen auch das ganze Vermögen erschöpft wird, zu unterscheiden.

Art. **11.**

1. Das Recht der freien Auswanderung ist schon durch §§. 15 Nr. 1 und 16—21 des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 anerkannt.

2. Das Str.-G.-B. bestimmt in §. 114:

„Wer es sich zum Geschäft macht, preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Contractzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.“

Die Strafvorschrift des ersten Absatzes wird mit dem Art. 11 der Verf.-Urk. nicht in Einklang zu bringen sein.

Jedenfalls setzt das Verleiten eine selbstsüchtige oder andere unmoralische Absicht voraus. Denn das bloße Zureden ohne schlechte Absicht zu etwas Erlaubtem kann ohne eine ausdrückliche gesetzliche Erklärung nicht strafbar sein. Auch unterscheidet schon der gewöhnliche Sprachgebrauch zwischen einem einfachen Bestimmen zu einer Handlung und einer Verleitung. Diese unmoralische Absicht muß aber ferner zugleich eine gewinnsüchtige sein, weil man sonst nicht sagen kann, jemand habe sich die Verleitung „zum Geschäft“ gemacht.

3. Hinsichtlich der im Art. 11 bezüglich der Wehrpflicht gemachten Ausnahme bestimmt:

a. der §. 110 des Str.-G.-B.:

„Wer ohne Erlaubniß die königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist in so weit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.“

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 30. und 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen.

Das Verfahren ist durch das, für ganz Preußen mit Ausnahme der Jadegebiete geltende Gesetz vom 10. März 1856 festgesetzt.

b. Der §. 1 des Gesetzes über die gegen Deserteure zu verhängende Geldbuße: „Gegen Deserteure, deren man habhaft werden kann, ... soll anstatt der Vermögens-Confiscation auf eine Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern erkannt werden.

Das Vermögen der vorgedachten Personen ist in so weit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von tausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen." —

Diese Strafen sind nach dem Princip der gerechten Gleichheit aller Staatsbürger nach dem größerern oder geringen Vermögen abzumessen und deßhalb gegen den Wohlhabenden höher als gegen Minderbemittelte anzusetzen. Gegen dürftige Personen ist also immer auf das Minimum zu erkennen.

Die Vorschrift über die in allen Fällen zu verfügende Beschlagnahme des Vermögens zur Deckung der höchsten möglichen Strafe ist indessen offenbar dem Geiste der Art. 8 und 10 der Verf.-Urk. widersprechend.

Art. 12.

1. Ueber die religiöse Freiheit bestimmt die Verf.-Urk. in den Art. 12, 13, 14 (Ausnahme von Art. 12), 15, 19.

2. Der Art. 12 gewährleistet also:
   a. die Freiheit des religiösen Bekenntnisses,
   b. die Vereinigung zu Religions-Gesellschaften,
   c. die gemeinsame häusliche und öffentliche Religions-Ausübung.

3. Die Freiheit des religiösen *Bekenntnisses* setzt die Freiheit des religiösen *Glaubens* voraus; und es darf also Niemand zu einer Erklärung über seinen religiösen Glauben gezwungen werden, sofern er nicht ein Recht geltend macht, welches an ein bestimmtes religiöses Bekenntniß geknüpft ist (vgl. z. B. Art. 14).

4. Haben Religions-Gesellschaften, überhaupt kirchliche und religiöse Vereine, Corporations-Rechte (über deren Erlangung der Art. 13 bestimmt), so sind sie nach dem Schlußsatze des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 von denjenigen Beschränkungen befreit, welche in den §§. 1 und 2 bezüglich *aller Versammlungen*, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, so wie *aller Vereine*, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, angeordnet sind.

Es bedarf hiernach weder der vorgängigen Anzeige der Versammlung bei der Ortspolizei-Behörde, noch der Einreichung der Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse.

5. Kirchliche und religiöse Vereine sind ihrer Natur nach keine politischen Vereine und folglich auch den für diese bestehenden Beschränkungen der §§. 8 ff. des vorerwähnten Gesetzes nicht unterworfen. Dies ergibt sich insbesondere auch noch aus der Bestimmung des §. 8, wonach politischen Vereinen verboten ist, Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge aufzunehmen, und diesen Personen untersagt ist, solchen Versammlungen beizuwohnen, — was bei religiösen Vereinen mit ein Hauptzweck ist.

6. Der §. 10 des erwähnten Gesetzes bestimmt in Betreff der öffentlichen Versammlungen:

„Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten

Art. **13.** Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. **14.** Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religions-Uebung im Zusammen-

---

Art Statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht."

7. Das Str.-G.-B. bestimmt in:

„§. 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporations-Rechten im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungs-Orten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft."

„§. 136. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungs-Orten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden."

8. Die beiden letzten Sätze des Art. 12 sind nur selbstverständliche Folgerungen aus dem ersten Satze.

Der zweite Satz ist nur mit Rücksicht auf die Ausnahme des Art. 14 und der dritte Satz mit Bezug auf entgegenstehende Regeln bestehender oder zu gründender Religions-Gesellschaften besonders aufgestellt.

9. Unter den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten sind alle weltlichen Rechte zu verstehen, also z. B. auch die zwischen beiden stehenden Gemeinde-Rechte, so wie die (auf jene sich gründenden und sie nur modificirenden) völkerrechtlichen Befugnisse.

10. Durch den Art. 12 muß die früher gegen Zahlung einer besonderen Steuer bestandene Befreiung der Mennoniten vom Militärdienst für aufgehoben erachtet werden.

Der Art. 34, welcher erklärt, daß der Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz bestimmt werden, kann hiergegen nicht angeführt werden, da diese allgemeine Bestimmung die specielle Vorschrift des Art. 12 nicht zu ändern vermag, letztere vielmehr mit jener durchaus vereinbarlich ist, indem der Umfang und die Art der Wehrpflicht noch durch mannigfache andere Verhältnisse bedingt werden.

Art. **13.**

1. Die Religions-Gesellschaften sind entweder Corporationen oder einfache Gesellschaften mit besonderen, anderen Vereinen nicht gewährten, Rechten. Vgl. Art. 12 Anmerk. 4.

Die Erlangung der Corporations-Rechte kann nach Art. 13. nur durch ein Gesetz erfolgen. Dies ist auch so lange der Fall, als das in Art. 31 vorgesehene Gesetz über die Bedingungen, unter welchen Corporations-Rechte ertheilt oder verweigert werden, noch nicht erlassen ist, indem der in Betreff der Religions-Gesellschaften sonst völlig überflüssige Art. 13 nur den Zweck haben kann, auch vor Erlaß jenes Gesetzes nicht bloß die königliche, sondern gesetzliche Genehmigung zu erfordern.

2. Zu den geistlichen Gesellschaften gehören z. B. die religiösen Orden, Klöster, Stifter u. s. w.

Art. **14.**

Welches sind diese Einrichtungen des Staates, die mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen?

hange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religions-Freiheit, zum Grunde gelegt.

Art. **15.** Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Die Bestimmung dieses Artikels ist so schwankend gehalten, daß man sich über deren Auslegung schwerlich einigen wird.

Sie wurde insbesondere auf die Anträge zweier Abg. der I. Kammer, des vom Judenthum zum protestantischen Christenthum übergetretenen Staatsrechts-Professors Stahl und des katholischen Kirchenrechts-Professors Walter, in die octroyirte Verfassung hineinrevidirt.

Stahl bemerkte darüber:

„Der Sinn dieses Princips und die Folgen desselben sind: Es sollen nach wie vor die christlichen Feiertage und nur sie als allgemeine Landes-Feiertage gelten; es soll nach wie vor die specifische christliche Form des Eides beibehalten werden, daneben möge eine allgemeine Eidesform bestehen, deren sich Jeder, der da will, bedienen kann; es soll der christlichen Kirche das Recht verbleiben, durch Trauung die Ehe öffentlich zu begründen, daneben möge die Civilehe bestehen für Jeden, der sie vorzieht; es sollen an den Universitäten, die Staats-Anstalten sind, dessen ungeachtet die Lehrstühle für die Theologie den beiden christlichen Kirchen erhalten bleiben, dagegen die Errichtung von Lehrstühlen für die Theologie anderer Kirchen nicht statthaft sein; es soll den öffentlichen Schulen ihr kirchlicher Charakter gewahrt bleiben."

Die Anerkennung religiöser Feiertage als Landes-Feiertage wird sich immer nach dem öffentlichen Bedürfnisse richten. Dieses allein hat darüber zu entscheiden, nicht bloß eine religiöse Satzung. In Betreff dieses Punctes war also der Art. 14 nach den bestehenden factischen Verhältnissen durchaus überflüssig.

Die Form des Eides ist im Gebiete des franz.-rhein. Rechtes gesetzlich nicht eine religiöse. Das Christenthum hat zudem nicht einmal sacramentelle Worte für den Schwur. Wozu also in der Form des Eides eine Zurücksetzung Andersgläubiger, welche sich der allgemeinen Form „Ich schwöre" ebenfalls bedienen können? Die Form des Eides ist also nach der Religion nicht einmal nothwendig eine specifisch religiöse. In Betreff der Ehe bestimmt der Art. 19 schon, daß die Civilehe eingeführt werden soll; und es kann darunter offenbar nur eine für alle Staatsbürger erforderliche Art der Eheschließung verstanden werden. Ist nun der Art. 19 im Verhältniß zu Art. 14 der specielle, ersterer folglich als Ausnahme von letzterem aufzufassen, so hat die Eheschließung nichts mit Art. 14 zu thun.

Universitäten hangen mit der Religions-Uebung nicht zusammen. Für die öffentlichen Volks-Schulen enthält der Art. 24 specielle Bestimmungen zur Wahrung der beim Unterricht in Betracht kommenden religiösen Verhältnisse.

Auch bei den übrigen, zugleich auf Erziehung gerichteten Unterrichts-Anstalten würde man selbstredend z. B. keinen Juden zum Religionslehrer für Christen nehmen können, schon nach den bestehenden Gesetzen.

Betrachtet man nun das geringe, auch ohnehin zu erreichende rechtliche Resultat des Art. 14 im Verhältniß zu den Verwirrungen und der gegenseitigen Erbitterung, welche dieser Artikel veranlaßt hat und fortwährend veranlaßt, so kann man denselben nur als einen unheilvollen bezeichnen und dessen Beseitigung wünschen.

Art. **15.**

1. Die Selbstständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bringt es nothwendig mit sich, daß die Staats-Behörden weder ein Recht noch eine Pflicht der Aufsicht haben, so weit nicht Gesellschaften, Vereine und Corporationen überhaupt der Aufsicht des Staates unterworfen sind.

Im Gebiete des franz.-rheinischen Rechtes hat also die Staats-Behörde auch

Art. **16.** Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. **17.** Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. **18.** Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

---

nicht mehr das Recht noch die Pflicht, den Kirchen-Rendanten zur Rechnungslage anzuhalten. Ist der Rendant hierin säumig, so sind die Gerichte in Anspruch zu nehmen.

2. Die katholische Kirche ist in die Freiheit des Art. 15 auch factisch größtentheils schon eingetreten.

Wenn es aber z. B. in Nr. 10 der zwischen den Provincial-Ober-Präsidenten und den Bischöfen vereinbarten Regulative — welche überhaupt, so weit sie dem Art. 15 nicht entsprechen, rechtlich unverbindlich sind — heißt, daß die im A. L.-Rechte II. 11. §§. 708 ff. den geistlichen Oberen in Beziehung auf die Leitung der Kirchen- und Pfarrbauten beigelegten Befugnisse bis auf Weiteres noch von den königlichen Regierungen ausgeübt werden sollen und diese in solchen Angelegenheiten mit dem Bischofe in Verbindung zu treten und sich sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage als auf die Baupläne und Bau-Ausführung mit demselben zu verständigen haben: so ist dies der durch den Art. 15 gewährten Freiheit zuwider und rechtlich ohne Wirkung.

Die protestantischen Kirchen haben die Freiheit aus Art. 15 noch nicht zu erreichen vermocht.

3. Unter den Anstalten, Stiftungen und Fonds sind sowohl das gesammte darauf bezügliche Vermögen, als auch die sonstigen bisherigen rechtlichen Befugnisse in Betreff des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit zu verstehen.

4. Die Unterrichts-Zwecke gehen sowohl auf Wissenschaften, wie auf Künste und Gewerbe, überhaupt auf jede Art der Lehrthätigkeit. Vgl. Art. 20, 22 und 23.

5. Für die im Art. 15 nicht genannten religiösen Anstalten, Stiftungen und Fonds ist also eine verfassungsmäßige Garantie nicht geleistet, z. B. nicht für kirchliche Ritter-Orden.

Art. **16.**

Gedruckte Bekanntmachungen z. B. unterliegen hiernach ebenfalls den Bestimmungen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851.

Art. **17.**

1. Das Patronat- (Schutz- oder Schirm-) Recht entsteht in der Regel durch Fundirung einer Kirche oder eines Amtes, kann indessen auch durch Verjährung oder durch unvordenklichen Besitz erworben werden.

Zur Fundirung einer Kirche gehört die Anweisung des Grund und Bodens, die Erbauung und die Anweisung der nöthigen Einkünfte. Zur Stiftung eines Amtes an einer bereits bestehenden Kirche genügt die Anweisung des Einkommens.

2. Das hier in Aussicht gestellte Gesetz ist bis jetzt noch nicht ergangen.

Art. **18.**

1. In Betreff der katholischen Kirche ist bereits auf Grund des Art. 15 der octroyirten Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 anerkannt, daß die auf Grund des sogenannten **jus circa sacra** beruhenden Befugnisse des Staates aufhören, namentlich

Art. **19.** Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, das auch die Führung der Civilstands-Register regelt.

Art. **20.** Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. **21.** Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. **22.** Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staats-Behörden nachgewiesen hat.

Art. **23.** Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. **24.** Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. **25.** Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Er-

---

also: die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Pfründner; eben so die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privat-Patronat-Rechtes erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kirchlichen Bestallung (canonischen Institution) vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen; ferner die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern, Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten u. s. w.

2. Für die protestantischen Kirchen ist die Verfassung auch in dieser Hinsicht noch nicht wirklich ausgeführt.

Art. 19.

1. Die Civilehe und die Civilstands-Register sind in Frankreich und im preußischen Gebiete des franz.-rheinischen Rechtes schon lange vor der Verf.-Urk. vollständig eingeführt.

2. Für die übrigen Theile des preußischen Staates ist das hierüber von der Verfassung verlangte Gesetz noch nicht zu Stande gekommen, hauptsächlich durch den Widerstand des Herrenhauses.

Art. 20.

Die Bestimmung des Art. 20 ist in den Art. 26 und 27 — welche sich indessen nicht bloß auf die Wissenschaft und deren Lehre, sondern zugleich auch auf jede andere Meinungs-Aeußerung beziehen — näher entwickelt.

Art. 21—26.

1. Wenngleich der Art. 112 der Verf.-Urk. bestimmt, daß es bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichts-Wesens

weiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volks-Schullehrern ein festes, den Local-Verhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. **26.** Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. **27.** Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

---

bei den jetzt geltenden Bestimmungen verbleibe, so läßt sich dies auf die in den Art. 21—25 ausgesprochenen Grundsätze nicht anwenden, so weit dieselben schon in der octroyirten Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 enthalten waren, indem diese ebenfalls gesetzliche Wirkung hatte und dadurch also die entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben waren, letztere aber durch die jetzige Verf.-Urk. nicht wieder hergestellt sind.

Die Ansicht, wonach die Art. 21—26 bis jetzt überhaupt noch nicht geltenden Rechtes seien, muß demnach als unhaltbar erscheinen.

Die entsprechenden Art. 18—23 der octroyirten Verf.-Urk. lauten:

„Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichts-Gesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Unterrichts-Anstalten, stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht an der Volksschule besorgen und übernehmen die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Art. 22. (Gleichlautend mit dem jetzigen Art. 25; nur fehlt der zweite Absatz, dessen Inhalt in dem Art. 23 sich befindet.)

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichts-Wesen. Der Staat gewährleistet den Volks-Schullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt."

Diese Bestimmungen der octroyirten Verf.-Urk. sind aber bis jetzt noch keinesweges thatsächlich zur Ausführung gebracht.

2. Unter den confessionellen Verhältnissen sind hier die religiösen, insbesondere die der verschiedenen Bekenntnisse einer im Ganzen auf gleichen Grundlagen beruhenden Religion zu verstehen.

3. Auch das in Art. 26 verheißene Unterrichts-Gesetz ist noch nicht ergangen.

Die Art. **27—30**

können (gleichwie die Art. 5—7 und 36) bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit für den Fall eines Krieges oder eines Aufruhrs zeit- und districtsweise außer Kraft gesetzt werden. Art. 111.

Art. **27.**

1. Jedermann darf seine Meinung (Ansichten, Erwartungen, Wünsche, Willens-

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. **28.** Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

---

bestimmungen u. s. w.) über jeden beliebigen Gegenstand auf jede nicht verbotene Weise äußern, also auch durch Zeichen irgend welcher Art.

2. Unter Censur versteht man die vorgängige obrigkeitliche Prüfung des Inhaltes des zu Druckenden und Genehmigung resp. Verbot des Abdruckes.

3. Mit der geistlichen Censur hat der Art. 27 nichts zu schaffen. Art. 15.

4. Ueber die Beschränkung der Preßfreiheit besteht:
Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851.

Art. **28.**

1. Unter Vergehen sind hier überhaupt strafbare Handlungen zu verstehen; sie umfassen also nach dem Sprachgebrauch des erst nach der Verf.-Urk. (unterm 14. April 1851) ergangenen Straf-Gesetzbuches sowohl Verbrechen, wie Vergehen und Uebertretungen.

2. Die betreffenden strafbaren Handlungen enthalten:

a. das Straf-Gesetzbuch in den §§. 36 (öffentliche Aufforderung, mit oder ohne Erfolg, zu Verbrechen oder Vergehen), 63—65 (Hochverrath), 71 (Mittheilung von Staats-Geheimnissen, Festungsplänen zc. an eine fremde Regierung oder Veröffentlichung derselben), 75 (Verletzung der Ehrfurcht gegen den König), 77 (Beleidigung der Königin, des Thronfolgers, eines anderen Mitgliedes des königlichen Hauses, des Regenten), 79—81 (Beleidigung des Oberhauptes eines deutschen Staates oder eines bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträgers, — welche Beleidigungen jedoch nur auf den Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten oder Geschäftsträgers bestraft werden), 87 (öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit), 88 (Aufforderung einer Person des Soldatenstandes, mit oder ohne Erfolg, zum Ungehorsam gegen die Befehle des Obern), 90 (Versuch, durch Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu zwingen), 100 (Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Staats-Angehörigen zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander), 101 (durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen), 102 (Beleidigung einer der beiden Kammern oder eines Mitgliedes derselben, — welche jedoch nur auf Antrag der Beleidigten bestraft wird; Beleidigung einer anderen politischen Körperschaft, einer öffentlichen Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners, eines Mitgliedes der bewaffneten Macht, eines Geschworenen, eines Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf), 135 (öffentlich Gott lästern, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporations-Rechten im Staate bestehende Religions-Gesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren zc. verspotten, oder dem Hasse oder der Verachtung aussetzen), 152—159, 163 (öffentliche oder schriftliche Beleidigung, ferner Verleumdung Anderer, welche Handlungen jedoch nur auf Antrag des Gekränkten bestraft werden), 343 (einfache Beleidigung, welche nur auf Antrag des Beleidigten bestraft wird);

b. das Preßgesetz in den §§. 32—54.

Den Erzeugnissen der Presse stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischem Wege bewirkten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften,

Art. **29.** Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. **30.** Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Art. (29.) gewährleisteten Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

---

bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musicalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen. §. 55 des Preßgesetzes.

3. Sämmtliche durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, sie mögen im Preßgesetze oder im Straf-Gesetzbuche oder in sonstigen gesetzlichen Vorschriften enthalten sein, verjähren in sechs Monaten.

4. Ueber die Aburtheilung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen s. zu Art. 94.

Art. **29** und **30.**

1. Diese Artikel finden (gleichwie die Art. 5, 6, 32) auf das Heer nur in so weit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. Art. 39.

2. Der Inhalt beider Artikel ist näher geregelt in dem

Gesetz über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes. Vom **11.** März 1852.

Art. **29.**

1. Siehe Art. 30 Abs. 2.

2. Ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß. Kann hiernach eine, bestimmte Zeit vorher zu machende Anzeige erfordert werden? Es käme dies dem Erforderniß einer vorgängigen Erlaubniß für die Zwischenzeit gleich.

3. Friedlich und ohne Waffen. Sind die Erschienenen systematisch mit Stöcken, Knüppeln oder anderen zur gewaltthätigen Wehr geeigneten Gegenständen versehen, so muß die Versammlung als eine bewaffnete und unfriedliche angesehen werden. Dagegen legt der Art. 29 der Gesetzgebung nicht die Verpflichtung auf, auch friedliche Versammlungen mit Waffen (z. B. Schützenvereine) zu verbieten. Er verpflichtet sie nur, solche Versammlungen ohne Waffen nicht zu hindern.

4. In geschlossenen Räumen. Die Räume müssen auch nach Oben hin, überhaupt allseitig umschlossen sein. Jedoch ist dies auf das gewöhnliche Offenstehen von Thüren, Fenstern und Dachluken nicht zu beziehen. Jener Ausdruck bedeutet also insbesondere auch nicht „bei verschlossenen Thüren", sondern ist nur der Gegensatz zu der Bezeichnung „unter freiem Himmel".

5. Auch in Beziehung auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß. Dieser Zusatz kann sich dem Zusammenhange nach nur auf die vorher aufgestellten Beschränkungen „friedlich und ohne Waffen" beziehen. Es wäre also verfassungswidrig, Versammlungen unter freiem Himmel überhaupt gesetzlich zu verbieten. Dies folgt auch arg. Art. 30 Abs. 3.

Art. **30.**

1. Ueber Versammlungen unter freiem Himmel siehe die §§. 9—11 des Ges. vom **11.** März 1850.

Art. **31.** Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. **32.** Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. **33.** Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. **34.** Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

---

2. Ueber politische Versammlungen siehe die §§. 8 und 16 des Ges. vom 11. März 1850.

Art. **31.**

1. Unter Corporations-Rechten versteht man die einer Gesellschaft oder einem Vereine zustehenden Rechte einer sogenannten juristischen oder moralischen Person. Eine Corporation betreibt ihre Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber zwar ebenfalls nach ihren Statuten, aber auf ihren eigenen (Gesammt-)Namen, ohne Rücksicht auf die zu verschiedenen Zeiten zu ihr gehörenden Mitglieder. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

2. Eine Corporation kann insbesondere auch unter ihrem Namen und ohne die einzelnen Mitglieder aufzuführen, das Petitions-Recht ausüben. Art. 32.

3. Ein neues Gesetz über die Errichtung der Corporationen ist noch nicht ergangen. Vergl. Art. 13.

Art. **32.**

1. Das Petitions-Recht ist das Recht der Vorstellung, Bitte und Beschwerde an jede Behörde, an den König, an den Landtag, an eines der beiden Häuser des Landtages.

2. Gegen rechtskräftige Urtheile ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig. Nur gegen Strafurtheile steht noch der Gnadenweg an den König offen. Siehe Art. 49.

3. Bloße Vereinigungen ohne Corporations-Rechte können also auch dann nicht unter ihrem Gesammt-Namen petitioniren, wenn ihre Statuten von den Behörden genehmigt sind.

4. Dem Landtage oder einem der beiden Häuser desselben darf Niemand in Person eine Bittschrift ꝛc. überreichen: Art. 81. Zur Ueberreichung kann man sich indeß der Vermittlung eines Mitgliedes des Landtages bedienen.

Art. **33.**

1. Ueber die Beschlagnahme von Briefen bei Haussuchungen s. Art. 6 und das Ges. vom 12. Februar 1850.

2. Die anderweitigen Beschränkungen des Brief-Geheimnisses sind durch den Art. 33 aufgehoben. Die im Artikel vorgesehenen neuen gesetzlichen Bestimmungen sind noch nicht ergangen.

Die Ansicht, als wenn die sämmtlichen bisherigen Beschränkungen, z. B. die Beschlagnahme von Briefen auf der Post, noch fortbeständen, steht mit der Fassung des Artikels durchaus in Widerspruch. Derselbe spricht von einem zukünftigen Gesetze. Vergl. z. B. die Art. 109 und 112—115.

Art. **34.**

1. Wehrpflicht bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Verbindlichkeit, mit seiner Person unter den Waffen in der vom Staate geordneten Weise die äußere oder innere Sicherheit des Staates zu schützen. Es ist also das System der Stellvertretung oder des Loskaufens verfassungsmäßig ausgeschlossen. — Man könnte zwar versucht sein, die Wehrpflicht nach einer allgemeineren Auffassung dahin zu deuten, daß ein Jeder, gleichviel ob in eigener Person oder durch

einen tauglichen Stellvertreter oder durch Erlegung einer bestimmten Geldsumme, zum Schutze des Staates gegen innere oder äußere Angriffe auf denselben beizutragen habe. Wäre dies jedoch von der Verf.-Urk. beabsichtigt gewesen, so hätte sie dies, der einfachen und gewöhnlichen Bedeutung gegenüber, ausdrücklich erklären müssen. Eine solche Erklärung kann auch nicht in dem zweiten Satze gefunden werden, indem auch bei persönlichem Einstehen der Umfang und die Art der Wehrpflicht näher geregelt sein muß. Die Art dieser Pflicht kann sich also nur auf die Organisation der bewaffneten Macht, auf deren Eintheilung in stehendes Heer, Landwehr und Landsturm, auf die Einrichtung der verschiedenen Waffengattungen, auf die Art der Wehrübungen u. s. w. beziehen.

2. Die persönliche Unfähigkeit zum Waffendienste befreit nothwendig von der Wehrpflicht nach dem Grade der Unfähigkeit.

3. Obgleich der Umfang der Wehrpflicht näher durch die einfache Gesetzgebung geregelt werden kann, so darf doch kein Tauglicher von der Wehrpflicht gänzlich entbunden werden, weil dies dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht entgegenstände. Der Umfang kann sich also nur auf die Vertheilung aller einzelnen Wehrfähigen in das stehende Heer, oder in die Landwehr oder den Landsturm, ferner auf die Abmessung der Dienstzeit bei diesen verschiedenen Theilen und bei den verschiedenen Waffengattungen derselben u. s. w. beziehen.

Das Gesetz hat also darüber zu bestimmen, wer und wie viele im stehenden Heere, oder in der Landwehr, oder im Landsturme der Wehrpflicht zu genügen haben, wie lange der Dienst zu dauern habe, u. s. w. Hiernach ist also auch der §. 3 des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 näher zu bestimmen. Derselbe hat indessen überhaupt jetzt keinen Sinn mehr, wenn man nicht die Bewilligung des Heeres jedes Mal für eine bestimmte Zeit festzusetzen beabsichtigt.

4. Sind alle Preußen gleichmäßig nach dem Grade ihrer persönlichen Waffenfähigkeit wehrpflichtig?

Man könnte zwar anführen: daß der Bestimmung des Art. 34 „Alle Preußen sind wehrpflichtig" die selbstverständliche Voraussetzung der Gleichmäßigkeit dieser Pflicht zu Grunde liege, und daß der Umfang nur die Festsetzung der Dauer im Verhältniß zu der Schwere und der Gefährlichkeit des Dienstes in den verschiedenen Waffengattungen und den verschiedenen Abtheilungen und Classen der bewaffneten Macht zum Gegenstande habe; und daß der Art. 4 der Verf.-Urk. in seiner Bestimmung „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich" dies unterstütze.

Da indessen der Art. 4 nur de lege lata eine möglichst absolute Gleichheit, de lege ferenda jedoch nicht eine formelle Gleichheit aller Einzelnen, sondern nur im Gesammt-Resultat eine Gleichheit der Rechts-Vortheile und der Rechts-Nachtheile, eine der inneren Gerechtigkeit entsprechende in ihrer Gesammt-Wirkung gleiche Vertheilung von Rechten und Pflichten bezweckt, ohne daß in Betreff jeder einzelnen Rechts-Materie eine formelle Gleichheit erfordert wird, so wird dieser Artikel einer Berücksichtigung der sonstigen innerlich berechtigten Verhältnisse, z. B. Armuth einer verwitweten Mutter u. s. w., nicht entgegen stehen. Da nun ferner nach Art. 34 der Umfang der Wehrpflicht schlechthin der einfachen Gesetzgebung übertragen ist, so wird man annehmen dürfen, daß dieser Umfang nicht nothwendig für Alle gleichmäßig geregelt zu werden brauche. Das Gesetz kann also aus Rücksichten des Gemeinwohls z. B. eine Beschränkung des Dienstes im stehenden Heere (wie bei den einjährigen Freiwilligen) zulassen; es kann den einzigen Sohn einer dürftigen Witwe von dem Dienste im stehenden Heere oder in der Landwehr oder in beiden befreien, so daß er nur noch landsturmpflichtig bleibt, u. s. w.

Gleichwohl bleibt eine solche Auslegung anfechtbar, und es wäre wünschenswerth, daß die Verfassung eine ausdrückliche Anerkennung der Rücksichtsnahme auf das Gemeinwohl bei Festsetzung des Umfanges und der Art der Wehrpflicht enthielte.

5. Der Umfang der Wehrpflicht ist in dem Gesetze vom 3. Sept. 1814 und mehreren Ergänzungen und Abänderungen desselben enthalten. Hiernach hat — in der Regel — jeder Preuße vom 20. (die in Westphalen geborenen vom 21.) Jahre an fünf Jahre im stehenden Heere, und zwar durchgängig drei Jahre activ zu dienen. Alsdann tritt er in die Landwehr ein, und zwar bis zum 32. (für die in Westphalen geborenen bis zum 33.) Jahre in das 1. und bis zum vollendeten

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militär-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich

---

39. Jahre in das 2. Aufgebot. Später bis zum 49. Jahre gehört er zum Landsturme, welcher auch die nicht im stehenden Heere oder in der Landwehr Dienenden und alle rüstigen Jünglinge vom 17. Jahre an umfaßt.

Der Dienst im Heere (im stehenden Heere und in der Landwehr) umfaßt also in der Regel 19 Jahre.

Art. 35.

1. „Die stehende Armee ist beständig bereit, in's Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissentschaftliche Abtheilungen des Heeres." §. 4 des Gesetzes vom 3. Sept. 1814.

2. „Die Landwehr des ersten Aufgebotes ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen." §. 8 das.

„Die Landwehr des zweiten Aufgebotes ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht." §. 10 das.

Die Landwehr-Ordnung vom 21. Nov. 1845 bestimmt: „Mit Ausnahme des Stabes bei jedem Bataillon sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben zu entlassen."

3. Der Landsturm, ein Theil der bewaffneten Macht (Art. 36), gehört also nicht zum Heer im Sinne der Verfassung.

Nur im Falle des Krieges (also nicht im Frieden) kann der König den Landsturm aufbieten, und auch alsdann nur nach Maßgabe des Gesetzes, also nach §. 13 des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 „nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht", so daß also der Landsturm nicht außer Landes verwandt werden darf.

4. Die Gensd'armerie gehört nur rücksichtlich ihrer Organisation und Disciplin zum stehenden Heere; im Uebrigen zur ausübenden Polizei.

Art. 36.

1. Der Landsturm kann nur im Kriege (während des Kampfes mit einer auswärtigen Macht) dazu verwandt werden. Art. 35.

2. Zur bewaffneten Macht i. w. S. gehört auch die ausübende Polizei.

3. Das Gesetz über den Belagerungs-Zustand vom 4. Juni 1851 bestimmt zwei Fälle, in welchen die bewaffnete Macht auch ohne Erfordern der Civil-Behörden zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwandt werden kann, nämlich

1) wenn für einen Ort oder District der Belagerungs-Zustand verhängt und daneben ausdrücklich auch noch der Art. 36 für suspendirt erklärt ist, und

2) wenn ohne Verhängung des Belagerungs-Zustandes der Art. 36 zeit- und districtsweise durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums außer Kraft gesetzt wird.

Art. 37.

1. Das Militär hat in Strafsachen fortwährend nicht nur einen besonderen Gerichtsstand, sondern für viele Fälle auch ein besonderes materielles Strafrecht.

auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militär-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. **38.** Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. **39.** Auf das Heer finden die in den Art. 5., 6., 29., 30. und 32. enthaltenen Bestimmungen nur in so weit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. und 41.*)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

---

*) Die durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 aufgehobenen Artikel lauteten:

„Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

„Art. 41. Vorstehende Bestimmungen (Art. 40.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden."

Vergl. Militär-Str.-G.-B. vom 3. April 1845, die neuen Kriegs-Artikel und die Verordnungen über deren Anwendung vom 27. Juni 1844 und vom 28. Mai 1846, die Verordnung über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Officieren vom 30. Juli 1844; ferner die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafungen in der Armee vom 21. Oct. 1841.

2. Das Verordnungs-Recht über die Militär-Disciplin wird als eine delegirte Gesetzgebungs-Gewalt zu betrachten sein. Vgl. Art. 106.

Art. 38.

1. Berathungen über dienstliche Angelegenheiten, so weit solche gesetzlich statthaft oder nothwendig sind, z. B. Kriegsräthe, werden dadurch natürlich nicht berührt.

2. Versammlungen und Vereine der Landwehr zu Berathungen über sonstige Gegenstände sind dagegen wie die Vereinigungen Anderer gestattet, sofern sie nicht einberufen ist, z. B. zur gegenseitigen Unterstützung bei Dürftigkeit und in Krankheitsfällen u. s. w.

Verfassungs-Gesetz vom 5. Juni 1852.

Art. **1.**

1. Ein Familien-Fideicommiß ist eine Liegenschaft oder ein Capital, welche in ihrer Substanz der persönlichen Verfügung des Inhabers und der gewöhnlichen Vererbung entzogen und einer besonderen Familien-Erbordnung unterworfen sind, so daß der jedesmalige Besitzer nur die Nutzung hat.

2. Die vor der Verfassungs-Urkunde geltenden Rechtsbestimmungen über

Art. 1. Die Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelös't werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2. finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Art. 42.*)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 42. und die Aufhebung des Art. 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, wie folgt:

Art. 1.

Die Artikel 42. und 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 sind aufgehoben.

*) Der durch das Gesetz vom 14. April 1856 aufgehobene Artikel lautete:

„Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Ges. vorbehalten."

Familien-Fideikommisse dauern also für die früher errichteten definitiv fort, indem eine Umwandlung in freies Eigenthum nicht erfolgt war.

3. Dagegen waren die auf die Errichtung von Fideikommissen bezüglichen Bestimmungen aufgehoben. Wenn nun der Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 für die Folge den Art. 40 in Betreff der Fideikommisse aufhebt, so heißt dies: das verfassungsmäßige Hemmniß des Verbotes der Errichtung von Familien-Fideikommissen fällt fort, ohne daß dadurch nun auch die früheren, nicht mehr gültigen Rechts-Bestimmungen über die Errichtung von Fideikommissen ohne Weiteres wieder hergestellt wären. Dies könnte nur durch ein neues Gesetz erreicht werden. Die seit der Verf.-Urk. bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes errichteten

Art. 2.

An Stelle des Art. 42. treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verf.-Urk.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Fideikommisse werden also nicht zu Recht bestehen. Vgl. auch Art. 42, vorletzten Absatz.

4. Familienstiftungen, welche nicht Fideikommisse sind, waren auch nach Art. 40 gestattet und sind es nach Aufhebung desselben auch jetzt noch.

Art. 2.

1. Das betreffende Gesetz ist noch nicht ergangen.

2. Das allgemeine preußische Lehnrecht ist enthalten im Allg. L.-R. I. 18. In den Fürstenthümern Hohenzollern gilt das gemeine deutsche Lehnrecht.

3. Das (für den ganzen Staat mit Ausnahme des linken Rheinufers erlassene) Ablösungs-Gesetz vom 2. Mai 1850 bestimmt in

§. 2, daß das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn, also die Lehnsherrlichkeit, ohne Entschädigung aufgehoben sei — mit Ausnahme der Kronlehen;

§. 5, daß die mit der Lehnsherrlichkeit verbundenen regelmäßigen Abgaben und Leistungen ablösbar seien.

4. In der Rheinprovinz gibt es nur noch in dem rechtsrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz Lehen, und zwar nur in den 1815 von Nassau-Weilburg abgetretenen Theilen. Es gilt hier auch für die Lehen noch das gemeine deutsche Recht, also das longobardische Lehnrecht, mit den nassauischen Abänderungen. Durch die Verordnung vom 19. Nov. 1818 ist die I. Abtheilung der Regierung zu Coblenz zur Lehns-Curie für diese Lehen bestellt.

Die in diesen Landestheilen angesessenen vormals reichsunmittelbaren Standesherren haben eigene Lehnhöfe, während die Lehns-Processe vor die Staats-Gerichte gehören.

Verfassungs-Gesetz vom 14. April 1856.

1. Die Aufhebung der Bestimmungen des Art. 42, auch so weit letztere nicht in Art. 2 beibehalten sind, hat auf die betreffende Gesetzgebung ohne Weiteres keinen Einfluß, so daß die durch den Art. 42 nur verfassungsmäßig sanctionirten Gesetze — nämlich in so weit die Bestimmungen des Art. 42 schon in der gewöhnlichen Gesetzgebung bestanden, — zu Recht bestehen bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden, was nach Wegfall des verfassungsmäßigen Hindernisses gestattet ist. Ob sie bestehen bleiben oder nicht, kann nach dem Verf.-Gesetz vom 14. April 1856 durch ein einfaches Gesetz bestimmt werden. Vergl. Art. 15.

2. In Betreff der gutsherrlichen Polizei in den sechs östlichen Provinzen hatte

Titel III.

Vom Könige.

Art. **43.** Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. **44.** Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Acte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

---

der Art. 114 festgesetzt, daß es bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherigen Bestimmungen verbleibe. Nach §. 156 der demnächst erlassenen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 sollten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Gemeinde-Verfassung erst dann außer Kraft treten, wenn die vollendete Einführung der Gemeinde-Ordnung durch das Amtsblatt bekannt gemacht sei. Die Gemeinde-Ordnung wurde jedoch rücksichtlich der Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen nur in einer Anzahl Ortschaften der Provinz Preußen und Sachsen eingeführt und damit also auch die gutsherrliche Polizeigewalt in diesen Ortschaften aufgehoben. — Im Uebrigen ist dieselbe also noch nicht aufgehoben gewesen.

Sie wurde in einigen Puncten modificirt durch das Gesetz, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten vom 14. April 1856 (G.-S. S. 354).

Vom Könige.

1. Der König ist der erste Beamte des Staates.

2. Die Verf.-Urk. enthält außer dem III. Titel noch Bestimmungen über die Rechte des Königs in Art. 62, 63, 64, 77, 87, 106, 107, 118.

3. An der Spitze des Hofstaats des Königs stehen der Oberst-Kämmerer und das Ministerium des königlichen Hauses (dabei die Kron-Fideicommiß-Casse und der Kron-Tresor). Unter dem Haus-Ministerium stehen: 1) das Herolds-Amt für die Bearbeitung von Standes- und Adels-Sachen, mit Casse und Secretariat; 2) das Hausarchiv; 3) die Hofkammer der Familiengüter mit einem Director, einem Collegium von sieben Mitgliedern, der Hofkammer-Rentei, Secretariat mit vier, Calculatur mit vier, Archiv mit zwei Beamten, Forst- und Bau-Inspection.

Zum Hofstaat des Königs gehören vier oberste Hofchargen, fünfzehn Ober-Hofchargen, siebenzehn Hofchargen; Kammerherren gibt es zweihundertdreiundsechszig, Kammerjunker achtzehn.

Auch die Königin, die Königin-Witwe, der Kronprinz und die Kronprinceß haben ihre eigenen Hofstaaten.

Art. 43.

1. Der Art. 43 verbürgt dem Könige verfassungsmäßig, daß zum Schutze seiner Persönlichkeit die möglichste Sorgfalt getroffen werde.

Dies ist insbesondere durch die §§. 61—66, 74 und 75 des Str.-G.-B., wonach Angriffe auf die Person und die Ehre, so wie die Verletzung sonstiger Rechte des Königs mit härteren Strafen bedroht sind, als bei anderen Personen.

2. Der Art. 43 hat jedoch nicht den Sinn, als ob Alles, was der König thue, recht sei und seiner Person nie Beschränkungen auferlegt werden können. Diesen Sinn hat auch nicht das englische Rechts-Sprüchwort The king can do no wrong (der König kann kein Unrecht thun). Beide Sätze bedeuten vielmehr nur, daß alle Regierungs-Handlungen des Königs (Art. 44) auf ihn keine rechtliche Verantwortung laden. Diese Verantwortlichkeit trifft nämlich die einwilligenden Minister (Art. 44). Wie einerseits der König ohne den Beistand (Assistenz) wenigstens Eines Ministers nicht regieren kann, indem alle sonstigen Acte Privat-Handlungen des Königs sind, so fällt andererseits alles durch wirkliche Regierungs-Acte geschehende Unrecht nicht auf den König, sondern auf die Minister. Der König als König (in seiner amtlichen Eigenschaft) kann also kein Unrecht thun und folglich auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 44.

1. Von den Fällen der Verantwortlichkeit der Minister enthält die Verf.-Urk. in Art. 61 nur einzelne, indem sie die Aufstellung im Uebrigen der einfachen Gesetzgebung überläßt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

---

2. Ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz ist noch nicht zu Stande gekommen.

3. Bei mündlichen Regierungs-Handlungen genügt die einfache Einwilligung eines Ministers.

Art. 45.

1. Unter der vollziehenden Gewalt versteht man das Recht und die Pflicht, die gültigen Rechts-Vorschriften wirklich zur Ausführung zu bringen.

2. Die Gesetze erhalten erst rechtsverbindliche Kraft, nachdem der König die Verkündigung derselben durch die Gesetzsammlung angeordnet, das den Abdruck enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben ist, welcher Tag am Fuße der ersten Seite bemerkt wird, und die im Gesetze vom 3. April 1846 bezeichnete Frist verflossen ist. Nach §. 2 dieses Gesetzes beginnt die Gesetzeskraft, wenn nicht in dem verkündeten Erlasse ein anderer Zeitpunct festgesetzt ist:
a) im Reg.-Bez. Potsdam nebst Berlin mit dem 8. Tage,
b) in den Reg.-Bez. Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem 9. Tage,
c) in den Reg.-Bez. Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem 11. Tage,
d) in den Reg.-Bez. Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem 12. Tage,
e) in den Reg.-Bez. Danzig, Münster und Arnsberg mit dem 13. Tage,
f) in den Reg.-Bez. Königberg und Gumbinnen, so wie in der Rheinprovinz mit dem 14. Tage

nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

So ist z. B. die Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 im dritten Stück der Gesetz-Sammlung am 2. Febr. 1850 in Berlin ausgegeben worden. Am 10. Febr. 1850 war sie also gültig für den Reg.-Bez. Potsdam nebst Berlin und am 16. Febr. 1850 für die Reg.-Bez. Königberg und Gumbinnen, so wie für die Rheinprovinz. —

Nach dem königl. Erlaß vom 19. Sept. 1852 sollen in Betreff des Eintrittes der Rechtskraft der Gesetze die Hohenzollern'schen Lande als zur Rheinprovinz gehörig betrachtet werden.

3. Es wäre wünschenswerth, daß die Gesetzeskraft für den ganzen Staat zu gleicher Zeit einträte, etwa am 10. Tage (also nach Ablauf von 9 Tagen) nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Stückes der Gesetz-Sammlung zu Berlin.

4. Erfordert ein Gesetz zu seiner Ausführung noch besondere Bestimmungen oder Anordnungen, so erläßt der König dahin gehende Verordnungen. Kein Anderer, insbesondere nicht das Ministerium oder ein einzelner Minister, hat das Recht, solche Ausführungs-Verordnungen zu erlassen.

Verordnungen über rein Geschäftliches in Verwaltungs-Angelegenheiten werden dagegen auch von den Behörden innerhalb ihres Geschäftskreises erlassen werden können, wobei natürlich ebenfalls die bestehenden Gesetze und Verordnungen in keiner Beziehung verletzt werden dürfen.

5. Es versteht sich von selbst, daß solche Ausführungs-Verordnungen des Königs nichts dem Gesetze direct oder indirect Entgegenstehendes enthalten dürfen. Indessen bestimmt der Art. 106 der Verf.-Urk., daß gehörig verkündete königliche Verordnungen in Betreff ihrer Rechts-Gültigkeit nur von den Kammern geprüft werden dürfen. Sollte also eine solche Verordnung auch Gesetzwidriges und selbst Verfassungswidriges (so weit solches nicht das Dasein, die Zusammensetzung und die Wirksamkeit der Kammern betrifft, indem sonst die Möglichkeit der verfassungsmäßigen Prüfung der Verordnungen angegriffen würde) enthalten, so ist dies doch von den Behörden und überhaupt von den Staats-Angehörigen — vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die Kammern — zu befolgen. Erklären sich

Art. **46.** Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. **47.** Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. **48.** Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. **49.** Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

---

die Kammern oder eine derselben gegen die Verordnung oder einen Theil derselben, so ist in Ermangelung der Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Factoren die betreffende Verordnung oder der betreffende Theil derselben für nicht ergangen zu betrachten, und diejenigen Minister, welche die Verantwortung übernommen haben, sind zur verfassungs- und gesetzmäßigen Rechenschaft zu ziehen und dem Staate oder den Staats-Angehörigen zum Schadensersatz verpflichtet. Ueber die Höhe des Schadensersatzes entscheiden die Gerichte.

6. Niemand ist verpflichtet, eine Ernennung zum Minister anzunehmen, noch wider seinen Willen das Amt eines solchen zu behalten.

Art. **46.**

1. Zum Heere gehören alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr (Art. 35 Abs. 1). Im weiteren Sinne gehört jedoch auch der Landsturm zum Heere, und da auch dieser nur von dem Könige aufgeboten werden kann (Art. 35 Abs. 2), so wird ihm auch hierüber der Oberbefehl zustehen.

2. Zwar sind auch die Verrichtungen des Königs als Oberbefehlshabers des Heeres unzweifelhaft Regierungs-Acte des Königs. Jedoch möchte es kaum möglich sein, außer den Functionen der Militär-Verwaltung auch die Acte des ausführenden Dienstes im Frieden und im Kriege jedes Mal an die Assistenz eines die Verantwortung übernehmenden Ministers zu knüpfen, wie dies der Art. 44 allerdings verlangt. Wo eine solche Assistenz nach Lage der Verhältnisse also wirklich nicht ausführbar ist, wird der König auch allein, ohne Gegenzeichnung oder Einwilligung eines Ministers, das Commando führen können.

Art. **47.**

1. Die minder hohen und die niederen Stellen des Staatsdienstes werden gesetzlich von den Ministern oder den vorgesetzten Behörden besetzt.

2. Bei Communal-Aemtern steht bald der Regierung, bald dem Könige das Bestätigungs-Recht zu.

3. Die Officiere des Heeres und die mit dem Range eines Rathes bekleideten Civilbeamten ernennt der König.

Art. **48.**

1. Das Recht des Königs, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, findet seine rechtlichen Schranken: 1. in der Verantwortlichkeit der Minister, welche die Kriegs-Erklärung oder den Friedensschluß unterzeichnen (Art. 44), 2. in der Pflicht des Königs, über die Personen und Güter nur innerhalb der gesetzlichen Gränzen zu verfügen (vgl. insbesondere Art. 34 und 99 der Verf.-Urk.), 3. in der Nothwendigkeit der Zustimmung des Landtages zu allen lästigen, also auch zu allen lästigen Friedens-Verträgen seine Genehmigung zu ertheilen (Art. 48 Satz 3).

Art. **49.**

1. Unter Begnadigung versteht man den gänzlichen oder theilweisen Nachlaß von rechtskräftig erkannten (vgl. Abs. 3) Strafen, mögen dieselben von welchen Behörden auch immer verhängt, gemeine oder Disciplinarstrafen sein.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. **50.** Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

In Betreff der Minister vergl. auch Art. 61 der Verf.-Urk.

2. Auch die Begnadigung resp. die Strafmilderung sind Regierungs-Handlungen.

Hieraus folgt:

1) daß auch bei diesen Acten die Gegenzeichnung oder Einwilligung wenigstens Eines Ministers nöthig ist;
2) daß der König die Ausübung dieses Rechtes nicht durch Delegation auf Andere übertragen kann und also auch das den höheren Finanz-, Polizei- und Administrativ-Behörden früher für manche Fälle beigelegte Recht des Erlasses oder der Minderung von Strafen nunmehr als aufgehoben erscheint.

3. Die Befugniß, eine noch nicht eingeleitete Untersuchung zu verhindern, pflegt man Abolitions-Recht zu nennen.

Art. **50.**

1. Es bestehen in Preußen 14 Arten von Orden und Ehrenzeichen mit zusammen 61 Classen.

2. Zu solchen Auszeichnungen gehören auch z. B. Adels-Verleihungen, die Ertheilung bloßer Titel, bloßer Würden, Ehrenzeichen, Belobungen u. s. w.

3. Dem Münzwesen liegt gesetzlich die Silberwährung zu Grunde. Auf ein Zollpfund (nach §. 1 des Ges. vom 17. Mai 1856 = 500 Grammen = 1/2 Kilo) feinen Silbers sollen 30 Thaler geprägt werden. Das 2 1/2 Silbergroschen-Stück und die noch kleineren Silber- und die Kupfermünzen sind Scheidemünzen.

Zwischen Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und Preußen nebst den mit ihm zum Zollvereine verbundenen deutschen Staaten andererseits ist unter dem 24. Jan. 1850 ein Münzvertrag geschlossen, wonach in den Staaten der Thaler-Rechnung das preußische Münzsystem und in den Staaten der Gulden-Rechnung dem preußischen 30-Thalerfuß entweder der 45-Guldenfuß oder der 52 1/2-Guldenfuß entsprechen soll. 30 Thaler (zu je 30 Sgroschen von je 12 Pfennigen) sind demnach gleich 45 Gulden (zu je 100 Kreuzern) oder 52 1/2 Gulden (zu je 60 Kreuzern).

Den Landesmünzen gleich sollen sowohl bei allen öffentlichen Cassen als auch im allgemeinen und Handelsverkehr nach ihrem vollen gesetzlichen resp. vereinbarten Werthe angenommen und ausgegeben werden: die Vereins-Thaler und Doppelthaler. Ein Vereins-Doppelthaler = 3 1/2 Gulden des 52 1/2-Guldenfußes = 3 Gulden des 45-Guldenfußes. — Als Handelsmünze ist in Gold die Krone (ganze und halbe) angenommen, deren Werth sich im Verkehr nach dem Course richten soll. Der Finanz-Minister ist ermächtigt, den Preis zu bestimmen, zu welchem die Krone und die halbe Krone statt der Silbermünzen bei den königlichen Cassen angenommen werden sollen. — Zur Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrages vom 24. Jan. 1857 hat die königliche Verordnung vom 15. Febr. 1858 bestimmt:

„Die Haupt-Münzkasse der General-Münzdirection in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter 20 Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter 5 Thaler betragen.

Art. **51.** Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. **52.** Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und bei kleineren Beträgen zu gestatten."

4. Dem Metallgelde gleich steht das Papiergeld (früher Tresor-Scheine genannt, jetzt Kassen-Anweisungen). Es circulirt nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856 in der Summe von 15,842,347 Thalern in Stücken (Apoints) zu 5 Thalern und zu 1 Thaler. Es bildet die unverzinsliche Staatsschuld. Vgl. Art. 103.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 und §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 soll für beschädigte und unbrauchbar gewordene Cassen-Anweisungen Ersatz geleistet werden, wenn die gedruckte Litera-, Serien- und Folienzahl, die geschriebene Nummer und die neben derselben stehende Namens-Unterschrift noch vollständig sichtbar sind, — in anderen Fällen dagegen die ausnahmsweise Ersatzleistung dem Ermessen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden überlassen bleiben.

5. Außerdem bestehen noch verschiedene Arten von uneigentlichem (weil nicht mit Zwangscours versehenen) Papiergelde, für welches theils der Staat die Garantie übernommen, theils nur Privat-Vermögen haftet, z. B. die Noten der verschiedenen Banken. (Der Schaaffhausen'sche Bankverein zu Köln besitzt nicht die Befugniß zur Noten-Ausgabe.)

6. Ueber das Recht zur Ausstellung von Schuld-Verschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, siehe das Gesetz vom 17. Juni 1833.

7. Das Str.-G.-B. setzt in den §§. 121—124 die Strafen für Münz-Verbrechen und Münz-Vergehen fest. Es bestimmt insbesondere

„§. 123. Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgibt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu 100 Thalern bestraft."

„§. 124. Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die von dem preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine."

Art. **51.**

1. Eine besondere Form der Eröffnung beim Beginn der Sitzungen (der Session) oder der Verabschiedung beim Schlusse derselben ist nicht vorgeschrieben.

Sie geschieht entweder durch den König selbst oder im Auftrage desselben durch den Minister-Präsidenten oder einen der übrigen Minister.

2. Die Reihenfolge der zwischen der Eröffnung und dem Schlusse liegenden Sitzungen der Häuser des Landtages wird Sitzungs-Periode oder Session genannt.

3. Der Ort der Sitzungen wird ebenfalls vom Könige bestimmt.

4. Das Herrenhaus ist, da es nur aus erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern oder solchen, welche für die Dauer ihres Amtes Mitglied sind, besteht, seiner Legislaturzeit nach continuirlich. Ueber die Wahl- oder Legislatur-Periode des Abgeordneten-Hauses s. Art. 73.

Ueber die Continuität oder Discontinuität der Verhandlungen der verschiedenen Sitzungs-Perioden s. Art. 78 Anm. 2 und Art. 64.

Art. **52.**

1. Eine Ausnahme der Beschränkung der Vertagungsfrist enthält der Art. 77.

Art. **53.** Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. **54.** Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

---

2. Der König kann die Sitzungen auch nach einem anderen Orte verlegen, sofern dadurch nur nicht der Art. 52 verletzt wird.

Art. **53.**

1. Die königlichen Hausgesetze sind dadurch nicht auch im Uebrigen als Staatsgesetze (vgl. Art. 62) anerkannt; sondern es wird durch den Art. 53 nur ausgesprochen, daß die Thronerbfolge aus den königlichen Hausgesetzen nach deren gegenwärtigem Inhalt in die Staats- und zwar die Verfassungs-Gesetzgebung hinübergezogen sei. Siehe auch §. 1 der Verordnung vom 12. Oct. 1854.

2. Um also die Thronerbfolge zu bestimmen, ist a) die Linie, b) die Agnation, c) die Erstgeburt und d) das männliche Geschlecht zu berücksichtigen.

3. Unter Linie versteht man die Abkömmlinge des nächsten gemeinsamen Stammvaters. Hiernach bilden die Nachkommen des Königs selbst die erste Linie, die Nachkommen des Vaters des Königs die zweite, des Großvaters des Königs die dritte Linie u. s. w. —

Der Linealfolge ist die Gradualfolge entgegengesetzt. Unter einem Grade versteht man jede Geburt, welche in auf- oder in absteigender Linie oder in bald auf-, bald absteigender (in der Seiten-) Linie dem letzten Rechtsinhaber folgt.

4. Agnation bedeutet die Verwandtschaft, welche durch männliche Zwischenglieder vermittelt ist. Sonach ist auch die Tochter mit dem Vater, die Enkelin mit dem Vater ihres Vaters (mit dem Großvater väterlicher Seits) u. s. w. agnatisch verwandt.

5. Unter dem Rechte der Erstgeburt versteht man den Vorzug des der Geburt nach Aelteren unter sonst — nach Linie, Grad und Agnation — Gleichberechtigten.

Das Erstgeburts-Recht ist jedoch dadurch beschränkt, daß die Nachkommen eines Erstgebornen in die Stelle ihres verstorbenen Vorfahrs einrücken (Repräsentations-Recht).

6. Das Recht des Mannsstammes hat die Bedeutung, daß nie eine — nach allen sonstigen Rücksichten, der Linie, des Grades, der Agnation, der Erstgeburt gleichberechtigte — Person weiblichen Geschlechts den Thron ererben kann.

7. Demzufolge ist also der älteste Sohn des Königs der Thronfolger, oder wenn dieser Sohn mit Hinterlassung von eigenen Söhnen oder Enkeln ꝛc. gestorben ist oder entsagt hat, der älteste Enkel ꝛc. des Königs, sofern der Enkel ꝛc. durch männliche Vorfahren mit dem Könige verwandt ist. Ist der älteste Sohn des Königs ohne agnatisch verwandte männliche Nachkommen gestorben, so erbt der zweite Sohn des Königs resp. dessen Nachkommen in der eben angegebenen Weise. Hat der König weder Söhne noch agnatische Enkel ꝛc., so erbt des Königs ältester Bruder die Krone u. s. w.

Art. **54.**

1. Vor erreichter Volljährigkeit kann der König nicht selbstständig regieren. Art. 56.

2. Die Volljährigkeit des Königs schließt zugleich die väterliche Gewalt über denselben aus.

3. Es versteht sich von selbst, daß der König verpflichtet ist, den Eid auf die Verfassung sofort nach eingetretener Möglichkeit zu leisten, indem diese Verpflichtung sich auf die zu führende Regierung im Allgemeinen und ohne specielle Beschränkung bezieht. Vgl. Art. 119.

Art. **55.** Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. **56.** Wenn der König minderjährig, oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. **57.** Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. **58.** Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Re-

---

Die vor dem Eintritte dieser Möglichkeit vorgenommenen Regierungs-Handlungen sind auch ohne die Eidesleistung gültig, wie ja auch der gewöhnliche Beamten-Eid nicht eine unter allen Umständen nothwendige Vorbedingung der Gültigkeit der Amts-Handlungen ist.

Aus demselben Grunde werden auch die späteren Regierungs-Handlungen des Königs ungeachtet der noch nicht erfolgten Eidesleistung zwar gültig sein; jedoch wären die betreffenden Minister wegen Verfassungs-Verletzung zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 55.

1. Unter fremdem Reiche ist jedes Staatsgebiet außer Preußen zu verstehen, insbesondere auch ein sonstiger deutscher Staat.

2. Der König von Preußen ist gegenwärtig noch Mitherrscher des neutralen Gebietes von Moresnet. Eine Genehmigung der Kammern ist aber bisher noch nicht erfolgt.

Art. 56.

1. Die Minderjährigkeit des Königs hört mit dem vollendeten 18. Lebensjahre auf. Art. 54.

2. Was eine dauernde Verhinderung sei, ist in der Verf.-Urk. nicht näher bestimmt, also jedes Mal nach Lage der Verhältnisse thatsächlich zu entscheiden. Als der vorige König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1858 durch Erkrankung an der Regierung gehindert war, führte der nächste Agnat, des Königs Bruder Wilhelm (der jetzige König), ein Jahr lang auf Grund einer, von Viertel- zu Viertel-Jahr erneuerten Vollmacht die Regierungs-Geschäfte, und trat demnächst als Regent die Regierung an. Der Landtag erkannte die Nothwendigkeit der Regentschaft an, ohne gegen die Vollmachts-Regierung oder deren Dauer Erinnerungen zu machen. Vom gesetzlichen Standpuncte kann übrigens die Bevollmächtigung zur Ausübung öffentlicher Functionen als rechtmäßig nicht anerkannt werden. Vgl. Art. 57, Anm. 2.

Art. 57.

1. Eine gesetzliche Fürsorge in dieser Beziehung ist noch nicht erfolgt.

2. Der Fall, daß der König nur vorübergehend verhindert, insbesondere auch aber nicht einmal im Stande ist, eine Vollmacht zu ertheilen, ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Es müßten alsdann richtiger Weise die eigentlich königlichen Geschäfte ruhen, bis das Hemmniß gehoben oder dessen Andauer als unvermeidlich erkannt würde und das Staats-Ministerium die Regierung übernähme, bis eine Regentschaft eingerichtet wäre.

Art. 58.

Vergl. Art. 44 und Art. 54 Abs. 2.

gentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungs-Handlungen verantwortlich.

Art. **59.** Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. **59.**

1. Das Gehalt des Königs (anderwärts Civilliste genannt) besteht demnach bis zur Summe von 2,573,098⅔ Thalern in einer Realrente, für welche die (Staats-)Domänen und Forsten haften. Diese Domänen und Forsten haften also für die Staatsschulden (Gesetz vom 17. Jan. 1820) nur unter der fraglichen Beschränkung.

2. Die Kron-Dotation beträgt, vom 1. Jan. 1859 an, 3,073,098⅔ Thaler. Diese, durch das Gesetz vom 30. April 1859, angeordnete Erhöhung von 500,000 Thalern ist jedoch noch nicht auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesen, wird vielmehr einstweilen aus anderen Staats-Einkünften bezahlt.

Von den Ministern.

1. Die ersten Staatsdiener oder Staatsbeamten nach dem Könige sind die Staats-Minister oder Minister schlechtweg. Minister heißt Diener.

2. Es gibt in Preußen neun Staats-Ministerien, nämlich 1) der Justiz, 2) des Innern, wozu auch die allgemeine Polizei-Verwaltung und ein Theil der Gewerbepolizei (königlicher Erlaß vom 30. Juni 1858) gehört, 3) der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, 4) für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, 5) für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, 6) der Finanzen, 7) der auswärtigen Angelegenheiten, 8) des Krieges und 9) der Marine.

Jedem Ministerium steht in der Regel ein besonderer Minister, Ressort- oder Departements-Minister, vor.

3. Diese Minister bilden in ihrer Gesammtheit das Staats-Ministerium, an dessen Spitze der Minister-Präsident steht, welcher nicht nothwendig zugleich Ressort-Minister zu sein braucht, sondern auch Minister ohne besonderes Departement (ohne Portefeuille) sein kann.

4. Dem Staats-Ministerium, also der Gesammtheit der Minister, stehen gegenwärtig insbesondere folgende Verrichtungen zu:

1. Es führt, wenn sich im Falle des Art. 57 der Verf.-Urk. die Nothwendigkeit einer Regentschaft herausstellen sollte, die Regierung, bis der Regent dieselbe übernimmt. Es hat in solchem Falle ohne Verzug den Landtag zur Wahl eines Regenten zu berufen.
2. Königliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft (Art. 63) können nur unter seiner Verantwortlichkeit erlassen werden.
3. Im Falle eines Aufruhres kann dasselbe zeit- und districtsweise a) den Belagerungszustand erklären und b) auch die Art. 5—7, 27—30 und 36 der Verf.-Urk. außer Kraft setzen.
4. Es kann die Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung, so wie einer Gemeinde- oder Amts-Versammlung herbeiführen.
5. Nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 hat es insbesondere die Entscheidung über die Berufung gegen die Erkenntnisse der Disciplinar-Behörden erster Instanz, ferner über die Kompetenz der Disciplinar-Behörden als

Art. **60.** Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. **61.** Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

---

solcher, so wie über den Recurs eines Beamten gegen dessen von dem betreffenden Departements-Minister ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand.

5. Selbstständige oberste Verwaltungs-Behörden neben den Ministern sind ferner 1) die Verwaltung der preußischen Bank und 2) die Ober-Rechnungskammer, so wie factisch auch noch 3) der evangelische Ober-Kirchenrath.

6. Außerdem besteht unabhängig von den Staats-Ministern noch der Staatsrath, dessen Functionen hauptsächlich in der Begutachtung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen bestehen.

7. Das sogenannte Haus-Ministerium (Ministerium des königl. Hauses) ist keine Staatsbehörde, sondern besorgt nur die Verwaltung von Angelegenheiten des Königs und der königlichen Familie, bei welchen das Staats-Interesse an sich nicht betheiligt ist.

Art. 60.

1. Daß die Minister zu jeder Zeit zu hören seien, muß natürlich ohne Chikane interpretirt werden. Der Minister hat also vorher beim Präsidenten des Hauses um das Wort zu bitten und darf den Vortrag eines Redners nicht unterbrechen.

Abgesehen von solchem Vorzugsrechte in der Folge der Redner haben die Minister in jeder anderen Beziehung die parlamentarische Ordnung zu beobachten und stehen sie eben so unter der Disciplin des Präsidenten des Hauses, wie jeder andere Anwesende, mögen sie zugleich Mitglieder des Hauses sein oder nicht.

2. Auch das Recht der beiden Häuser des Landtages, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ist unter der selbstverständlichen Beschränkung zu verstehen, daß die Minister nicht plötzlich von dringenderen anderen Geschäften abberufen werden dürfen.

3. Wird die Anwesenheit der Minister oder eines oder mehrerer verlangt, so können dieselben sich nicht durch andere Staatsbeamten vertreten lassen.

Art. 61.

1. Abgesehen von der moralischen und der politischen Verantwortlichkeit der Minister, sind dieselben sowohl civilrechtlich zum Schadensersatz wegen Widerrechtlichkeiten wie jeder andere Beamte, als auch strafrechtlich verantwortlich. In letzterer Beziehung sind sie nicht nur dem allgemeinen und dem für alle Beamten geltenden Strafrechte (s. insbesondere §. 34 Nr. 1 und 315 des Str.-G.-B.) unterworfen, sondern es sollen auch (Art. 61 Abs. 2) speciell nur auf sie anwendbare Strafverfügungen erlassen werden, welche letzteren freilich wie überhaupt ein besonderes Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz bisher noch nicht ergangen sind.

2. Wegen dreier Verbrechens-Arten sollen die Minister künftighin — nämlich nach Erlaß des im Art. 61 vorgesehenen, die Verantwortlichkeits-Fälle, die Strafen

Titel V.

Von den Kammern.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

---

und das Verfahren näher regelnden Gesetzes — durch Beschluß eines der beiden Häuser des Landtages angeklagt werden können und vom obersten Gerichtshofe des Staates (die früheren beiden obersten Gerichtshöfe sind jetzt durch das Gesetz vom 17. März 1852 zu Einem vereinigt) gerichtet werden, nämlich wegen des Verbrechens 1) der Verfassungs-Verletzung, 2) der Bestechung und 3) des Verrathes.

3. So lange also diese näheren gesetzlichen Bestimmungen noch nicht getroffen sind, finden die Strafen des Straf-Gesetzbuches und das allgemeine Strafverfahren (insbesondere auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft) Statt.

1. Das Str.-G.-B. bestraft jedoch von Verfassungs-Verletzungen nur
   a) „als Hochverrath ein Unternehmen, welches darauf abzielt, die Staats-Verfassung gewaltsam zu ändern", und zwar mit dem Tode (§. 61 des Str.-G.-B.). „Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrathes vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll." (§. 62);
   b) die Verabredung der Ausführung eines hochverräthischen Unternehmens, so wie die Vorbereitung eines solchen durch Einlassung mit einer fremden Regierung oder durch Mißbrauch der vom Staate anvertrauten Macht oder durch Einüben von Mannschaften in den Waffen; und zwar mit Zuchthaus von fünf Jahren bis lebenslang, resp. (bei mildernden Umständen) mit Einschließung nicht unter fünf Jahren, so wie mit dem Verluste oder der Untersagung mehrerer oder eines Theiles der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 63 und 64);
   c) die öffentliche Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, resp. Einschließung von derselben Dauer (§. 65), und
   d) jede andere ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung mit Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren, resp. Einschließung von einem bis zu fünf Jahren (§. 66).
2. Den Landesverrath bedroht das Str.-G.-B. in den §§. 67—73.
3. Ueber die Bestechung von Beamten handelt das Str.-G.-B. in den §§. 309—313.
4. Ueber die Begnadigung der Minister s. Art. 49 der Verf.-Urk.

Von den (Kammern, d. h. jetzt) beiden Häusern der Volksvertretung.

1. Nachdem das oben mitgetheilte Verfassungs-Gesetz vom 30. Mai 1855 die Namen der Kammern dahin geändert hat, daß fortan die Erste Kammer das Herrenhaus und die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt werden soll, gilt der V. Titel unter der Ueberschrift „Von den Kammern" seitdem für die beiden Häuser der Volksvertretung.

2. Das erwähnte Gesetz hat nicht den Sinn, daß nun auch beim Anführen der Bestimmungen der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 und der bis zu jenem Gesetze erlassenen späteren gesetzlichen Bestimmungen die früheren Namen nicht mehr gebraucht werden sollen. Die früheren Gesetze können nicht anders citirt werden, als wie sie erlassen wurden.

§. 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maaßgabe der Verordnung v. 12. Oct. 1854 (G.-S. S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Art. 80. der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Art. **62.** Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanz-Gesetzentwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Es sind daher auch im Texte der Verf.-Urk. und der früheren Verf.-Ges. die ursprünglichen Namen nicht umgeändert. Eine solche Umänderung würde offenbar unrichtig sein, da unter dem 31. Jan. 1850 nicht von einem Herrenhause rc. die Rede war.

Bei den Bestimmungen, welche auf die — nach dem Gesetz vom 30. Mai 1855 folgende — Zukunft gehen, hat man nur das von den Kammern Handelnde auf die beiden Häuser zu beziehen.

Nur auf den Eingang der Verf.-Urk. und auf Art. 119 kann diese Namens-Aenderung sich nicht beziehen, weil bloß hier von der Vergangenheit die Rede ist, in welcher der Name „Kammer" noch verfassungsmäßig war. — Der Art. 118 kommt gar nicht mehr in Betracht.

3. Ein Gesammt-Ausdruck für beide Häuser ist verfassungsmäßig nicht im Allgemeinen aufgestellt worden. Zwar bedient sich das Verf.-Gesetz vom 18. Mai 1857 (s. dasselbe an Stelle des Art. 76) des Ausdruckes: Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Es ist dadurch jedoch keineswegs bestimmt, daß nun die verfassungsmäßigen Namen „das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten", wenn dieselben neben einander den Ausdruck „Kammern" ersetzen sollen, fernerhin für alle Fälle als „die beiden Häuser des Landtages der Monarchie" oder etwa als „der Landtag" rc. bezeichnet werden sollen. Man kann jene Bezeichnung des betreffenden Verf.-Gesetzes nur als eine einmalige, der Verfassungs-Gesetzgebung natürlich zustehende, auf sonstige Fälle jedoch nicht allgemein auszudehnende (weil in dieser Ausdehnung von der Verfassungs-Gesetzgebung nicht angeordnete) Abweichung vom verfassungsmäßigen Sprachgebrauch — welche jedoch über ihren Sinn keinerlei Zweifel läßt — betrachten.

4. De lege ferenda möchte der Ausdruck Landtag, im Gegensatz zu dem anzustrebenden (Deutschen) Reichstag, allerdings zu billigen sein.

Art. **62.**

1. Gegenstand der Gesetzgebung ist jeder Theil des weltlichen Rechtes, so weit dasselbe nicht verfassungsgemäß der freien Verfügung der Einzelnen oder anderen Organen zur Regelung überwiesen ist.

2. Ein Gewohnheits-Recht ist also verfassungsgemäß nicht zulässig. Vom Gewohnheits-Recht sind wohl zu unterscheiden die den Gesetzen zu Grunde liegenden allgemeinen Rechtssätze und Verhältnisse. Die Anerkennung des Gewohnheits-Rechtes durch einfache Gesetze (solche, die nicht Verfassungs-Gesetze sind: Art. 107 der V.-U.) steht also mit der Verfassung in Widerspruch. So z. B. die darauf bezüglichen Bestimmungen des in Preußen durch Gesetz vom 24. Juni 1861 eingeführten Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuches, namentlich in dessen Art. 1.

3. Zu einem Gesetze gehört also der gemeinschaftliche oder übereinstimmende Wille des Königs, so wie des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

4. Der erste Satz des Art. 62 spricht zwar nur von einer gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, ohne die Art der Gemeinschaft näher zu bezeichnen. Kann nun schon eine natürliche Interpretation hierin nur eine gleichmäßige Ausübung, also die Uebereinstimmung des Willens anerkannt finden, so hat der zweite Satz doch zur Vorsicht gegen jede chicanöse Interpretation den ersten Absatz in diesem Sinne näher entwickelt, um auch den letzten Vorwand zu der Auslegung zu beseitigen, als ob der Landtag nur eine berathende oder begutachtende Mitwirkung habe.

5. Der Commissions-Entwurf der National-Versammlung hatte den in die octroyirte Verfassung nicht übergegangenen Zusatz gemacht:

„Jeder Gesetzvorschlag über Einnahme und Ausgabe des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres muß zuerst von der Zweiten Kammer genehmigt werden."

Die Revisions-Kammern hatten gegen den Wegfall nichts erinnert; und es wurde nun der dritte Satz in seinem ersten Theile auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs aufgenommen (Art. VII. der königlichen Propositionen vom 7. Jan. 1850), indem derselbe den Zusatz beantragte: „Finanz-Gesetzentwürfe werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt." Die Staatshaushalts-Etats-Gesetze sind aber nur eine besondere Art der Finanz-Gesetze.

Die Motive zu jener VII. Proposition lauten:

„Sobald die Erste Kammer nach den unter VIII. folgenden Vorschlägen aufhört, eine reine Wahlkammer zu sein, so folgt daraus von selbst, daß der Zweiten Kammer, wie es in denjenigen Staaten, wo die constitutionelle Staatsform dauernden Bestand gewonnen hat, überall der Fall ist, ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde. — Eine nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammer und der Garantieen, welcher das Land bedarf, um den regelmäßigen Fortgang der Regierung gesichert zu sehen, wird erst dann mit allseitigem Verständnisse getroffen werden können, wenn die Behandlung der jetzt vorliegenden Budget-Fragen hierüber bestimmten Anhalt gewährt. — In dieser Beziehung ist demnach die weitere Entwickelung der Verfassung der Zukunft vorzubehalten und anzunehmen, daß einerseits die Zweite Kammer durch die ihr im Art. 98 [Art. 99 der jetzigen Verf.-Urk.] eingeräumte wichtige, mittelst der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß befriedigt, andererseits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein werde."

6. Der letzte Theil des dritten Satzes wurde alsdann, in weiterer Durchführung der dem ersten Theile zu Grunde liegenden Motive, ebenfalls allseitig angenommen.

Soll dieser Satz irgend welche Bedeutung haben, so liegt in demselben auch eine Beschränkung der Initiative (Art. 64) des Herrenhauses in Betreff der Staatshaushalts-Etate, weil sonst das Herrenhaus einen eigenen darauf bezüglichen Entwurf aufstellen oder den Regierungs-Entwurf zu dem seinigen machen könnte, wodurch diese Bestimmung durchaus wirkungslos würde. Jedoch wird dem nichts im Wege stehen, daß das Herrenhaus vor der Beschlußnahme (über die Annahme oder Ablehnung im Ganzen) seine Bedenken und Wünsche dem Abgeordneten-Hause zur Erwägung zugehen lasse.

Auch würde es statthaft sein, daß das Abgeordneten-Haus einen von ihm etwa selbstständig aufgestellten Staatshaushalts-Entwurf entweder der Regierung oder selbst (zur Annahme oder Ablehnung im Ganzen) dem Herrenhause vorlegte, oder daß der von dem Abgeordneten-Hause aufgestellte Entwurf zunächst der Regierung und von dieser dem Herrenhause zu jener Beschlußnahme vorgelegt würde.

Art. **63.** Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

---

7. Was dagegen die Finanz-Gesetze im Allgemeinen, außer denen über den Staatshaushalts-Etat, betrifft, so kann keinem der beiden Häuser verwehrt werden, selbstständige Entwürfe anzunehmen, welche weder von der Regierung eingebracht noch von dem anderen Hause aufgestellt sind. Der Art. 61 schreibt nämlich nicht vor, daß bei solchen Finanz-Gesetzen nur die Regierung die Initiative habe, sondern beschränkt nur dieses Initiativ-Recht, wenn sie ihrerseits dasselbe ausüben will.

8. Ein Gesetzentwurf erlangt die Eigenschaft eines Gesetzes, selbst bei der Uebereinstimmung der drei Gesetzgebungs-Factoren, erst nachdem a) der Befehl des Königs zur Verkündigung durch die Gesetzsammlung (Promulgation) ergangen und b) diese Verkündigung (Publication) wirklich erfolgt ist. Erst dann bedarf es zur Aenderung oder Aufhebung eines neuen Gesetzes.

9. Die Gesetzeskraft oder die Wirksamkeit des Gesetzes tritt jedoch erst von dem im Gesetze selbst angegebenen Zeitpuncte und in Ermangelung eines solchen mit dem im Gesetze vom 3. April 1846 angegebenen Zeitpuncte ein. (S. zu Art. 45 Anmerk. 2).

10. Die Einwilligung des Königs pflegt man Sanction zu nennen. Sie liegt entweder schon in der Initiative enthalten, oder kann später durch Beistimmung zu den Beschlüssen der Häuser des Landtages (eines derselben, indem dessen Beschluß dem anderen Hause vorgelegt wird, — oder beider, wenn der Vorschlag erst nach Annahme durch beide Häuser an die Regierung gelangt). Die Sanction liegt jedenfalls in der Promulgation ausgesprochen.

Art. **63.**

1. Der Erlaß einer solchen königlichen Verordnung mit vorläufiger Gesetzeskraft kann also nur erfolgen, wenn dies „dringend" erforderlich wird, d. h. wenn die Verhältnisse so drängen, daß der Landtag nicht vorher einberufen werden kann, ohne den Staat den schwersten, unersetzbaren Nachtheilen auszusetzen.

2. Sie muß sodann geboten erscheinen:

entweder a) durch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Die Wiederherstellung der schon gestörten öffentlichen Sicherheit rechtfertigt solche Erlasse in noch höherem Grade, wenn im Uebrigen Dringlichkeit 2c. vorliegt.

Unter öffentlicher Sicherheit ist die allgemeine Rechtssicherheit zu verstehen. Es muß dieselbe also wenigstens in einem größeren Theile des Staates, in wesentlichen Rechtsverhältnissen und in einem bedeutendem Grade gestört oder gefährdet sein; und es müssen sich die übrigen Mittel der Staatsgewalt als durchaus unzureichend ergeben, weil sonst dies Erforderniß und noch mehr die Dringlichkeit fehlt. In einem seinem Inhalte nach engeren Sinne ist der Ausdruck öffentliche Sicherheit im Art. 93 gebraucht. Die Verschiedenheit des Sinnes rechtfertigt sich durch die Verschiedenheit der Gegenstände, indem der Art. 63 von den allgemeineren Maßregeln der Gesetzgebung, der Art. 93 von den engeren Maßregeln der Gesetzes-Anwendung in den einzelnen Fällen handelt;

oder b) durch die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes.

Der Nothstand muß also ein außerordentlicher, also z. B. nicht ein von Zeit zu Zeit durch Unfälle sich leicht wiederholender Nothstand sein, wie er auch in einem rechtlich gut geordneten Staate nicht immer zu vermeiden ist. Auch hier wird natürlich die Dringlichkeit erfordert.

3. Außerdem fordert der Artikel ferner die nachfolgenden Bedingungen:

a) daß der Landtag nicht versammelt ist.

Art. **64.** Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgebracht werden.

Kann der Landtag ohne großen Nachtheil vorher zusammenberufen werden, so ist die Dringlichkeit nicht vorhanden;

b) das gesammte Staats-Ministerium muß die Verantwortlichkeit übernehmen. Weigert also auch nur Ein Minister die Uebernahme derselben oder die Gegenzeichnung, so ist eine solche Verordnung nicht möglich;

c) die Verordnung darf der Verfassung nicht zuwiderlaufen.

Die Verordnung darf also nicht solche Gegenstände regeln, für welche die Verfassung entweder ein Verfassungsgesetz erfordert, oder ein bestimmtes einfaches Gesetz als maßgebend bezeichnet. Die Verordnung über die Wahlen kann also schon deßhalb nicht durch eine solche Verordnung geändert werden, weil ihr Bestand durch den Art. 115 der Verf.-Urk. bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Gesetzes verfassungsmäßig garantirt ist.

4. Endlich muß eine so erlassene Verordnung a) dem Landtage, b) bei dessen nächstem, ordentlichen oder außerordentlichen Zusammentritte, c) sofort, d) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Landtag ist natürlich verfassungsmäßig nur derjenige, welcher auf Grund der nach der Verfassung erfolgten Wahlen zusammentritt. Auch aus diesem Grunde kann also an der verfassungsmäßigen Wahlordnung durch königliche Verordnung nichts verändert werden. Auch wäre es ja eine in sich widersinnige Behauptung, daß der Landtag die Verordnung zu genehmigen habe, und daß eben dieser Landtag in seinem Bestande oder Zustandekommen durch die Verordnung geändert oder theilweise aufgehoben werden könnte.

5. Wird die Genehmigung nicht sofort nachgesucht oder von Einem Hause (indem zur Erlangung der Gesetzeskraft die Uebereinstimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung erforderlich ist) nicht ertheilt, so hört nicht nur die fernere Wirksamkeit der Verordnung sofort auf, sondern es muß auch für die Vergangenheit der frühere rechtliche Zustand in der Art wieder hergestellt werden, als wenn die Verordnung nicht ergangen wäre, und es wird das Ministerium nicht nur eventuell strafrechtlich (zur Zeit, so weit dies nach dem Straf-Gesetzbuche zuläßig ist) zur Verantwortung gezogen, sondern es ist dasselbe auch zum Ersatze des den Betheiligten oder dem Staate erwachsenen Schadens haftpflichtig. Diese Haftpflicht ist für den Bezirk des rhein.-franz. Rechtes, wenn in diesem Bezirke eine Strafverurtheilung erfolgt (vergl. Art. 69 der Criminal-Proceß-Ordnung, so wie das Verf.-Gesetz vom 21. Mai 1852 an Stelle des Art. 95 der Verf.-Urk. und das demzufolge erlassene Gesetz vom 25. April 1853), eine solidarische und durch Körperhaft vollstreckbare (Art. XXVII. des Einf.-Gesetzes zum Str.-G.-B.).

6. Der Landtag kann auch eine theilweise Genehmigung ertheilen, auch bloß für die Vergangenheit.

Art. **64.**

1. Das Initiativ-Recht des Herrenhauses in Betreff des Staatshaushalts-Etats ist durch Art. 63 Abs. 3 beschränkt.

2. Der König kann, abgesehen von den Finanz-Gesetzen (Art. 63), die Gesetz-Entwürfe, je nachdem er es der sachgemäßen Erledigung für angemessen erachtet, entweder dem Hause der Abgeordneten oder dem Herrenhause zuerst vorlegen, oder auch beiden zugleich, obwohl letzteres in der Regel nicht zweckmäßig erscheinen wird, weil durch eine gleichzeitige Bearbeitung meistens Zeit und Kräfte unnützer Weise von beiden Häusern aufgewandt würden, während nach Berathung in dem einen Hause sich das Material und die Ansichten für das andere Haus schon gesichtet und aufgeklärt darbieten.

3. In derselben Sitzungs-Periode können also einmal verworfene Vorschäge, gleichviel von welchem Factor die Initiative oder die Verwerfung erfolgte, von keinem

Art. 65—68.*)

Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung

---

*) Die durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 aufgehobenen Artikel lauteten:

„Art. 65. Die Erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während der Dauer eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten directen Staatssteuern bezahlen, durch directe Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder."

„Art. 66. Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. Aug. des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpuncte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dec. 1848."

„Art. 67. Die Legislatur-Periode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt."

„Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten."

---

der drei Factoren, selbst nicht von dem ursprünglich verwerfenden, dem nämlichen oder einem anderen Factor wieder unterbreitet werden.

4. Die Sitzungs-Periode (Session) ist nicht zu verwechseln mit der Wahl- (oder Legislatur-)Periode. Vergl. Art. 52 und 73.

Verfassungs-Gesetz vom 7. Mai 1853.

Art. 1.

1. Die betreffende königliche Anordnung ist erfolgt in der königlichen Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer, vom 12. October 1854, und dem königlichen Reglement von demselben Tage mit dem dasselbe theilweise abändernden königlichen Erlasse vom 5. Nov. 1861.

gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 2. Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Art. 65.—68. der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 außer Wirksamkeit und der vorstehende Art. 1. dieses Gesetzes an deren Stelle.

Art. 3. Bis zu der Publikation der Art. 1. genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Art. **69.** Die Zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern.*) Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

---

2. Ein Gesetz ohne Zustimmung beider Häuser des Landtages gibt es gar nicht. Der betreffende Zusatz des Art. 1 ist also durchaus überflüssig. Man darf insbesondere nicht etwa daraus herleiten wollen, daß in sonstigen Fällen, wo die Verfassung etc. von einem „Gesetze“ spricht, etwas Anderes gemeint sei, oder daß in solchen Fällen eine königliche Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft zulässig sei.

3. Andere Mitglieder des Herrenhauses als solche mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit gab es nach dem Verf.-Gesetz vom 7. Mai 1853, und also verfassungsgemäß, ursprünglich nicht. Der §. 8 der königlichen Verordnung vom 12. October 1854 — wonach das Mandat der auf Grund der §§. 4—6 präsentirten Mitglieder mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher sie präsentirt worden sind, erlischt — gab diesen Mitgliedern also überhaupt verfassungsgemäß keine gültige Mitgliedschaft.

Nachdem indeß die Verordnung vom 12. Oct. 1854 in dem Verfassungs-Gesetze vom 30. Mai 1855 (siehe dasselbe vor Art. 62) speciell aufgeführt ist, steht auch der Berufung solcher Mitglieder nichts mehr im Wege.

Art. **2.**

1. Es waren also nach Publication jener Anordnung die in dem Gesetz vom 3. April 1846 vorgesehenen Fristen hier nicht abzuwarten.

2. Außer Wirksamkeit treten heißt soviel wie: aufgehoben sein. Es ist diese hier unbezweifelte Bedeutung jenes Ausdruckes deßhalb ins Auge zu fassen, weil man bei Interpretation anderer Rechtsbestimmungen versucht hat, zwischen beiden Ausdrücken einen Unterschied zu machen.

Art. **69.**

*) 1. Die Gesammtzahl der Abgeordneten ist durch das Verf.-Gesetz vom 30. April 1851 auf 352 erhöht worden. —

2. Die Wahlbezirke, Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten sind festgestellt durch das Gesetz vom 27. Juni 1860.

Zum Art. 69.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Art. 66. und 115. der Verf.-Urkunde. Vom 30. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Art. 2. Den Wahlgesetzen vom 6. Dec. 1848 und vom 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom 30. April 1851 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Art. **70.** Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Verfassungs-Gesetz vom 30. April 1851.

Der Art. 66 der Verf.-Urk. ist später durch das Verfassungs-Gesetz vom 7. Mai 1853 aufgehoben worden (siehe dasselbe an Stelle der Art. 65—68).

Art. **1.**

Die Erhöhung der Anzahl der Abgeordneten auf 352 wurde durch die Vereinigung der Hohenzollern'schen Lande mit Preußen veranlaßt.

Art. **2.**

Das Wahlgesetz vom 6. Dec. 1848 für die Erste Kammer wurde durch die Verordnung vom 4. Aug. 1852 über die Bildung der Ersten Kammer ersetzt und sodann wieder diese Verordnung, so wie das Gesetz über die Wahlen der Ersten Kammer in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern vom 30. April 1851 durch die auf Grund des Verfassungs-Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassene königliche Verordnung vom 12. Oct. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer aufgehoben. — Es gelten also von den in Art. 2 genannten Gesetzen nur noch das Wahlgesetz für die Zweite Kammer (Haus der Abgeordneten) vom 30. Mai 1849 (vergl. Art. 72 und 115 der Verf.-Urk.) und das Gesetz vom 30. April 1851 über die Wahlen zur Zweiten Kammer (Haus der Abgeordneten) in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern; und an Stelle der beiden anderen aufgehobenen Gesetze ist die Verordnung vom 12. Oct. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer (Herrenhaus) nebst dem Reglement vom nämlichen Tage und dem dasselbe theilweise abändernden königlichen Erlasse vom 5. Nov. 1861 getreten.

Art. 70—72.

Bis zum Erlaß des in Art. 115 der Verf.-Urk. vorgesehenen Wahlgesetzes bleiben diese Artikel, so weit sie nicht mit der noch gültigen Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 30. April 1851 übereinstimmen, außer Anwendung.

Art. 70.

1. Die jetzt gültigen Gemeindegesetze, auf welche also bei Erlaß des neuen Wahlgesetzes Rücksicht zu nehmen ist, wenn sie alsdann noch bestehen, s. zu Art. 105.

Art. **71.** Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

---

2. Nach der noch gültigen Wahl-Verordnung ist zur Stimmberechtigung als Urwähler erforderlich:

1) der Besitz der Eigenschaft eines Preußen,
2) die Vollendung des 24. Lebensjahres,
3) Selbstständigkeit, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 aufzufassen ist,
4) der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte,
5) ein sechsmonatlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, wo das Stimmrecht ausgeübt werden soll, und
6) daß der Betreffende keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalte.

Das Nähere über diese Erfordernisse siehe zur Wahl-Verordnung.

Art. **71.**

1. Die directen Staatssteuern sind: Classen- resp. Einkommensteuer, Grundsteuer und Gewerbesteuer.

2. Eine Gemeinde von mehr als 1749 Seelen muß in mehrere Urwahlbezirke eingetheilt werden (§. 6 der Wahl-Verordnung).

3. Kann aus einer Gemeinde, nämlich wenn sie weniger als 1750 Seelen zählt, nicht mindestens ein Wahlbezirk gebildet werden, so können mehrere — aber wohl nicht Theile von Gemeinden — zu Einem Wahlbezirke vereinigt werden.

4. Ueber eine Zerlegung der Abtheilungen in kleinere Wahlverbände bestimmt die Wahl-Verordnung nichts.

Art. **72.** Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. **73.** Die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. **74.** Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. **75.** Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. **76.** *)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 76. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Vom 18. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

*) Der durch das Gesetz vom 18. Mai 1857 aufgehobene Artikel lautete:
„Art. 76. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen."

Art. **72.**

In Bezug auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte bestimmt die Wahl-Verordnung in §. 11.

Art. **73.**

Mit welchem Zeitpuncte beginnt die Legislatur-Periode?

Streng genommen wird wohl der Tag als Anfang gelten müssen, an welchem die beschlußfähige Anzahl der zu Abgeordneten Erwählten die auf sie gefallene (gültige) Wahl angenommen hat. Bis dahin kann nämlich von einer Legislaturfähigkeit nicht die Rede sein.

Praktischer wäre es indeß jedenfalls, den Tag als Anfang zu nehmen, an welchem die beschlußfähige Anzahl gewählt worden ist, — was in der Regel der nach §. 38 der Wahl-Verordnung von dem Minister des Innern festgesetzte Tag der Abgeordneten-Wahlen sein wird.

Art. **74.**

1. Ueber den Verlust des Abgeordneten-Rechtes bei Beamten s. Art. 78.
2. Ueber die persönlichen Rechte der Abgeordneten s. insbesondere die Art. 84 und 85.

Art. **75.**

1. Die Bestimmung dieses Artikels gilt — nach Bildung des Herrenhauses auf Grund des Verfassungs-Gesetzes vom 7. Mai 1853 — nur noch für das Haus der Abgeordneten.
2. Nach Ablauf der Legislatur- oder Wahlperiode oder nach Auflösung des Hauses der Abgeordneten hört das Mandat sämmtlicher Abgeordneten auf, auch derjenigen, welche später als beim Beginne der Legislatur-Periode Abgeordnete geworden sind.

Verfassungs-Gesetz vom 18. Mai 1857.

Die Mitte des Monates Januar darf also nicht überschritten werden.

Einziger Artikel.

Der Art. 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. v. Manteuffel II.

Für den Kriegsminister: v. Hann.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelös't, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Streng genommen möchte eine Berufung der beiden Häuser auf den 16. Januar bis Mittags noch innerhalb der verfassungsmäßigen Frist liegen.

Art. 77.

1. Im Falle des Art. 77 kann also die Vertagung einen Monat (Art. 52) übersteigen.

2. Seitdem die Erste Kammer aufgehört hat, zugleich aus Volks-Abgeordneten zu bestehen, und, auch als Herrenhaus, bloß aus erblichen &c. Mitgliedern gebildet wird, kann nur noch das Haus der Abgeordneten (die Zweite Kammer) aufgelös't werden.

Art. 78.

1. Die Prüfung der Legitimation müßte richtiger von einer schon constituirten Behörde erfolgen, etwa von dem Ober-Tribunal.

Es haben sich jedoch bei dem bisherigen Verfahren Unzuträglichkeiten nicht herausgestellt.

2. Jedes der beiden Häuser des Landtages kann seine Geschäftsordnung entweder nur für eine Sitzungs-Periode oder einen Theil derselben oder auch für seine ganze Legislaturzeit oder einen Abschnitt derselben festsetzen und diese Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen wieder aufheben oder abändern.

Ueber die Continuität oder Discontinuität der Verhandlungen hat die Geschäftsordnung des Herrenhauses keine Festsetzung getroffen. Dieselben werden also, der Continuität der Legislationszeit entsprechend, so lange continuirlich sein, als das Haus nicht überhaupt oder für einzelne Fälle die Discontinuität beschließt. Vergl. auch Art. 64.

Das Abgeordneten-Haus hat die Discontinuität seiner Verhandlungen für jede Sitzungs-Periode angenommen. Will also die Regierung eine unerledigte Vorlage von Neuem zur Verhandlung bringen, so hat sie dem Hause eine neue Vorlage zu machen.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. **79.** Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. **80.** Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.*) Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. **81.** Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Art. **79.**

Die Fassung dieses Artikels ist ungenau, wenngleich über den Sinn desselben ein Zweifel nicht bestehen kann. Offenbar soll nämlich auf den Antrag des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern eine geheime Sitzung Statt finden, worin über den Antrag: ob auch für einen bestimmten Gegenstand oder für eine bestimmte Zeit die Oeffentlichkeit auszuschließen sei, berathen und beschlossen werden soll.

Art. **80.**

*) 1. Dieser Artikel ist in Betreff der Beschlußfähigkeit des Herrenhauses durch das Verf.-Gesetz vom 30. Mai 1855 (s. vor Art. 62) dahin abgeändert: daß die Anwesenheit von 60 der berufenen Mitglieder zur Beschlußfähigkeit genügt. —

2. Der Begriff absolute Stimmenmehrheit ist kein allgemein feststehender. Es wird darunter hier jedes numerische Uebergewicht der einen Meinung über die andere, wenn auch nur um eine Stimme, zu verstehen sein, indem dadurch sowohl ein Uebergewicht über den Rest der Mitglieder, als im Verhältniß zum ganzen Hause, als auch zur Hälfte (um ½ Stimme). Es ist also in jeder Beziehung die Mehrheit. Sind also für einen Vorschlag bei Anwesenheit von 201 Mitgliede 101, gegen denselben aber nur 100, so ist derselbe als angenommen anzusehen, obgleich die Hälfte (100½) nur um ½ überstimmt ist.

Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist dies gleich einer Ablehnung. Es gründet sich dies auf den allgemeinen Rechtssatz, daß im Zweifel das Vorhandene, der Besitz, den Vorzug hat. Die Stimme des Präsidenten gilt nur, wie die jedes anderen Mitgliedes; er gibt also auch bei Stimmengleichheit nicht die Entscheidung.

3. Nach der Geschäftsordnung beider Häuser muß auf Antrag namentliche Abstimmung Statt finden:

1) ohne daß der Antrag eines Einzelnen der Unterstützung durch Andere bedarf, wenn die Zählung bei der Abstimmung eine Majorität von weniger als 10 Stimmen im Herrenhause und von weniger als 15 Stimmen im Abgeordneten-Hause ergibt;
2) wenn der Antrag vor dem Beginne der Abstimmung eingebracht und im Herrenhause von wenigstens 20, im Abgeordneten-Hause von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird.

Art. **81.**

Es versteht sich von selbst, daß dem Rechte, Auskunft zu verlangen, die Pflicht der Minister entspricht, diese Auskunft zu geben.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. **82.** Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. **83.** Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. **84.** Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. **85.** Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatscasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Art. **82.**

1. Die Untersuchung kann auf beliebige Weise erfolgen. Jedoch wird die Commission Privatpersonen gegenüber kein Zwangs-Recht auf Auskunft haben, überhaupt auch nicht auf eidliche Vernehmung. Behörden sind zu jeder Auskunft über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntniß gelangten Puncte, so wie zu Gutachten und sonstigen Verrichtungen, welche innerhalb ihres Amtskreises ihnen auch sonst obliegen, verpflichtet.

2. Zur Feststellung eines zweckentsprechenden Verfahrens bei diesen Untersuchungs-Commissionen wäre übrigens ein Gesetz wünschenswerth.

Art. **83.**

Auf eine etwaige moralische Verpflichtung den Wählern gegenüber bezieht sich diese Bestimmung natürlich nicht.

Art. **84.**

1. Unter Meinung ist jede Gedanken-Aeußerung zu verstehen. Erklärt also z. B. ein Abgeordneter einen Minister für einen Verräther (Art. 61 der Verf.-Urk.), für einen Gesetzesverletzer, für einen Unwürdigen u. s. w., so ist dies eben seine Meinung, daß der Minister ein solcher sei. Der Abgeordnete unterliegt dafür, geeigneten Falls, nur der geschäftsordnungsmäßigen Disciplin innerhalb des Hauses.

2. Ueber die Sitzungs-Periode siehe die Art. 51 und 52. (Der Art. 73, so wie der aufgehobene Art. 67, handelt von der Legislatur- oder Wahl-Periode).

Art. **85.**

1. In Betreff der Reisekosten und Diäten ist ein Gesetz noch nicht ergangen.

Titel VI.
Von der richterlichen Gewalt.

---

2. Die Unterhalts-Vergütung (Diäten) und die Reisekosten-Vergütung der Abgeordneten sind nach dem schon vor der Verfassung entstandenen und demnach (vergl. Art. 109) auch jetzt noch, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, gültigen Gewohnheits-Recht auf täglich drei Thaler für die Dauer der Sitzungen und der Reisezeit, so wie auf zehn Silbergroschen für die Meile der Reise für Strecken, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, nebst zwanzig Silbergroschen für jeden Zugang zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff, und im Uebrigen auf einen Thlr. für die Meile festgesetzt.

3. Für zeitweilige Entbindungen von den gewöhnlichen Amtsverrichtungen (Urlaub, Ferien ꝛc.) tritt, so weit nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes festgesetzt ist, keine Schmälerung des Diensteinkommens der Beamten ein, — folglich auch nicht für die als Abgeordnete fungirenden Beamten, da eine specielle Bestimmung hierüber nicht besteht.

4. Unter dem Verzichte ist hier natürlich nur ein solcher der Staatscasse gegenüber zu verstehen.

5. Schon nach einer Bestimmung des Handels-Ministers vom 5. August 1849 werden portofrei befördert:

1) alle Briefe und Actensendungen, ohne Beschränkung des Gewichts, welche
   a) von den Präsidenten der Kammern mit der Rubrik Kammer-Angelegenheit (Angelegenheit des Hauses der Abgeordneten ꝛc.) bezeichnet und mit dem Stempel des betreffenden Hauses bedruckt, so wie mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidiums, ev. mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Bureau-Vorstehers des Hauses versehen, abgesandt werden, oder
   b) an die Häuser oder die Präsidenten (das Präsidium) eingehen;

2) alle amtlichen oder Privatbriefe, bis zum Gewichte von zwei Loth incl. — wovon indeß die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern ausgeschlossen sind —, welche
   a) von den Mitgliedern der Volksvertretung abgesandt und in Berlin zur Post geliefert werden, sofern sie mit dem Namen des Absenders handschriftlich versehen sind, oder
   b) an dieselben eingehen.

Auf den eingehenden Briefen an die Präsidenten und Mitglieder muß diese Eigenschaft der Adressaten ausgedrückt sein.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Die richterliche Gewalt ist ein Theil der Staats-Justiz-Gewalt, der sogenannten Justiz-Hoheit des Staates.

Die letztere umfaßt nämlich auch das gerichtliche Antrags-, Vertheidigungs-, Beurkundungs- und Vollstreckungs-Recht.

In bürgerlichen Rechtssachen steht das Antragsrecht zwar meistens den Privaten zu, kann aber regelmäßig nur durch besondere Beamte geübt werden (Anwälte). In öffentlichen, insbesondere Straf-Angelegenheiten ist das Antragsrecht der Privaten nur ein sehr beschränktes und steht meistens der Staats-Anwaltschaft (wozu im weiteren Sinne auch die Polizei-Anwaltschaft gehört) zu, zum Theil auch den Gerichten selbst.

Das Vertheidigungs-Recht wird in der Regel durch Advocaten (Rechts-Anwälte) geübt.

Die Beurkundung liegt theils eng mit den Gerichten verbundenen Beamten (Gerichtsschreibern), theils davon mehr getrennten (Notarien, Hypothekenbeamten ꝛc.) ob.

Die Vollstreckungs-Gewalt wird theils von besonders dazu bestellten Beamten (Gerichtsvollziehern oder Staats-Anwälten), theils mehr unmittelbar von den Gerichten selbst ausgeübt.

2. Der König nimmt an der Justiz-Gewalt in verschiedener Weise Theil:

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88.*)

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Art. 88. der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. Vom 30. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 ist aufgehoben.

---

*) Der durch das Gesetz vom 30. April 1856 aufgehobene Artikel lautete: „Art. 88. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig."

---

durch directe oder indirecte Ernennung der Justiz-, insbesondere auch der richterlichen Beamten — womit auch die Ausübung der Rechtspflege „im Namen des Königs" zusammenhängt; durch die oberste Leitung der Justiz-Verwaltung, wobei jedoch auf das Rechtsprechen kein Einfluß geübt werden darf; durch das Begnadigungs-Recht in Strafsachen.

Art. 86.

Daß die richterliche Gewalt „im Namen des Königs" geübt werden soll, ist nur ein Ausdruck für die Beseitigung der nicht staatlichen Justiz-Gewalt, insbesondere der sogenannten Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Gutsherren.

Art. 87.

1. Zu Art. 87 Abs. 1 vergl. Art. 110.

2. Die Richter sind also nur in dem einzigen Falle des dritten Abs. von der Staatsverwaltung versetzbar: nämlich wenn die innere oder die örtliche Organisation der Gerichte dies erfordert, also aus Gründen, welche nicht gegen ihre Person gerichtet sind.

3. Im Uebrigen können sie wider ihren Willen nur auf Grund der gewöhnlichen Strafgesetze oder des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 versetzt, suspendirt oder abgesetzt werden.

Art. 88.

Auch Richter können also z. B. zugleich Justitiare bei anderen Behörden u. s. w. sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Art. **89.** Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. **90.** Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. **91.** Gerichte für besondere Classen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. **89.**

Die Organisation ist je nach den verschiedenen in Preußen noch neben einander bestehenden Rechtssystemen eine verschiedene. Es bestehen drei Hauptsysteme:

1) des gemeinen deutschen Rechtes (im rechtsrheinischen Theile des Regierungs-Bezirkes Coblenz — mit Ausnahme des noch zum Appellations-Gerichtsbezirke zu Köln, Landgerichtsbezirke zu Bonn, gehörenden Theiles des Kreises Altenkirchen, nämlich der ehemaligen Herrschaft Wildenburg, — ferner in Neu-Vorpommern nebst Rügen, den Hohenzollern'schen Landen und den Jade-Gebieten),
2) des Allg. Preuß. Landrechtes (auch in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen Rees und Duisburg) und
3) des französisch-rheinischen Rechtes (in der Rheinprovinz mit Ausnahme der genannten Theile derselben).

Art. **90.**

1. Die Befähigung zum Richteramte wird nach Vollendung der Gymnasial- und Universitäts-Studien durch die sogenannten juristischen Prüfungen nachgewiesen.

Zum Friedens- und Polizei-Richteramte genügt die zweite (Referendariats-) Prüfung; sie befähigt auch zur vorübergehenden Stellvertretung in einzelnen richterlichen Functionen. Um ständiges Mitglied eines ordentlichen Civil- oder Strafgerichtes zu werden, wird die dritte Prüfung (das große Staats-Examen, examen rigorosum) erfordert.

2. Handels- und Gewerberichter unterliegen keiner Prüfung.

Art. **91.**

1. Vergl. Art. 7.

2. Besondere Handels- und Gewerbegerichte bestehen bis jetzt nur im Gebiete des franz.-rheinischen Rechtes, nämlich Handelsgerichte in Köln, Coblenz, Düsseldorf, Crefeld, Gladbach, Aachen, Trier und Elberfeld. Nur für Bonn, Cleve und Saarbrücken ist noch das Landgericht zugleich Handelsgericht, jedoch mit denselben Attributen und demselben Verfahren, wie bei den besonderen Handelsgerichten. Die Organisation, Zuständigkeit und Art des Verfahrens sind durch den Code de proc. civile und den Code de commerce in Verbindung mit dem Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuche geregelt.

Art. **92.** Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. **93.** Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. **94.** und **95.***)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 94. und 95. der Verf.-Urkunde vom 31. Jan. 1850. Vom 21. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Art. 94. und 95. der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 sind aufgehoben.

---

*) Die durch das Gesetz vom 21. Mai 1852 aufgehobenen Artikel lauteten:

„Art. 94. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz."

„Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz."

In den Landestheilen, in welchen nicht bereits besondere Handelsgerichte bestehen, treten die Kreisgerichte oder Stadtgerichte einstweilen an die Stelle der Handelsgerichte.

Die Commerz- und Admiralitäts-Collegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichts-Abtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing bleiben vorläufig in ihren bisherigen Einrichtungen und ihrer bisherigen Zuständigkeit bestehen. Denselben ist zugleich die Führung des Handelsregisters für ihre Sprengel übertragen, sowie des Schiffsregisters in dem Umfange, in welchem sie bisher die Beilbriefe ausfertigten. Art. 73 des Einf.-Ges. zum H.-G.-B.

Art. **92.**

1. Vergl. Art. 61 und 116.

2. Die Vereinigung des früheren geheimen Ober-Tribunals und des rheinischen Cassations- und Revisionshofes zu einem höchsten Gerichtshofe, nämlich zum „Ober-Tribunal", erfolgte durch das Gesetz vom 17. März 1852.

Art. **93.**

Gesetzlich ausgeschlossen ist die Oeffentlichkeit:

1) bei Civilprocessen in Ehesachen; — im Gebiete des franz.-rheinischen Rechtes muß jedoch bei Ehescheidungs-Processen, nach vorhergegangenem geheimen Verfahren, in öffentlicher Sitzung über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Klage, so wie im ersteren Falle nach geheimem Zeugenverhöre über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ehescheidung öffentlich erkannt werden;

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, in so weit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschwornengerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Art. **96.** Die Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

---

2) in Strafsachen — mit Ausnahme des Gebietes des franz.-rheinischen Rechtes —
a) bei allen Münz-Verbrechen und Vergehen;
b) für alle unbetheiligten Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Verfassungs-Gesetz vom 21. Mai 1852.

1. Ueber den Ausdruck „mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes" Gesetz siehe Anm. 2 zum Art. 1 des Verfassungs-Gesetzes vom 7. Mai 1853 (nach Art. 64).

2. Ein solcher besonderer Gerichtshof ist durch das Gesetz vom 25. April 1853 eingesetzt worden.

Hiernach hat das Kammergericht (zu Berlin) die in den §§. 74, 76 und 78 des Str.-G.-B. vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuches und der Theilnahme, für den ganzen Umfang des Staates zu untersuchen und darüber ohne Mitwirkung von Geschworenen zu unterscheiden. Es findet gegen die Endentscheidungen keine Berufung, sondern nur noch die Richtigkeits-Beschwerde an das Ober-Tribunal Statt.

Art. **96.**

1. Die Competenz der Verwaltungs-Behörden wird in der Regel als Ressort bezeichnet, obgleich auch umgekehrt zuweilen von dem Ressort der Gerichte gesprochen wird.

2. Ein neues Gesetz zur festen Regelung der Competenz der Behörden ist noch nicht erlassen.

3. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte ist eingesetzt durch das Gesetz vom 8. April 1847.

4. In der Rheinprovinz ist die Competenz zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden hauptsächlich durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818 (das sogenannte Ressort-Reglement) geordnet, dessen gesetzliche Kraft auf eine spätere gelegentliche Erwähnung in einer Cabinets-Ordre gestützt wird.

Art. **97.** Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. **98.** Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. **99.** Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. **97.**

Diese Bedingungen sind aufgestellt in dem Gesetze vom 13. Febr. 1854, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Hiernach steht der vorgesetzten Provincial- oder Central-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung „geeignete" Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den „Conflict" zu erheben, worüber alsdann vor weiterer Fortsetzung des Verfahrens der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zu erkennen hat. Dieses Conflicts-Erhebungs-Recht steht offenbar im Widerspruch mit dem Art. 97 der Verf.-Urk.

Art. **98.**

Ein die Staatsdiener-Verhältnisse im Allgemeinen regelndes Gesetz ist noch immer in den Stadien der Vorberathung begriffen.

Art. **99.**

1. Der Staatshaushalts-Etat kann also nur durch ein Gesetz geregelt werden, und nicht etwa auch durch königliche Verordnung nach Art. 63.

Kommt ein solches Gesetz nicht zu Stande (etwa wegen Widerspruches eines der drei Gesetzgebungs-Factoren), so können freilich die einmal gesetzlich auferlegten Steuern und Abgaben (so weit die betreffenden Gesetze nicht etwa selbst eine Schranke ziehen) von den Staatsbürgern nicht verweigert werden (Art. 109), und es entbehrt also die preußische Verfassung des in der erwähnten Steuer-Verweigerung liegenden anderwärts bestehenden Schutzes gegen gesetzwidrige Uebergriffe der Regierung. Indessen hat die Regierung alsdann doch wenigstens nicht das Recht, die erhobenen Steuern und Abgaben zu verwenden, bevor die Ausgaben gesetzlich gebilligt sind.

Machen die Minister oder sonstige Beamten und Behörden in solchem Falle dennoch Ausgaben, so sind dieselben nicht nur mit ihrem Vermögen dafür verantwortlich, sondern auch, wenn voraussichtlich dadurch ein Schaden entstehen konnte, wegen Unterschlagung 2c. (§. 324 und §. 34 des Str.-G.-B.) und jedenfalls, so weit sie Untergebene dazu veranlaßt haben, auch wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt (§. 315

Art. **100.** Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. **101.** In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. **102.** Gebühren können Staats- oder Communalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. **103.** Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

---

des Str.-G.-B.) strafbar. Die Herbeiführung der Bestrafung kann auch nicht Seitens des Justiz-Ministers durch Untersagung der Einleitung des Strafverfahrens verhindert werden, indem auch die Beamten der Staats-Anwaltschaft gesetzwidrigen Befehlen des Justiz-Ministers keine Folge leisten dürfen.

2. Vergl. auch Art. 62 Abs. 3 der Verf.-Urk.

Art. 100.

1. Die Erhebung von Steuern und Abgaben, welche einmal ohne schon eingetretene Beschränkung der Zeit gesetzlich festgesetzt sind, dauert fort, bis dieselben durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden. Steuer-Verweigerung in dem gewöhnlichen Sinne ist also in Preußen unstatthaft. Vergl. Art. 99 Anm. 1.

2. Die Erhebung sonstiger Gelder und Einkünfte, so wie die Ausgabe von Staats-Einnahmen ist dagegen ohne gesetzliche (durch Etat oder ein besonderes Gesetz erfolgte) Anordnung verfassungs- und also noch mehr als einfach gesetzwidrig.

Art. 101.

1. Die Erhebung der Grundsteuer ist neu regulirt durch das Gesetz vom 21. Mai 1861.

2. Die in diesem Gesetze bewilligte Entschädigung ist jedoch verfassungswidrig, weil der Art. 101 die Bevorzugung unbedingt und ohne Vorbehalt, also jede sowohl materielle wie nominelle Bevorzugung aufhebt, also auch eine Bevorzugung durch Entschädigung.

Art. 102.

Ein Gesetz kann nicht den König zum Erlaß von Gebühren-Verordnungen ermächtigen. Dies würde eine Verletzung der Verfassung sein, welche eben ein Gesetz fordert. Siehe z. B. die Verordnung vom 27. Januar 1862.

Art. 103.

1. Die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staates kann also nur durch Gesetze, nicht auch durch königliche Verordnungen (vergl. Art. 62 und 63) erfolgen.

2. Die mit 10,283,413 Thlr. 2 Sgr. 3 Pfg. zu verzinsenden Staatsschulden betragen gegenwärtig 254,154,840 Thlr. 11 Sgr. 7 Pfg. Davon sind A. allgemeine Staatsschulden 230,852,070 Thlr., und zwar 1) die 1810 creirten, 1842 convertirten Staatsschuldscheine, wovon am Schlusse des Jahres 1862 muthmaßlich noch 79,687,600 Thlr. vorhanden waren, 2) freiwillige Anleihe von 1848, 3) Anleihe von 1850, 4) Anleihe von 1852, 5) Anleihe von 1853, 6) Anleihe von 1854, 7) Prämien-Anleihe von 1855, 8) zweite (Eisenbahn-)Anleihe von 1855, 9) Anleihe von 1856, 10) Anleihe von 1857, 11) 5procentige Anleihe von 1859, 12) zweite Anleihe von 1859, 13) Anleihe von 1862 über 4,800,000 Thlr., negociirt in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861, vorläufig im Betrage von 1½ Mill. Thlr. (Summa der 13 ersten Kategorieen: 224,761,670 Thlr., zu verzinsen mit 9,149,455 Thlr. 19 Sgr. 6 Pfg.); 14) die Cautionen der Staatsbeamten und Zeitungs-Herausgeber 5,200,000 Thlr. (zu verzinsen mit 208,000 Thlr.); 15) For-

Art. **104.** Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

---

derungen der Militär-Wittwencasse für die zur General-Staatscasse eingezogenen Capitalien mit 890,400 Thlr. (zu verzinsen mit 35,616 Thlr.); B. provincielle Staatsschulden 4,104,245 Thlr. 10. Sgr. 7. Pfg. (zu verzinsen mit 116,149 Thlr. 27 Sgr. 9. Pfg.); C. Eisenbahnschulden 19,198,525 Thlr. (zu verzinsen mit 718,285½ Thlr.). — Die unverzinsliche Staatsschuld (Cassen-Anweisungen) beträgt 15,842,347 Thlr.

Art. **104.**

1. Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so hat der betreffende Minister, welcher die Einnahme oder Ausgabe gemacht hat, dieselben zu erstatten, vorbehaltlich seines etwaigen Regresses an die Empfänger der Ausgaben.

2. Jährliche Uebersicht der Staatsschulden.

Das Staats-Schuldenwesen wird von einer, im Ganzen unabhängigen, und nur in einzelnen Beziehungen unter der oberen Leitung des Finanz-Ministers stehenden Behörde, der „Hauptverwaltung der Staatsschulden", besorgt: Verordnung vom 17. Januar 1820 und Gesetz vom 24. Februar 1850.

Diese Behörde steht unter der Controlle der „Staatsschulden-Commission" (Gesetz vom 24. Februar 1850), welche aus je drei Mitgliedern der beiden Häuser des Landtages und dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer besteht.

Die Staatsschulden-Commission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse, sowohl der Staatsschulden-Tilgungscasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Fonds, als auch der Controlle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährig, außerordentliche Revisionen der Tilgungscasse und der Controlle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, so wie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen. §. 14 des Gesetzes vom 24. Febr. 1854.

Die jährlichen Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungscasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Commission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte jedem der beiden Häuser des Landtages zu überreichen hat. §. 15 das.

3. Allgemeine Rechnung über den jährlichen Staatshaushalts-Etat.

Die Regierung hat diese Rechnung, d. h. den Nachweis über ihre sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat, aufzustellen. Dieser Nachweis wird alsdann von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und mit deren Bemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt.

4. Das in Art. 104 vorgesehene neue Gesetz über die Ober-Rechnungs-Kammer ist noch nicht erlassen.

Art. 105.*)

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Art. 105. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

*) Der durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehobene Artikel lautete:

„Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die innern und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.“

Zu dem aufgehobenen Art. 105.

Wenngleich die Bestimmungen dieses Artikels durch das Verf.-Gesetz vom 24. Mai 1853 als verfassungsmäßige aufgehoben sind, gilt dessen Inhalt, sofern er sich auch in den bisherigen einfachen Gesetzen befindet, unverändert fort, bis eine gesetzliche Aenderung eintritt.

Verfassungs-Gesetz vom 24. Mai 1853.

1. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist durch folgende Gesetze geregelt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

---

a) Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 30. Mai 1853;
b) Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853;
c) Städteordnung für die Provinz Westphalen, vom 19. März 1856;
d) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, v. 19. März 1856;
e) Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856;
f) Städteordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856;
g) die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, nebst dem Gesetze vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

2. Die Verfassung und Verwaltung der Kreise ist durch Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen festgestellt. Es bestehen gegenwärtig 354 Kreise.

3. Das Verf.-Gesetz erwähnt der Bezirke (Regierungs-Bezirke) nicht. (Vergl. unten Anm. 5) Es gibt deren gegenwärtig 25 in Preußen.

Die Regierungen sind allen Ministerien und Central-Behörden in Betreff des Geschäftskreises derselben untergeordnet.

Die Einrichtung und der Geschäftsumfang der Regierungen beruht hauptsächlich auf der Instruction vom 23. October 1817, dem Ressort-Reglement für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818, der Cabinets-Ordre vom 31. December 1825.

4. Auf denselben Erlassen beruht auch die Verwaltung der Provinzen.

5. Die jetzigen Vertretungen der Kreise, der Provinzen und der sonstigen Verbände von Landestheilen — die Kreistage, die Provincial-Landtage, die (für die Altmark, die übrigen Theile der Kurmark, die Neumark, die Nieder-Lausitz, die Ober-Lausitz, Hinterpommern und Alt-Vorpommern, Neu-Vorpommern und Rügen bestehenden) Communal-Landtage — sind dem Art. 4 der Verf.-Urk. entgegen zusammengesetzt und bedürfen daher zur Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmung einer gesetzlichen Neuregelung. Vergl. Art. 109 Anm. 2.

6. Außer den Ober-Präsidenten gehören zu den Provincial-Behörden sowohl die Bezirks-Regierungen (weil auch sie in manchen Beziehungen, wie die übrigen Provincial-Behörden, unmittelbar mit den Central-Behörden in Verbindung stehen), als auch
die Provincial-Steuer-Directionen,
die Consistorien und Provincial-Schul-Collegien,
die Medicinal-Collegien,
die Ober-Bergämter,
die Militär-Intendanturen,
die Ober-Post-Directionen,
die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten.

7. In den hohenzollern'schen Landen und in dem Jade-Gebiete bestehen besondere Verwaltungs-Behörden.

Art. 106.

1. Zu den sonstigen Bedingungen, unter welchen Gesetze oder Verordnungen rechtsverbindlich werden (wozu bei Gesetzen vor Allem die Uebereinstimmung der drei Gesetzgebungs-Factoren gehört: Art. 62), muß also noch die gesetzlich vorgeschriebene Form der Bekanntmachung hinzukommen.

Art. **107.** Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen,

---

2. Die gesetzmäßige Form der Bekanntmachung erfordert bei Gesetzen:
a) die Verkündigung in der Gesetzsammlung und
b) den Ablauf der gesetzlichen Fristen, binnen welchen die Bekanntmachung an das Publicum als vollendet betrachtet wird.

Siehe hierüber Art. 45 Anm. 2.

3. Ueber die Bekanntmachung der nach der Verfassung zulässigen Arten von königlichen Verordnungen (nämlich über militärische Disciplin: Art. 39, über die Ausführung der Gesetze: Art. 45, und unter bestimmten Voraussetzungen über sonst ein Gesetz erfordernde Gegenstände nach Art. 63) gelten verschiedene Arten der Bekanntmachung. Jedoch müssen die gemäß Art. 63 der Verf.-Urk. zu erlassenden Verordnungen, weil sie vorläufig Gesetzesstelle vertreten, auch wie die Gesetze bekannt gemacht werden.

4. Der die ganze Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung bedrohende Abs. 2 des Art. 106 war im Plenum der Zweiten Kammer von dem Abgeordneten Broicher angeregt worden. Derselbe beantragte, dem Abs. 1 des Art. 105 der octroyirten Verf.-Urk. (Art. 63 der jetzigen Verf.-Urk.) hinzuzufügen:

„Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen kann nur von den Kammern einer Erörterung unterzogen werden.",

was jedoch von der Kammer abgelehnt wurde.

Darauf beantragte der König in der XIII. Proposition der Botschaft vom 7. Januar 1850 den Zusatz:

„Die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen kann nur von den Kammern zur Erörterung gezogen werden."

Obgleich die Commission der Zweiten Kammer sich auch gegen diese Proposition u. A. deßhalb erklärte, „weil der vorgeschlagene Zusatz die Bestimmung des Art. 105 praktisch in das Maaßlose erweitere, den Sinn für die Heiligkeit des Gesetzes mehr schwächen würde, als die Abweichung der Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe, und das Ansehen des Richterstandes mehr herabwürdige, als diese," so kam doch nunmehr der jetzige Inhalt des Art. 106 Abs. 2 zur Annahme:

„Die Rechtsgültigkeit gehörig verkündigter Königlicher Verordnungen &c."

5. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Gesetze, also des verfassungsmäßigen Inhaltes und Zustandekommens derselben, ist demnach ebensowohl ein Recht wie eine Pflicht der Behörden und der Staatsbürger oder der sonst den Gesetzen Unterworfenen.

Der Grund, warum Gesetze dieser Prüfung nicht ebenfalls entzogen sind, wird darin liegen: daß durch diese Prüfung das königliche Ansehen nicht durch eine Berufung auf die beiden anderen gesetzlichen Factoren letzteren gegenüber herunter gedrückt wird, daß der König dadurch also nicht in einen Conflict mit dem Landtage hineingedrängt werden kann, wie dies bei der Prüfung bloßer königlicher Verordnungen allerdings einzutreten vermag. Bei Gesetzen treten König und Landtag vereint als Anordner auf. Die Möglichkeit, den König mit letzterem in Widerspruch zu erklären, fällt also fort. Auch haben, wenn die Anordnung aller drei Factoren für rechtswidrig erklärt werden muß, diese es immer in ihrer Hand, ihren wirklichen Willen auf verfassungsmäßigem Wege trotz der nicht als rechtmäßig anerkannten Verfügung zu einem rechtmäßigen zu erheben und so die Verwirrung sofort wieder zu beseitigen, was der König allein bei seinen Verordnungen natürlich nicht vermag.

6. Ob eine gesetzlich bekannt gemachte Anordnung als Gesetz dieser Prüfung unterliegt oder als bloße Verordnung ihr entzogen ist, hängt davon ab, ob diese als mit Uebereinstimmung des Landtages, oder ohne Erwähnung derselben, erlassen wurde.

Art. **107.**

Diese doppelte Abstimmung soll eine Gewähr gegen übereilte Abänderung der einmal bestehenden staatsgrundgesetzlichen Einrichtungen bieten.

zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. **108.** Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht Statt.

Art. **109.** Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. **110.** Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. **108.**

1. Das Wort „Unterthan" oder „unterthänig" hatte früher eine andere Bedeutung, wie jetzt. Es ging früher auf die feudale Unterordnung des Vasallen unter den Lehnsherrn; jetzt hat es nur noch die allgemeine Bedeutung der rechtmäßigen Unterordnung unter die Staatsgewalten, sagt also nichts mehr als auch „Treue und Gehorsam", „treu und gehorsam".

Nichtsdestoweniger kann die in letzter Zeit diesem Eide hinzugefügte „Unterthänigkeit", so daß man gelobet, dem König „unterthänig, treu und gehorsam" zu sein, leicht Verwirrung der Ansichten und des Gewissens erzeugen. Dieser Zusatz ist daher um so mehr zu mißbilligen, als die Verfassung, das Staatsgrundgesetz, denselben nicht erfordert und derselbe in seiner nicht mehr gültigen Bedeutung der Verfassung zuwider ist. Die Verfassung spricht auch in keiner einzigen Stelle von Unterthanen, sondern nur von Preußen mit staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten.

2. Das Heer ist also zum Verfassungs-Eide nicht verpflichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sämmtliche Personen des Heeres eben so wenig, ja, ihrer Stellung im Staate gemäß, als vorzugsweise Beschützer des Rechtes, noch weniger Verfassungs- oder sonst Gesetzwidriges verüben dürfen, wie die einfachen Staatsbürger, welche ebenfalls den Eid auf die Verfassung nicht schwören.

Art. **109.**

1. Die der Verfassung zuwiderlaufenden Anordnungen des früheren Rechtszustandes sind in der Regel ohne Weiteres aufgehoben, so weit nicht die Verfassung selbst ihre einstweilige Fortdauer ausgesprochen hat, wie z. B. Art. 112, 114 u. s. w.

2. Wenn jedoch eine Einrichtung an sich oder im Großen und Ganzen nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, die Ausscheidung der verfassungswidrigen Momente aber nicht ohne völlige Auflösung der Einrichtung erfolgen könnte, so wird dieselbe einstweilen nebst den, nicht ohne Weiteres von ihr trennbaren, an sich verfassungswidrigen Bestandtheilen fortzubestehen haben und die Durchführung der Verfassungs-Grundsätze nur in Folge gesetzlicher Umgestaltung bewirkt werden können. Vergl. Verf.-Gesetz vom 24. Mai 1853 (an Stelle des Art. 105) Anm. 5.

Art. **110.**

Der Art. 110 wird seine Erklärung im Art. 47 finden, aus welchem man schließen könnte, daß sämmtliche Behörden, deren Ernennung nicht durch ein ausdrückliches Gesetz von einem Anderen als dem Könige zu erfolgen habe, nunmehr zu bestehen aufgehört hätten, sofern nicht eine Neu-Ernennung durch den König erfolgt wäre. Dies wird sich auch auf Art. 87 Abs. 1 beziehen.

Abgesehen von diesem Verhältniß des Art. 110 zu Art. 47 rc. wäre jener nur eine weitere Ausführung des Art. 109.

Art. **111.** Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5., 6., 7—27., 28., 29., 30—36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. **112.** Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. **113.** Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. **114.***)

Art. **115.** Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

*) Der durch das Gesetz vom 14. April 1856 (s. dasselbe an Stelle des Art. 42) aufgehobene Artikel lautete:

„Art. 114. Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung."

Art. **111.**

Siehe hierzu das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Art. **112.**

Das in Art. 26 vorgesehene Gesetz ist bis jetzt noch nicht ergangen.

Zu dem antiquirten Art. **113.**

Das betreffende vorläufige Gesetz ist nach dem Erscheinen des neuen Str.-G.-B. vom 14. April 1851 und dem Preßgesetze vom 12. Mai 1851 außer Kraft getreten.

Zu dem aufgehobenen Art. **114.**

Nachdem die hier bezogene Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ergangen, aber erst an wenigen Orten in Wirksamkeit getreten war, wurde die weitere Einführung derselben durch königlichen Erlaß vom 19. Juni 1852 sistirt und durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 diese Gemeindeordnung selbst aufgehoben. Alsdann wurden der Art. 42 in dem hier in Rede stehenden Puncte, so wie der Art. 114 durch das Verf.-Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben, und die frühere gutsherrliche Polizeigewalt, in einigen Puncten durch ein Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. S. 354) modificirt, beibehalten — auch in denjenigen Orten, wo sie gesetzlich, nach Einführung der erwähnten Gemeindeordnung, nicht mehr bestand.

Art. **115.**

1. Das in Art. 72 vorgesehene neue Wahlgesetz ist noch nicht ergangen, und es besteht folglich die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 noch in Kraft. — Ueber die Wahlen zur Zweiten Kammer (Haus der Abgeordneten) in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern (Hohenzollern'schen Landen) gilt das Gesetz vom 30. April 1851. Siehe das Verf.-Gesetz vom 30. April 1851 zum Art. 69.

2. Dagegen ist über die Festsetzung der Wahlbezirke, Wahlorte und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten das Gesetz vom 27. Juni 1860 erlassen.

Art. **116.** Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. **117.** Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. **118.** Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. **116.**

Diese Vereinigung ist erfolgt durch das Gesetz vom 17. März 1852 über die Einrichtung eines höchsten Gerichtshofes für die ganze Monarchie, des Ober-Tribunals zu Berlin. Vergl. Art. 92.

Art. **117.**

Das betreffende Staatsdiener-Gesetz ist noch nicht ergangen.

Art. **118.**

1. Das frühere deutsche Reich bestand aus einer Menge von größeren und kleineren, zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger selbstständigen Reichsgebieten.

Das Oberhaupt des Reiches war der Deutsche König, welcher seit der zwischen Otto III. und Papst Gregor V. im Jahre 996 getroffenen Uebereinkunft zugleich von selbst Römischer Kaiser war, was bis dahin seit der Wiederherstellung des römischen Kaiserthums durch Karl den Großen nicht ohne Weiteres der Fall war.

2. Das deutsche Reich und das für Deutschland so verhängnißvolle römische Kaiserthum (das heilige römische Reich deutscher Nation) bewahrte seinen, wenn auch zuletzt fast nur noch nominellen, einheitlichen Bestand bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hinein.

Am 12. Juli 1806 legte der Kaiser seine Krone nieder und entband — wozu er keineswegs berechtigt war — die Reichsstände ihrer Verpflichtungen gegen das Reich, wodurch dasselbe, thatsächlich bereits völlig aufgelös't, den letzten Rest staatlicher Einheit verlor.

3. Nachdem die schmachvolle Abhängigkeit eines großen Theiles der deutschen Lande von Frankreich durch die fast beispiellosen Anstrengungen des deutschen Volkes in den Kämpfen von 1813—15 gelös't worden, kam, vorzüglich durch die Schuld der souverainetätssüchtigen deutschen Fürsten, statt des früheren deutschen Reiches oder eines deutschen Bundes-Staates, nur ein Staaten-Bund zu Stande, dessen Organ der, besonders für die innere Entwicklung Deutschlands so unheilvolle Bundestag zu Frankfurt a. M. war.

Die Grundgesetze dieses Bundes bildeten die Bundes-Acte vom 10. Juni 1815 und die wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820.

4. In Folge der Ereignisse des Jahres 1848 trat die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. zusammen, welche sich als oberste gesetzgebende Gewalt für Deutschland constituirte, und setzte zunächst durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 eine provisorische Central-Gewalt mit einem Reichsverweser ein, an welche die Bundes-Versammlung durch Beschluß vom 12. Juli 1848 Namens der deutschen Regierungen die verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihr bis dahin zugestanden hatten, abtrat. Sonach war die Bundes-Versammlung mit der Bundes-Verfassung und somit der deutsche Bund factisch und rechtlich untergegangen.

Unter dem 28. März 1849 kam alsdann die deutsche Reichs-Verfassung (im Reichs-Gesetzblatt von 1849, Seite 101 ff. publicirt), nach welcher das deutsche Reich ein erbliches Kaiserthum erhalten sollte, und das am 27. März 1849 beschlossene (und unter dem 12. April 1849 publicirte) Wahlgesetz zu Stande.

Sie gelangten nicht zur Ausführung. Der preußische König Friedrich Wilhelm IV. lehnte die ihm angetragene Kaiserwürde ab, und die National-Versammlung wurde von Frankfurt a. M. und später von Stuttgart vertrieben.

5. Die deutsche Reichs-Verfassung ist zwar ursprünglich nicht auf rechtmäßige Weise aufgehoben, indessen durch Nichtausführung factisch beseitigt und auch nicht mehr positiv zu Recht bestehend, weil nach den in den einzelnen deutschen Ländern wirksamen und für die nächste Zukunft allgemein anerkannten Verfassungs-Zuständen unanwendbar. Jedoch muß dieselbe, als der vom Volke für die zukünftige Neugestaltung Deutschlands festgehaltene und den deutschen Verhältnissen entsprechende Wille der Nation, der angestrebten deutschen Verfassung zu Grunde gelegt werden.

6. Nachdem die so herrlich begonnenen Einheits-Bestrebungen des deutschen Volkes auf die traurigste Weise, hauptsächlich durch die Schuld Preußens, gescheitert waren, versuchte Letzteres nunmehr mit einigen deutschen Staaten eine engere Verbindung (Union), deren Beitritt allen deutschen Staaten offen stehen sollte. In dem sogenannten Dreikönigs-Bündnisse vom 26. Mai 1849 (zwischen Preußen, Sachsen und Hannover) war auch der im Art. 118 der preußischen Verfassungs-Urkunde erwähnte Entwurf einer Verfassung für den deutschen Bundesstaat vereinbart. Trotz der Annahme dieser Verfassung durch das Erfurter Parlament wurde, als Oesterreich die Wiederherstellung des Bundestages in die Hand nahm, die ganze Union wieder fallen gelassen, und ist eine Verfassung für den deutschen Bundesstaat demnächst überhaupt nicht zu Stande gekommen.

Der Art. 118 der preußischen Verf.-Urk. ist sonach durch den Wegfall seiner Voraussetzungen fernerhin ohne Bedeutung (obsolet) geworden. Vergl. Art. 48.

7. Nachdem auf Veranlassung Oesterreichs von 13 früheren Bundesgliedern am 14. August 1850 die Reactivirung der Bundes-Versammlung, und also des früheren Bundes, beschlossen war, lenkte auch die preußische Regierung bald wieder in die alten Bahnen der rechtlich beseitigten Bundes-Verfassung ein.

Durch die am 29. November 1850 zu Olmütz mit Oesterreich abgeschlossene Punctation fügte sich Preußen in der kurhessischen und der holsteinischen Angelegenheit vollständig den Anforderungen Oesterreichs und erklärte ferner — nachdem auch die dresdener Ministerial-Conferenzen für eine Neugestaltung Deutschlands ohne allen Erfolg geblieben waren — seinen Wiedereintritt in die reactivirte Bundes-Versammlung vom 12. Mai 1851 ab, und es folgten nunmehr auch die sämmtlichen übrigen deutschen Regierungen.

Damit war die Restauration des Bundes von 1815 von allen deutschen **Regierungen** anerkannt.

8. Diese Anerkennung durch die Regierungen genügt jedoch nicht zu einer vollständigen rechtlichen Wiederherstellung des Bundes.

Die **staatliche** Selbstständigkeit Preußens kann dadurch **in keiner Weise** berührt werden, weil jede solche Aenderung gegen die preußische Verfassung wäre, welche einseitig abzuändern die Regierung nicht befugt ist, und weil der reactivirte Bundestag es noch nicht gewagt hat, eine solche Aenderung zu decretiren, und noch viel weniger die Macht besitzt, eine solche durchzuführen und zu anerkannter Wirksamkeit zu bringen.

In bloß **völkerrechtlicher** Beziehung kann die preußische Regierung zwar Verträge mit anderen Staaten und also auch mit den deutschen Staaten abschließen. Solche Verträge bedürfen jedoch (nach Art. 48 der Verfassung), sobald dieselben dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beiden Häuser der Volksvertretung. Eine solche Zustimmung ist aber für die aus den Bundes-Verhältnissen entspringenden Lasten und Verpflichtungen **im Allgemeinen** nicht erfolgt. Wenn die Volksvertretung einzelne Lasten zu Bundeszwecken im Budget übernommen hat, so bindet sie dies nicht über die Jahresdauer des Budget-Gesetzes hinaus.

Art. **119.** Das im Art. 54. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62. und 108.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Art. **119.**

1. Dies Gelöbniß erfolgte am 6. Februar 1850.
2. Vergl. die Art. 54, 58 und 108.

Die späteren Abänderungen der Verfassung sind bei den davon betroffenen Artikeln derselben mitgetheilt.

Bildung
der
beiden Häuser der Volksvertretung
(des Landtages).

I. Herren-Haus.

Verordnung
wegen Bildung der Ersten Kammer*).
Vom 12. October 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, in Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

Verordnung wegen Bildung des Herren-Hauses.

*) 1. Die Erste Kammer wird seit dem Verf.-Gesetze vom 30. Mai 1855 (siehe dasselbe vor Art. 62 der Verf.-Urk.) „Herrenhaus" genannt. —

2. Nach dem Staats-Kalender besteht das Herrenhaus gegenwärtig aus 250 Mitgliedern. 1. Prinzen sind bis jetzt noch nicht berufen. 2. Mitglieder mit erblicher Berechtigung sind: a. die Häupter der beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümer: 2; b. von den Häuptern der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser: 14; c. sonstige Mitglieder mit erblicher Berechtigung: 50. 3. Als auf Lebenszeit berufen sind angegeben: a. die Inhaber der großen Landesämter: 4; b. aus besonderem königlichen Vertrauen: 43 (darunter 15 Kronsyndici); c. in Folge von Präsentationen 1) aus den zur Herren-Curie des Vereinigten Landtages berufenen Stiftern: 3, 2) aus den Verbänden der in einer Provinz mit Rittergütern angesessenen Grafen: 7, 3) für den ausgebreiteten Familienbesitz: 11, 4) für den alten und den befestigten Grundbesitz: 76, 5) aus den Landes-Universitäten: 6, 6) für Städte: 34.

3. Das im Eingange der Verordnung erwähnte Gesetz vom 7. Mai 1853 ist ein Verfassungs-Gesetz. (Vergl. Art. 107 der Verf.-Urk.) Siehe dasselbe an Stelle der aufgehobenen Art. 65—68 der Verf.-Urk.

4. Dasselbe enthält in der Uebertragung der Bildung des Herrenhauses an den König eine Ausnahme von der gewöhnlichen Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt (Art. 62 der Verf.-Urk.).

5. Im Allgemeinen dürfen zwar diese — auf Grund des Verf.-Ges. v. 7. Mai 1853 erlassenen — königlichen Anordnungen der Verf.-Urk. nicht widersprechen.

§. 1. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen Uns vorbehalten;

2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,

3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1) Die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,

2) die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;

3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Febr. 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;

Jedoch ist die gegenwärtige Verordnung vom 12. October 1854 seit dem Erlaß des Verf.-Gesetzes vom 30. Mai 1855 (siehe dasselbe vor Art. 62 der Verf.-Urk.) hiervon ausgenommen, indem dasselbe die Berufung auf Grund der Verordnung als verfassungsmäßig sanctionirt.

Kann diese Verordnung fernerhin nur durch ein Verf.-Gesetz, oder auch (auf Grund des Verf.-Gesetzes vom 7. Mai 1853) durch ein einfaches Gesetz geändert oder aufgehoben werden? Vergl. auch Art. 115 der Verf.-Urk.

§. 1.

1. Vergl. in Betreff der königlichen Hausgesetze auch den Art. 53 der Verf.-Urk.

2. Die Prinzen des königlichen Hauses sind also nach ihrer wirklichen Berufung nur Mitglieder auf Lebenszeit.

3. Bis jetzt sind Prinzen noch nicht berufen.

§. 2.

Der Art. 1 des Verf.-Gesetzes vom 7. Mai 1853 setzt offenbar die schon bestehenden gesetzlichen Erbfolge-Ordnungen voraus, so daß der Vorbehalt des §. 2, die Erbfolge-Ordnung in der Verleihungs-Urkunde festzusetzen, an sich verfassungswidrig erscheinen muß. Durch die Sanctionirung der Verordnung in dem Verf.-Gesetz vom 30. Mai 1855 wird diese Verfassungswidrigkeit jedoch für die Folge gedeckt sein.

§. 3.

Das Wort „einzelne" kann einen doppelten Sinn haben. Es kann bedeuten: nur eine geringe Anzahl im Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern (vergl. den aufgeh. Art. 65 sub c. der Verf.-Urk.); oder auch etwa bezeichnen sollen: daß hier nicht Verbände oder Corporationen bei der Berufung eine Mitwirkung durch Präsentation ausüben. Da die erstere Bedeutung immerhin eine schwankende ist und man bei Erlaß der Verordnung doch leicht eine bestimmte Gränze hätte ziehen können,

5*

2) die Inhaber der vier großen Landes-Aemter im Königreich Preußen;
3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen auserſehen. Aus denſelben wollen Wir „Kron-Syndici“ beſtellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauſes anvertrauen werden.

§. 4. Das Präſentationsrecht ſteht zu:
1) den nach Unſerer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angeſeſſenen Grafen, für je einen zu Präſentirenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbeſitz ausgezeichneten Geſchlechter, welche Wir mit dieſem Recht begnadigen;
4) den Verbänden des alten und des befeſtigten Grundbeſitzes;
5) einer jeden Landes-Univerſität;
6) denjenigen Städten, welchen Wir dieſes Recht beſonders beilegen.

§. 5. Die von den Stiftern zu präſentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derſelben aus ihrer Mitte, die von den Univerſitäten zu präſentirenden von dem akademiſchen Senate aus der Zahl der ordentlichen Profeſſoren, die von den Städten zu präſentirenden von dem Magiſtrate, oder in Ermangelung eines kollegialiſchen Vorſtandes von den übrigen kommunalverfaſſungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magiſtrats-Mitglieder erwählt.

ſo wird man annehmen müſſen, daß eine numeriſche Beſchränkung hier nicht vorgeſchrieben ſei.

§. 3 Ziff. 2.

Die Verwalter der vier ſog. großen Landesämter, oberſte Hofchargen, ſind: der Oberſt-Kämmerer, Oberſt-Marſchall, Oberſt-Truchſeß, Oberſt-Schenk.

§. 4 Ziff. 2 und 4.

Die näheren Beſtimmungen hierüber ſ. in dem Reglement vom 12. October 1854 nebſt theilweiſer Abänderung desſelben vom 5. November 1861.

§. 4 Ziff. 5.

Landes-Univerſitäten (6) ſind zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Königsberg.

§. 4 Ziff. 6.

Als ſolche Städte ſind in der dem Reglement vom 12. October 1854 angehängten Nachweiſung angegeben: für die Provinz Preußen (4): Königsberg, Danzig, Thorn, Elbing; Pommern (2): Stettin, Stralſund; Brandenburg (4): Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. O.; Sachſen (5): Magdeburg, Halle, Erfurt, Nordhauſen, Mühlhauſen; Schleſien (3): Breslau, Görlitz, Glogau; Poſen (2): Poſen, Bromberg; Weſtfalen (2): Münſter, Dortmund; Rheinprovinz (7): Köln, Aachen, Elberfeld-Barmen, Crefeld, Düſſeldorf, Koblenz, Trier.

Der Staats-Kalender führt außerdem noch Mitglieder auf: für Halberſtadt, Bonn, Minden, Memel, ſo wie für Elberfeld und für Barmen beſondere Vertreter; dagegen iſt Bromberg nicht erwähnt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4. Nr. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4. Nr. 1—6.) werden von Uns erlassen.

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4—6. präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12. und 21. des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maaßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berech-

---

§. 6.

Können diese reglementarischen Bestimmungen durch königliche Verordnungen auch geändert werden, oder ist dazu ein Gesetz erforderlich?

Für die Nothwendigkeit eines Gesetzes könnte man sich auf die Bestimmung des Art. 1 des Verf.-Gesetzes vom 7. Mai 1853 beziehen.

Da aber überhaupt bei gewöhnlichen Gesetzen der Art. 45 der Verf.-Urk. dem Könige das Recht zu Ausführungs-Verordnungen verleiht, so kann diese Aenderungs-Befugniß dem Könige hier um so weniger abgesprochen werden, als schon der (durch die Aufnahme der Verordnung vom 12. October 1854 in den §. 2 des Verf.-Gesetzes vom 30. Mai 1855 anerkannte) Ausdruck „reglementarische Bestimmung" auf eine Ausführung ohne Mitwirkung der ordentlichen Gesetzgebungs-Gewalt hindeutet.

§. 7 Ziff. 2.

Vergl. §. 1 Ziff. 1.

§§. 8—10.

Die Bestimmungen dieser §§. widersprechen zwar an sich dem Art. 1 Abs. 2 des Verf.-Gesetzes vom 7. Mai 1853.

Indessen wird diese Verfassungswidrigkeit durch den §. 2 des Verf.-Gesetzes vom 5. Mai 1855 gedeckt erscheinen.

§. 11.

Es ist natürlich auch hier nur eine Wahl zur Präsentation gemeint.

tigung beruht, wegen der Wahl eines andern Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4—6. präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. October 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Reglement

über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer.

Vom 12. October 1854.

Ich ertheile hiermit zufolge des §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage wegen Bildung der Ersten Kammer die Anweisung, daß durch Vermittelung der Ober-Präsidenten für jede Provinz der im §. 4 Nr. 2 ebendaselbst bezeichnete Verband der in derselben mit Rittergütern angesessenen Grafen zur Wahl des aus seiner Mitte behufs Berufung in die Erste Kammer zu präsentirenden Mitgliedes zu bilden; eben so die Wahl der nach §. 4 Nr. 4 für den alten und für den befestigten Grundbesitz in Landschafts-Bezirken zu präsentirenden Mitglieder unverzüglich zu veranlassen hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer mit erblicher Berechtigung (§. 2 der vorgedachten Verordnung) nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, eben so wenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

Um an der Ausübung des Präsentationsrechtes in den Grafen-Verbänden und in den Landschafts-Bezirken Theil zu nehmen, ist außer den übrigen zur Mitgliedschaft der Ersten Kammer nach §. 7 der heutigen Verordnung wegen Bildung derselben, nothwendigen Eigenschaften ein Alter von 25 Jahren erforderlich.

Befindet sich das Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an einer Wahl in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitz mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jeder von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Samml. S. 213) anzuwenden. Jedoch ist keine Präsentation gültig, die nicht von mindestens drei Anwesenden erfolgt ist.

Die Landschafts-Bezirke werden vorläufig nach der anliegenden Nachweisung gebildet.*)

Für dieselben werden zur Präsentation gewählt:**)

1) in der Provinz Preußen 18
2) „ „ „ Brandenburg .15
3) „ „ „ Pommern 13
4) „ „ „ Schlesien 18
5) „ „ „ Posen 7
6) „ „ „ Sachsen 10
7) „ „ „ Westfalen 4
8) „ „ „ Rheinland 5

Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 100 Jahren***) sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

Wenn in einem Landschafts-Bezirke gar keine zur aktiven Wahl befähigte Besitzer qualificirter Rittergüter vorhanden sind, so ruht das Präsentationsrecht.

Sind deren weniger als drei, so wählen dieselben, vereinigt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur die auf den letzteren fallende Zahl.†)

Wenn in einem Landschafts-Bezirke, dem zwei oder mehrere zu Präsentirende zukommen, mehr wie drei oder weniger wie sechs zur Wahl fähige Rittergutsbesitzer vorhanden sind†), so wählen dieselben zwar selbstständig, jedoch nur Einen, und beziehungsweise erfordert die Präsentation der übrigen die je dreifache†) Zahl zur Wahl fähiger Rittergutsbesitzer. Insoweit hiernach die Zahl der letzteren nicht zureicht, ruht das Präsentationsrecht für die übrigen Wahlen.

Die Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes sind von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern jedes Bezirkes aus ihrer Mitte zu präsentiren.

Es bleibt vorbehalten, künftig anderweite nähere Anweisungen

---

*) Nunmehr nach der dem königl. Erlaß vom 5. November 1861 beigegebenen Nachweisung.

**) Die Anzahl der für die verschiedenen Provinzen zur Präsentation zu Wählenden (90) ist abgeändert durch den königl. Erlaß vom 5. November 1861. Dieselbe beträgt darnach jetzt 41.

***) Diese Zeit ist durch den vorgenannten Erlaß auf 50 Jahre herabgesetzt.

†) Nach dem erwähnten Erlasse ist nunmehr zur Gültigkeit einer Wahl die Theilnahme von mindestens 10 dazu befähigten Rittergutsbesitzern erforderlich.

wegen Feststellung der Landschafts-Bezirke und Ausübung des Präsentationsrechtes seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes zu treffen.

Gegeben Sanssouci, den 12. October 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Allerhöchster Erlaß,

betr. die Aenderung des Reglements vom 12. October 1854 über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

Vom 5. November 1861. (Min.-Bl. für die i. V. S. 261.)

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums bestimme Ich, unter Abänderung des Reglements vom 12. October 1854 (Minist.-Bl. S. 189), betr. die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, was folgt:

Die Landschafts-Bezirke für den alten und befestigten Grundbesitz sollen nach Maaßgabe der anliegenden Nachweisung (a)*) gebildet und für dieselben in Zukunft gewählt werden:

1) in der Provinz Preußen......5
2) " " " Brandenburg ..5
3) " " " Pommern 5
4) " " " Schlesien 7
5) " " " Posen 5
6) " " " Sachsen 5
7) " " " Westfalen 4
8) " " " Rheinland 5

Präsentationen zum Ersatz ausgeschiedener Mitglieder sind erst dann anzuordnen, wenn die Zahl der in dem Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden neu gebildeten, beziehungsweise in ihrer bisherigen Abgränzung beibehaltenen Landschafts-Bezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke in der anliegenden Nachweisung festgesetzt ist.**)

Zum alten Grundbesitz sind fortan solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Die Wahl eines zu Präsentirenden ist in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

Sind in einem Landschafts-Bezirke weniger als zehn zur aktiven

---

*) Diese Nachweisung ist hier, weil nicht von allgemeinem Interesse, weggelassen.
**) Gegenwärtig beträgt diese Anzahl noch 76.

Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur das von dem letzteren zu präsentirende Mitglied.

Dieser Erlaß findet nicht Anwendung auf schon erfolgte Präsentations-Wahlen, in Folge deren aber eine Berufung noch nicht Statt gefunden hat.

Berlin, den 5. November 1861.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf Bernstorff.

II. Haus der Abgeordneten.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die Zweite Kammer.

Vom 30. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Art. 67 bis 74 und auf

---

Wahlverordnung vom 30. Mai 1849.

1. Die im Eingange der Verordnung angeführten Artikel sind Bestimmungen der octroyirten Verf.-Urk. vom 5. December 1848.

Die Art. 67—74 derselben enthielten verfassungsmäßige Grundsätze über die Bildung der beiden Kammern.

Der Art. 105 lautet in seinem zweiten Satze:

„Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung sofort vorzulegen."

Derselbe entspricht also im Wesentlichen dem Art. 63 (vergl. auch Art. 106) der jetzigen Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850.

So wenig nun, wie nach diesem Art. 63 (siehe die Anmerk. zu demselben) die Octroyirung eines Wahlgesetzes zuläßig ist, konnte auch auf Grund jenes Art. 105 eine Aenderung der Bedingungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, sowie überhaupt der Bestimmungen über die Bildung der Landesvertretung durch königliche Verordnung eintreten. Es konnte vielmehr auch das octroyirte Wahlgesetz vom 6. December 1848, nachdem dasselbe zugleich mit der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848 einmal anerkannt und Rechtens geworden war, nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung geändert werden.

Aber auch der Bruch des bestehenden Rechtes durch die Verordnung vom 30. Mai 1849 wurde später von der Landesvertretung genehmigt (Verf.-Urk. Art. 115), und ist die Wahlverordnung vom Volke nunmehr mit der Verf. vom 31. Januar 1850 als Recht angenommen.

2. Die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 erhielt also durch den Art. 115 der jetzigen Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 verfassungsmäßige Garantie, indem dieselbe bis zum Erlaß des in Art. 72 vorgesehenen neuen Wahlgesetzes in Kraft bleiben soll, so daß dieselbe also nur im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung (vergl. Art. 62 und 107) abgeändert werden kann, — und zwar nur inso-

Grund des Art. 105 der Verf.-Urk., auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2 und 3.*)

---

*) Aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes v. 27. Juni 1860. Dieselben lauteten:

„§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach."

„§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint."

---

weit es nach den für das neue Wahlgesetz verfassungsmäßig verbürgten Grundsätzen (Verf.-Urk. Art. 70–74) geschieht, oder insoweit diese Verfassungs-Bestimmungen nicht dadurch berührt würden, also in Puncten, auf welche sich jene verfassungsmäßigen Grundsätze nicht beziehen.

3. Dadurch, daß die Wahlverordnung vom 30. Mai speciell in der Verf.-Urk. aufgeführt ist, enthält auch der §. 32 dieser Verordnung — wonach die zur Ausführung derselben erforderlichen näheren Bestimmungen das Staats-Ministerium zu treffen hat — ihre Rechtfertigung als Ausnahme von der Bestimmung des Art. 45 der Verf.-Urk.: daß die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen vom Könige zu erlassen seien.

4. Ein solches Reglement wurde am 31. Mai 1849 erlassen, — jedoch unter dem 4. October 1861 durch ein neues ersetzt. — Es versteht sich von selbst, daß das Reglement der Verordnung selbst nicht widersprechen darf.

§. 1.

Es liegt also auch dieser Wahlverordnung das System der sogenannten indirecten Wahlen zu Grunde. — Bei dem Systeme der directen Wahlen würden die Abgeordneten ohne Vermittelung (ohne Wahlmänner) von den Wahlberechtigten (den jetzigen Urwählern) selbst erwählt.

Zu §§. 2 und 3.

1. Diese beiden §§. sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (§. 4) aufgehoben.

2. Vergl. für die Hohenzollern'schen Lande: die ebenfalls durch §. 4 des Gesetzes v. 27. Juni 1860 aufgehobene Ziff. 1 §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851.

Zu dem aufgehobenen §. 2.

Die Anzahl der Abgeordneten beträgt seit der Einverleibung der Hohenzollern'schen Fürstenthümer in den preußischen Staats-Verband 352. Siehe Verf.-Gesetz vom 30. April 1851 (zu Art. 69 der Verf.-Urk.). — Vergl. die durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 ebenfalls aufgehobene Nr. 1 des Gesetzes vom 30. April 1851.

Zu dem aufgehobenen §. 3.

1. Die Wahlbezirke sind jetzt durch das auf Grund des Art. 69 der Verf.-Urk. erlassene Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellt, durch welches zugleich auch die Wahlorte bestimmt sind.

2. Die allgemeinen Zählungen werden alle drei Jahre im December vorgenommen. Die letzte hat am 3. December 1861 Statt gefunden.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

---

§. 4.

Diese Bestimmung entspricht dem 1. Satze des Art. 71 der Verf.-Urk.

§. 5.

1. Vergl. für die Hohenzollern'schen Lande: §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851.

2. Nicht zu einer Gemeinde gehören insbesondere die Domänen und die Rittergüter in den östlichen Provinzen.

3. Siehe §. 1 des Reglements.

§. 6.

1. Gemeinden von höchstens 1749 Seelen sollen also nicht in mehrere Urwahl-Bezirke eingetheilt werden. Sie können, weil eben die Vollzahl von 1750 nicht erreicht wird, höchstens 6 Wahlmänner wählen.

2. Siehe §. 1 des Reglements.

§. 7.

Vergl. §. 14 der Verordnung.

§. 8.

1. Bei dem neu zu erlassenden Wahlgesetze sind nach Art. 70 der Verf.-Urk. theilweise andere Bedingungen maßgebend.

2. Wer ist selbstständig?

Nach dem gewöhnlichen Rechts-Sprachgebrauche jeder Großjährige, — jedoch in denjenigen Rechtsgebieten, wo über die Großjährigkeit hinaus noch die sogenannte väterliche Gewalt besteht, nur dann, wenn derselbe zugleich aus letzterer entlassen ist, indem er erst alsdann der väterlichen Züchtigung entwachsen und also persönlich selbstständig geworden ist. Auch darf der Großjährige (und zugleich aus der väterlichen Gewalt Entlassene) nicht aus irgend einem Grunde — Geisteskrankheit, Verschwendung ꝛc. — unter Vormundschaft oder Curatel gerathen sein. Das gleichzeitige Erforderniß der Selbstständigkeit und zugleich eines Alters von 24 Jahren ergibt also, daß nicht die Selbstständigkeit ohne dieses Alter, also im Gebiete des französisch-rheinischen Rechtes nicht die (mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreichte) Großjährigkeit, noch die Vollendung von 24 Lebensjahren ohne jene Selbstständigkeit (also z. B. im Gebiete des A. Land-Rechtes nicht ohne Entlassung aus der väterlichen Gewalt) genügt. Siehe auch Verordnung vom 6. Juni 1831.

Der obige Begriff der Selbstständigkeit liegt u. A. auch dem Gesetze vom 31. December 1842 (Nr. 2317) zu Grunde, dessen §. 1 bestimmt:

„Keinem selbstständigen preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden."

Im obigen Sinne ist für diesen §. der Begriff der Selbstständigkeit, z. B. in dem Ministerial-Rescript vom 14. März 1844 (M.-Bl. S. 167) festgehalten, welches rücksichtlich der Frage, „ob einem minorennen, mithin unselbständigen Individuum die eigene Wahl des Aufenthaltsortes zu gestatten sei", entscheidet:

„Dieser Mangel der Selbstständigkeit wird aber durch die Zustimmung des Vaters oder resp. Vormundes zu der Wahl des Aufenthaltortes gehoben, bei deren Vorhandensein auch einem Minorennen, vorausgesetzt, daß er erwerbsfähig sei und sich ein Unterkommen verschaffe, der Aufenthalt am Orte nicht versagt werden kann. Ohne ein solches Unterkommen wird ihm aber an jedem Orte, dem er nicht angehört, der Aufenthalt verweigert werden dürfen."

So verlangt auch die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (s. §§. 12—14) zur Gemeinde-Mitgliedschaft Selbstständigkeit, und zwar im Sinne des erwähnten Gesetzes vom 31. December 1842.

Die Selbstständigkeit ist also nach dem jedesmaligen Civilrechte zu bestimmen, wie dies auch in sonstigen Gesetzen als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Es kann daher auch der Begriff der Selbstständigkeit, wie er sich in den Gemeinde-Gesetzen von 1850 und der folgenden Jahre findet, daß nämlich ein eigener Hausstand dazu erforderlich sei, nicht unbedingt zum Maßstabe dienen, sondern nur insoweit, als ein solcher Hausstand nach dem bürgerlichen Rechte zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt nöthig ist.

Wer die sämmtlichen in §. 8 bezeichneten Erfordernisse in sich vereinigt, kann als ein politisch-rechtlich Selbstständiger bezeichnet werden, so daß jeder politisch Selbstständige nothwendig auch privatrechtlich selbstständig ist, der privatrechtlich Selbstständige aber noch verschiedener Eigenschaften bedarf, um politische (politisch-rechtliche) Selbständigkeit zu erlangen. Werden also die einzelnen Erfordernisse zur Ausübung politischer Rechte aufgezählt, so muß die nur Eines dieser Erfordernisse bildende Selbstständigkeit nothwendig die allgemein-rechtliche sein, welche alsdann in Verbindung mit den übrigen Erfordernissen die politisch-rechtliche Selbstständigkeit bildet. —

Der Ausdruck „selbstständig" war auch in der octroyirten Verf.-Urk. vom 5. December 1848 (Art. 67) und in dem Wahlgesetze für die Zweite Kammer vom 6. December 1848 (Art. 2) enthalten, und es entstanden schon damals Zweifel über dessen Bedeutung. Das Staats-Ministerium erließ deßhalb unter dem 19. December 1848 eine Bekanntmachung, worin es heißt:

„Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit zur Zeit einer scharfen gesetzlichen Abgränzung ermangelt, so folgt daraus eben nur, daß eine solche Begriffs-Bestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, und daß, so lange dies nicht geschehen ist, Niemand von der Theilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des activen Wahlrechtes erfüllt, und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen."

Auf Grund dieses Staats-Ministerialbeschlusses erließ der Minister des Innern v. Manteuffel am 20. December 1848 eine Circular-Verfügung an die Landräthe, worin er denselben eröffnet:

„1) Wie sich aus dem Wortlaute des Beschlusses ergibt, liegt es nicht in der Absicht, dem Worte „selbstständig" eine weitere Auslegung zu geben, als diejenige, welche dasselbe nach unzweifelhaftem Sprachgebrauche hat und ohne deren Festhaltung der gebrauchte Ausdruck als völlig bedeutungslos erscheinen würde.

2) Hiernach haben die Ortsbehörden bei der Aufstellung der Wahllisten sich jeder ängstlichen Prüfung der Frage zu enthalten, ob einem die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des activen Wahlrechtes erfüllenden Einwohner die erforderliche Selbstständigkeit beiwohne, und ist das Vorhandensein der letzteren anzunehmen, bis der Beweis des Gegentheils, sei es durch Notorietät oder auf andere Weise, vorliegt.

§. **9.** Die Militär-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte,

---

3) Die politische Selbstständigkeit, welche das Wahlgesetz erfordert, ist keineswegs identisch mit der Selbstständigkeit, von welcher privatrechtliche Bestimmungen die volle Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich von Verträgen, abhängig machen. Beschränkungen der letztgedachten Art schließen daher an sich das Wahlrecht nicht aus, und würde mithin ein volljähriger, aber in väterlicher Gewalt stehender Sohn um dieser Eigenschaft willen von den Wahlen nicht unbedingt auszuschließen sein.

4) Eben so wenig ist vor erfolgter gesetzlicher Feststellung des Begriffes der politischen Selbstständigkeit die Führung eines eigenen Haushaltes als Bedingung des activen Wahlrechtes anzusehen, und sind hiernach z. B. Dienstboten als solche nicht unfähig zur Ausübung des letzteren.

5) Gleichwohl gibt es gewisse persönliche Eigenschaften und äußere Verhältnisse, welche der Inhaber den ersteren, beziehungsweise den von den letzteren Betroffenen, zeitweise oder für immer in einen derartigen Zustand der Abhängigkeit versetzen, daß die zur Ausübung des Wahlrechtes nothwendige politische Selbstständigkeit bei ihm offenbar nicht als vorhanden angenommen werden kann. Ich führe in dieser Beziehung nur beispielsweise den Zustand eines Wahnsinnigen, eines gerichtlich erklärten Verschwenders, eines Gefangenen an. Solche Personen gehören in die Kategorie derjenigen, welche der Staats-Ministerialbeschluß vom gestrigen Tage als unselbstständig bezeichnet, und deren Theilnahme an den Wahlen daher, sofern zur Zeit der letzteren der betreffende Hinderungsgrund erwiesener Maßen obwaltet, unzulässig ist."

Man ersieht aus diesen Erlassen, wie von vorn herein die allgemein-rechtliche Selbstständigkeit mit der politischen verwechselt wird. Während indeß das Staats-Ministerium — durch den zweiten Irrthum, daß die zur Wahlberechtigung erforderliche Selbständigkeit erst gesetzlich bestimmt werden müsse — auf die privatrechtliche Selbstständigkeit zurückkommt, verläßt der Minister des Innern diesen Standpunct wieder, indem er zwar Großjährigkeit erfordert, aber nicht unter allen Umständen (unter welchen, sagt er nicht) Freiheit von der väterlichen Gewalt, noch Besitz eines eigenen Hausstandes.

3. Vollbesitz der bürgerlichen Rechte.

Der Begriff „bürgerlichen Rechte" ist ein sehr verschiedenartiger. Bald bezeichnet man so das gesammte weltliche Recht, bald das Civilrecht im Gegensatz zum Militärrecht, bald das Privatrecht im Gegensatz entweder zum öffentlichen Recht (wozu auch die Bürgerrechte gehören) oder insbesondere zum Strafrecht.

Die bürgerlichen Ehrenrechte erstrecken sich nicht auf das Privatrecht im eigentlichen Sinne, jedoch auch auf solche, die damit eng zusammenhangen, z. B. Vormundschaft, Zeugeneid u. s. w.

Die Beschränkung des hier erforderlichen Vollbesitzes bloß auf Privatrechte im eigentlichen Sinne erschöpfte unzweifelhaft nicht den Sinn des §. 8.

Ueber die sogenannten bürgerlichen Ehrenrechte hinausgehen, wird ebenfalls unstatthaft sein. Denn der Besitz z. B. der Bürgerrechte, d. h. des Rechtes der Theilnahme zur Wahl der Gemeinde-Vertreter, sollte offenbar nicht erfordert werden, indem man sich alsdann bestimmter aussprechen mußte, wie z. B. jetzt nach den Grundsätzen der Verf.-Urk. bei dem neuen Wahlgesetze die Theilnahme an den Gemeinderechten, Befähigung zu den Gemeindewahlen, erfordert wird (Art. 70 d. Verf.-U.).

Der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte geht also gegenwärtig insbesondere ab:

1. Solchen, welche auf Grund eines Strafurtheils die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, oder denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, vor Ablauf dieser Zeit,
2. fallirten Kaufleuten, welche nicht wieder rehabilitirt sind,
3. Verschwendern, welchen ein Curator oder Beistand ernannt ist.

§. **9.**

1. Die Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 18. Juni 1849 bemerkt hierüber (sub 5):

ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. **10.** Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

„Ebenso ist es erforderlich, daß da, wo nach §. 9 der Verordnung eigene Militär-Urwahlbezirke gebildet werden, die Abtheilungen innerhalb derselben und überall nach den Grundsätzen der Klassen-Steuer-Veranlagung mit Hinzurechnung der etwa sonst von den bezüglichen Urwählern aufgebrachten directen Staats-Steuern formirt werden, zu welchem Ende die Civil-Behörde (§. 11 der Verordnung) eine Einschätzung nach diesen Grundsätzen von Amts wegen vorzunehmen hat."

Ferner heißt es hierüber in der Circular-Verfügung vom 21. Juli 1861 (sub 4):

„Auch bezüglich der Militär-Personen sind hiernach die Urwähler- und Abtheilungs-Listen von den Landräthen und beziehungsweise den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden aufzustellen. Diese Listen sind gleich und mit den übrigen Listen der betreffenden Gemeinde-Urwähler auszulegen, Reklamationen sind von den gedachten Behörden zu entscheiden, und von denselben sind die Listen mit den im §. 7. der Verordnung gedachten Attesten zu versehen. Endlich haben dieselben Behörden die Bildung der Urwahl-Bezirke vorzunehmen, die Locale festzustellen und die Wahlvorsteher zu ernennen.

In die besonderen Urwahl-Bezirke sind nur die Militär-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr für ihre Person, nicht auch deren Angehörige, aufzunehmen. Dagegen sind diesen Bezirken auch die nicht regimentirten und keinem der am Orte garnisonirenden Truppentheile angehörigen aktiven Officiere zuzutheilen.

Endlich muß für die Feststellung der Militär-Urwahlbezirke die letzte allgemeine Zählung der Bevölkerung eben so maßgebend sein, als sie dies überhaupt ist."

2. Siehe auch §. 8 des Reglements.

§. **10.**

1. Vergl. für Hohenzollern §. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. April 1851.

2. Bildet eine Gemeinde mehrere Urwahl-Bezirke (§. 6), so kann es vorkommen, daß in einem solchen Bezirke Urwähler der einen oder der anderen oder zweier Abtheilungen nicht vorhanden sind. Bestehen also nur zwei Abtheilungen, so hat jede die Hälfte der Wahlmänner zu wählen; ist nur eine Abtheilung vertreten, so wählt sie sämmtliche Wahlmänner. Dies ergibt die Consequenz der Vorschrift, daß die Gesammt-Steuersumme gemeindeweise berechnet werden soll.

Der Minister des Innern hat jedoch in seiner Circular-Verfügung an die Landräthe vom 18. Juni 1849 (Min.-Bl. S. 113) mit bloßer Bezugnahme auf die §§. 10 und 14 der Verordnung abweichend dahin verfügt (sub 4):

„Wo daher die Bestimmung des §. 10 der Verordnung und des §. 4 des Reglements (= §. 4 auch des jetzigen Reglements), daß unter gewissen Bedingungen die Gesammtsumme der Steuer gemeindeweise berechnet und eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt werden soll, in einzelnen Fällen zu dem Resultate führen sollte, daß in einem Urwahl-Bezirke eine Abtheilung ganz ausfallen würde, ist für diesen Urwahl-Bezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen."

Es erscheint dies aber offenbar der Verordnung entgegen.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. **11.** Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. **12.** Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilungen gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

---

§. **11.**

Sämmtliche directen Staats-Steuern, welche ein Urwähler irgendwo im preußischen Staate zahlt, auch die in einer anderen Gemeinde entrichteten, sind demselben anzurechnen, und zwar von Amts wegen, so weit die Behörde, welche die Urwähler-Liste aufzustellen hat, diese Steuern kennt oder zu ermitteln vermag. Es folgt dies aus der nicht unterscheidenden Vorschrift der Verf.-Urk., der Wahlverordnung und des Reglements des Staats-Ministeriums, so wie aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Wahlen. Es ist daher unrichtig und nicht maßgebend, wenn der Minister des Innern in der Circular-Verfügung an die Landräthe vom 18. Juni 1849 (sub 1) bemerkt:

„Diejenigen Behörden, welche die Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufstellen, sind, von Amts wegen, nur diejenigen Steuern bei jedem einzelnen Urwähler in der Liste anzugeben verpflichtet, welche derselbe resp. in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt. Den Betrag der außerhalb dieser Grenzen zu zahlenden Steuer muß der Urwähler derjenigen Behörde, welche die Urwähler-Liste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen die Liste (§. 15. der Verordnung) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansatze der Behörde bewendet."

§. **12.**

1. Die Verf.-Urk. (Art. 71) erwähnt diejenigen nicht besonders, welche keine Steuern bezahlen.

§. **13.** So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. **14.** Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

---

2. Wie ist zu verfahren, wenn bei Bildung der Abtheilung das 1. Drittel der Gesammtsteuer dadurch überschritten wird, daß der letzte in die erste Abtheilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Erreichung des 1. Drittels der Gesammtsteuer erforderlich ist?

Bringt z. B. ein einzelner Urwähler zwei Drittel oder einen noch größeren Betrag der Gesammtsteuer auf, so muß es consequent erscheinen, daß derselbe nicht nur, wie unbestritten angenommen wird, für sich allein die Wahlmänner der 1. Abtheilung, sondern auch die der 2. Abtheilung zu wählen hat. Fällt dagegen ein Theil der Steuer eines Urwählers über eine Abtheilung hinaus in eine andere hinein, so wird er bloß in diejenige gehören, in welche der Hauptbetrag der Steuer fällt.

Anders hat der Minister des Innern diese Fälle entschieden in der Circular-Verfügung an die Landräthe vom 18. Juni 1849, in welcher er bemerkt:

„2) Jeder Urwähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesammtsteuer zahlt.

3) Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel der Gesammtsteuer dadurch überschritten, daß der letzte in die Abtheilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Entrichtung des ersten Drittheils der Gesammtsteuer erforderlich ist, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der 1. Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die 2., und alle übrigen die 3. Abtheilung bilden.

Wenn beispielsweise die Gesammtsteuer einer Gemeine, welche einen Urwahl-Bezirk für sich bildet, 600 Thlr. betrage, und ein Urwähler allein 220 Thlr. Steuer zahlt, so würde dieser die 1. Abtheilung bilden, die 2. Abtheilung aus denjenigen bestehen, welche die nächsten 190 Thlr. aufbringen, und die übrigen würden zur 3. Abtheilung gehören. In derselben Weise würde die Abtheilungsbildung vor sich gehen, wenn von den beiden Höchstbesteuerten der eine 170 Thlr., der andere 50 Thlr. Steuer zahlte, in welchem Falle diese beiden die 1. Abtheilung ausmachen würden, u. s. w."

§. **13.**

Vergl. §. 5 des Reglements. Das zu §. 11 der Verordnung Bemerkte greift auch hier Platz.

§. **14.**

Sind gemäß Anm. 2 zu §. 10 nur zwei Abtheilungen vorhanden und die Wahlmänner in ungerader Zahl zu wählen, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als entweder in Betreff des einen Wahlmannes durch das Loos entscheiden zu lassen, welcher Abtheilung derselbe zufallen soll, oder denselben in vereinigten Abtheilungen zu wählen.

§. **15.** In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. **16.** Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgränzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. **17.** Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. **18.** Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

---

§. **15.**

1. Siehe §. 1 des Reglements.

2. Die Berechtigung zur Monirung von Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten erstreckt sich nicht bloß auf die den Monirenden selbst betreffenden Thatsachen, sondern auf jede derartige Unregelmäßigkeit. Es handelt sich dabei nämlich nicht um bloße Privat-, sondern gleichzeitig um öffentliche Interessen. Vergl. die Anmerkung zu §. 22 des Reglements.

3. Die Frist von drei Tagen ist allzu kurz.

4. Als Städte werden auch jetzt noch diejenigen Orte zu betrachten sein, welche auf den Provincial-Landtagen als solche vertreten werden, so wie diejenigen, welche nach den verschiedenen Städte-Ordnungen verwaltet werden.

§. **17.**

1. Mit Rücksicht auf die Dauer der Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten (§. 73 der Verf.-Urk.) ist wo möglich ein und derselbe Tag für den ganzen Staat festzusetzen. Vergl. §. 28 der Verordnung.

2. Siehe auch §. 9 des Reglements.

§§. **18—25.**

Dieselben werden beim Beginn der Wahlverhandlung verlesen: §. 9 des Reglements vom 4. October 1861. Ebenso die §§. 9—16 dieses Reglements.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. **19.** Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. **20.** Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes einen Protokollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. **21.** Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. **22.** In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. **23.** Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt.

§. **24.** Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. **25.** Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

---

§. **18.**

Das Mandat der Wahlmänner geht also ebenfalls nicht über die Legislatur-Periode des Abgeordneten-Hauses hinaus.

§. **19.**

Die ortsübliche Bekanntmachung geschieht bald durch Ansagung an die einzelnen Interessenten, bald durch öffentlichen Ausruf nach Schellenklang, bald durch Einrückung in öffentliche Blätter ꝛc.

§. **21.**

1. Unter absoluter Stimmenmehrheit ist jede Ueberschreitung der Hälfte der Stimmen zu verstehen.

2. Ist die absolute Stimmenmehrheit die der erwählten Wahlmänner oder die der Erschienenen oder die der gültig Stimmenden?

Bei Wahlen ist es — in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmungen — allgemein üblich, daß bloß die wirklich und gültig Stimmenden in Betracht kommen, und sonach entscheidet das Wahlreglement (§. 13) richtig, daß die Wahl nach der absoluten Mehrheit der Stimmenden, selbstverständlich der gültig Stimmenden erfolge.

§. **23.**

Siehe das Nähere in den §§. 14 und 15 des Reglements. — Vergl. die abweichende Methode bei der Wahl der Abgeordneten in §. 22 des Reglements.

§. **24.**

Siehe das Nähere in §. 16 des Reglements.

§. **26.** Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort*).

§. **27.** Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. **28.** Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. **29.** Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. **30.** Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

---

§. 26.

*) Die Wahlorte sind jetzt bestimmt durch das Gesetz vom 27. Juni 1860.

§. 27.

1. Vergl. §. 19 des Reglements.

2. Eine Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 21. Juli 1862 bemerkt (sub 2):

„Die Wahlmänner sind zur Erleichterung der Prüfung der Wahlverhandlungen künftighin nicht, wie bisher mehrfach geschehen ist, durch Currende, sondern durch specielle Insinuation vorzuladen. Zu gleichem Behufe sind die Behändigungs-Scheine mit der entsprechenden Nummer der Wahlmänner-Liste zu versehen."

§. 28.

1. Auch hier ist (vergl. §. 17) nur noch mehr darauf zu halten, daß wo möglich ein und derselbe Tag für den ganzen Staat festgesetzt werde.

2. Nach der nicht unterscheidenden Bestimmung dieses §. ist also auch bei Nach- oder Ersatz-Wahlen der Tag derselben vom Minister des Innern festzusetzen. Die Bestimmung des §. 24 des Reglements, wonach in Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit die Regierung eine neue Wahl zu veranlassen habe, steht also mit der Wahlverordnung nicht im Einklang.

§. 29.

Siehe für Hohenzollern §. 2 Ziff. 4 des Gesetzes vom 30. April 1851.

§. 30.

Siehe das Nähere in den §§. 20—24 des Reglements.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. **31.** Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. **32.** Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Interimistisches Wahlgesetz

für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern.

Vom 30. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. **1.** Bis zum Erlasse des in Art. 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, so weit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist:

§. **2.***)

Zu Art. 5 ebendaselbst [nämlich der Verordnung vom 30. Mai 1849].

2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu

*) Die Ziff. 1 des §. 2 ist aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860. Dieselbe lautete:

„Zu Art. 2. und 3. der Verordnung vom 30. Mai 1849:

1) Die Fürstenthümer Hohenzollern werden nach Maaßgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist."

§. **31.**

Vergl. §. 28.

§. **32.**

Siehe die Anmerkungen zum Eingange der Verordnung.

§. **2** Ziff. **2.**

Vergl. Verf.-Urk. Art. 71 Abs. 7.

einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

In Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

Zu Art. 10. ebendaselbst:

3) Die directen Staatssteuern, nach Maaßgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen die Kapitalien, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patentsteuer; im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstertrags-Steuer.

Zu Art. 29. ebendaselbst:

4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im §. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849 bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

§. **3.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staats-Ministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Gesetz,

die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs!

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, verordnen, gemäß Art. 69 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. **1.** Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten wird nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses festgestellt.*)

*) Das Verzeichniß ist hier, weil nicht von allgemeinem Interesse, weggelassen.

§. **2.** In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte, und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen=Ziegenrück (Nr. 5. Regierungs=Bezirk Erfurt) wird jedoch zwei Mal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. **3.** Eine Abweichung von der laut §. 2. vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§. **4.** Die §§. 2. und 3. der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und die Vorschrift im §. 26. des Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte*), wie die Bestimmung unter Nr. 1 §. 2. des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahl zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 werden aufgehoben.

§. **5.** Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung Statt findenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden=Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern=Sigmaringen. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Graf v. Pückler. v. Bethmann=Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Vom 4. October 1861.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

---

*) §. 26 der Verordnung 2c. vom 30. Mai 1849.

§. **1.** Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwähler-Listen zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahl-Bezirke (§§. 5., 6., 7. der Verordnung) abzugränzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4., 6., 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirkes und dessen allgemeine Abgränzung ist auf den Urwähler-Listen (§. 15. der Verordordnung) anzugeben. Jeder Urwahl-Bezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahl-Bezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. **2.** Nach Aufstellung der Urwähler-Listen erfolgt die Aufstellung der Abtheilungs-Listen (§. 16. der Verordnung).

§. **3.** Bei der Aufstellung der Abtheilungs-Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei großen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. **4.** In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur e i n e Abtheilungs-Liste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht,

---

Reglement.

1. Siehe §. 32 der Wahlverordnung und die Anmerkungen zum Eingange derselben. — Es versteht sich von selbst, daß Verfügungen einzelner Minister oder Behörden dem Reglement nicht zuwider sein dürfen.

2. Dasselbe gilt auch für die Hohenzollern'schen Lande.

§. **3.**

Vergl. §§. 11 und 12 der Wahlverordnung nebst Anmerkungen.

welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirkes angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwähler-Liste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maaßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungs-Listen verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen, und bei gleichen Namen durch das Loos, geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungs-Liste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15., 16. der Verordnung), noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungs-Listen abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahl-Bezirkes wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienst einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-

---

§. 5.

Vergl. Anmerkungen zu §§. 13 und 11 der Wahlverordnung.

§. 7.

Vergl. Anmerkung 2 zu §. 15 der Wahlverordnung.

§. 8.

Die Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 18. Juni 1849 bemerkt:

„daß in denjenigen Fällen, wo das Landwehr-Bataillon zwar zusammengezogen, aber nicht aus seinem Bezirke abgerückt ist, die Auszüge aus den Abtheilungs-Listen direct an den Commandeur des Bataillons zu senden ist."

Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. **9.** *) Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirkes werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungs-Liste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. **10.** Der Wahl-Vorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt die Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungs-Liste.

§. **11.** Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. **12.** Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viele Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungs-Liste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

*) Die §§. 9—16 sind im Urwahltermine zu verlesen.

---

§. **12.**

Der Urwähler kann auch auf sich selbst stimmen.

§. **13.** Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind außer dem Falle des §. 22. der Verordnung solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18. der Verordnung, oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. **14.** So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. **15.** Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlverhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. **16.** Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. **17.** Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. **18.** Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. **19.** Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

---

§. **14.**

Vergl. §. 22.

§. **16.**

Hat sich ein Wahlmann vor dem Schlusse der Wahlverhandlung entfernt, so muß ihm die Wahl angezeigt und die Zeit von drei Tagen nach der Anzeige zur Erklärung freigelassen werden.

§. **19.**

Ueber die Art der schriftlichen Einladung siehe Anmerkung 2 zu §. 27 der Wahlverordnung.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirkes sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach dem Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen, resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirkes schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. **20.** Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Wahlen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen (§. 19. des Reglements). Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. **21.** Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements), das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die

---

§. **21.**

1. Der Wahlmann kann auch auf sich selbst stimmen.

2. Bei der Wahl des zweiten Abgeordneten hat also derjenige Kreis (resp. Stadt) mit der Abstimmung zu beginnen, welcher bei der Wahl des ersten Abgeordneten als der zweite abstimmte.

Es ist also nicht dem Reglement entsprechend und also auch nicht maßgebend, wenn der Minister des Innern in seiner Circular-Verfügung an die Regierungen vom 21. Juli 1862 es als angemessen bezeichnet:

„die Reihenfolge, in welcher die Kreise ꝛc. bei den Abgeordneten-Wahlen zur Abstimmung gelangen, so alterniren zu lassen, daß in jedem Wahltermine ein und dieselbe Reihenfolge, innegehalten wird; der Wechsel in dem vorgeschriebenen Turnus mithin immer erst in dem folgenden Termine Anwendung findet."

Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmänner-Listen (§. 19. des Reglements) Statt finden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmanne genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. **22.** Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur e i n e Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf e i n e n Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch Statt findet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. **23.** Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. **24.** Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

---

§. **22.**

Die Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 21. Juli 1862 bemerkt:

„Es ist vorgekommen, daß bei einer solchen engeren Abstimmung auch die Stimmgebung für einen Kandidaten als unzulässig bezeichnet ist, welcher bei der ersten Wahl mehrere Stimmen erhalten, auf die weitere Abstimmung für sich aber verzichtet hatte. Dadurch ist eine Ungültigkeit der ganzen Wahlverhandlung herbeigeführt. Zur Vermeidung gleicher Vorkommnisse ist darauf aufmerksam zu machen, daß die bezeichneten Wahlvorschriften unbedingt und ohne Rücksicht auf Verzichte oder sonstige Erklärungen der Wahl-Kandidaten zur Ausführung kommen müssen."

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. **25.** Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

---

§. **24** Abs. **3.**
Siehe §. 28 der Wahlverordnung nebst Anm. 2 daselbst.

Staats-Angehörigkeit.

Gesetz

über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste.

Vom 31. December 1842. (Ges.-S. Nr. 2319.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden rc. verordnen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erwerbung der Eigenschaft als preußischer Unterthan.

§. **1.** Die Eigenschaft als preußischer Unterthan wird begründet:

1) durch Abstammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) und
4) durch Verleihung (§§. 5. u. f.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. **2.** Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

Gesetz vom 31. December 1842 Nr. 2319.

Siehe die Art. 3 und 11 der Verf.-Urk.

§. **1.**

Die Legitimation unehelicher Kinder erfolgt:

A. im Gebiete des A. L.-R. entweder a) durch richterlichen Ausspruch, oder b) durch Heirath mit der Mutter, oder c) durch gerichtliche Erklärung des Vaters, oder d) durch obrigkeitliche Declaration (A. L.-R. II. 2 §§. 592—611);

B. im Gebiete des franz.-rhein. Rechtes entweder a) durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern, wenn diese sie entweder vor ihrer Heirath gesetzlich anerkannt haben (Art. 334—342 des Cod. civ.), oder in der Heiraths-Urkunde anerkennen (Art. 331—333 ib.), oder b) durch Rescript des Justiz-Ministers, bei welcher es jedoch von dem Ermessen der Umstände durch den Justiz-Minister abhängt, wie viele Rechte, namentlich Erbrechte, dem legitimirten Kinde zukommen (Kab.-O. v. 29. Mai 1823 und 6. Nov. 1827). S. Philippi's Civilstands-Gesetze zu Art. 331 ff.

§. **2.**

1. Bei diesem und den folgenden §§. ist also zur Entscheidung der Frage,

§. **3.** Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation preußischer Unterthan.

§. **4.** Eine Ausländerin wird preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. **5.** Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde; zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt.

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.

§. **6.** Eine von Uns unmittelbar oder von unsern Central- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für

---

ob der Vater rc. preußischer Unterthan gewesen, auf die früheren rechtlichen Bestimmungen zurückzugehen.

A. Im Gebiete des A. L.-R. genügte hiernach der bloße Wohnsitz zum Erwerb des Unterthanen-Rechtes.

B. Für das Gebiet des franz.-rhein. Rechtes siehe die Art. 7 ff. des Code civ.

2. Eine Beschränkung der Bestimmung über die unehelichen Kinder enthält der §. 3.

3. Siehe über das Unterthanen-Verhältniß der Kinder beim Austritte der Mutter aus dem preußischen Unterthanen-Verbande: §. 15 Anm.

§. **5.**

1. Unter den Landes-Polizeibehörden sind die (Bezirks-) Regierungen zu verstehen.

2. Ueber die Naturalisation von Ausländern in Beziehung auf ihren Gewerbebetrieb s. §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849.

3. Die Kab.-Ordre vom 10. Januar 1848 bestimmt:

„daß die Landes-Polizeibehörden ermächtigt sein sollen, an die Verleihung der Eigenschaft als preußischer Unterthan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisations-Urkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines anderen inländischen Wohn- oder Aufenthaltsortes in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach den in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan vom 31. December 1842 §. 7 Nr. 2—4 und 8 für Ausländer ertheilten Vorschriften zu beurtheilen ist."

4. Muß auch jetzt noch bei ausländischen Juden zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden?

Zwar geht die Bestimmung des Art. 12 der Verf.-Urk., welche den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt, auch auf den Erwerb dieser Rechte. Indessen spricht dieser Artikel nach seiner Stellung unter dem Titel „Von den Rechten der Preußen" doch nur von Inländern und setzt also den Erwerb der Eigenschaft als preußischer Unterthan schon voraus. Dasselbe gilt von dem §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1848, welcher bestimmte: „Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig."

Ueber den Erwerb des Unterthanenrechtes der Juden liegt in jenen Bestimmungen also noch nicht nothwendig eine Veränderung des bestehenden Rechtes. Gleichwohl hat eine, jedoch nicht durch die Gesetzsammlung publicirte, Königliche Ordre vom 7. Juli 1848 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 373) verfügt:

„daß in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei anderen Bedingungen, als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht und für die den Juden zu ertheilenden Naturalisations-Urkunden keine höheren Stempel als für andere solche Urkunden verwendet werden sollen."

einen in den preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer, vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Consuln, Handelsagenten u. s. w. angestellt werden.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienst wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. **7.** Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind,
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
5) wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaats sind, die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben, oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundesacte Art. 18. Nr. 2. Litt. b.)

§. **8.** Die Landes-Polizeibehörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7. Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§. **9.** Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

§. **10.** Die Verleihung der Eigenschaft als preußischer Unter-

---

§. **7.**

1. Unter der Dispositionsfähigkeit ist die privatrechtliche Selbstständigkeit, Großjährigkeit und allgemeines Verfügungsrecht in Betreff des Vermögens und der Person, zu verstehen.

2. Noch unselbstständige Personen haben die Genehmigung ihres Vaters oder Vormundes beizubringen.

§. **8.**

Unter der „Gemeinde" wird die Vertretung derselben zu verstehen sein, und diese beruht, soweit sie nicht ausdrücklich den Gemeinde-Vorständen (Magistraten, Bürgermeistern ꝛc.) übertragen ist, bei der Stadtverordneten-Versammlung und den entsprechenden Versammlungen in den nichtstädtischen Gemeinden.

Hätte das Gesetz die Gemeinde-Vorstände in ihrem Gutachten hören wollen, so mußte es sich offenbar auch eines sie speciell bezeichnenden Ausdruckes bedienen. Vergl. §. 10 des Gesetzes vom nämlichen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen. Dem Gemeinde-Vorstande liegt zwar die Vertretung nach Außen hin ob; indessen ist dies nur von der formellen Vertretung zu verstehen. Vergl. die Berathung in der 1. Kammer über den §. 53 Nr. 9 und §. 114 Nr. 9 der Gem.-O. vom 11. März 1850 (Sten. B. der 1. Kammer S. 1888.).

Gleichwohl wird in der Praxis, insbesondere nach einer, auf Veranlassung der Beschwerde einer Stadtverordneten-Versammlung erlassenen, jedoch nicht durch die Gesetzsammlung publicirten, Königl. Ordre vom 15. Juni 1844, nur der Gemeinde-Vorstand gehört.

than (§§. 5. und 6.) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder; ist bei einem dieser Angehörigen die im §. 7. Nr. 2. erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. **11.** An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse, aus dem Grundbesitze, und namentlich aus dem Besitze eines Ritterguts und dem Homagialeide folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. **12.** Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als preußischer Unterthan erworben hat.

§. **13.** Der Wohnsitz innerhalb unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.

§ **14.** Ausländer, welche in Unseren Staaten sich aufhalten wollen, und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan.

§. **15.** Die Eigenschaft als Preuße geht verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§. 16. u. f.),
2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22.),
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23.),
4) bei einer preußischen Unterthanin, durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§. **16.** Die Entlassung (§. 15. Nr. 1.) ist bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen, und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

---

§. **11.**

Der Erwerb von Grundbesitz begründet für sich allein nie ein vollständiges Unterthanen-Verhältniß, sondern erzeugt nur einzelne Rechte und Pflichten.

§. **15.**

Was ist bei den vaterlosen (insbesondere auch den unehelichen) Kindern Rechtens?

Das vorliegende Gesetz enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung. Nach dem natürlichen Rechte müßte man annehmen, daß solche Kinder, so lange sie rechtlich noch unselbstständig sind, der Mutter in derselben Weise folgen, wie sonst dem Vater. Indessen hat man aus der Nichterwähnung der Kinder beim Austritte der Mutter aus dem preußischen Unterthanen-Verbande (durch Entlassung oder Verheirathung mit einem Ausländer) gefolgert, daß die Kinder nicht mit der Mutter in das neue Unterthanen-Verhältniß eintreten. Verf. des Ministers des Innern vom 5. Juli 1850 (Min.-Bl. S. 210 f.). Dieser Auffassung entsprechend hat auch der §. 5 des Vertrages zu Gotha vom 15. Juli 1851 über die Aufnahme Auszuweisender bestimmt:

„Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat."

§. **17.** Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) Männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen;

2) Militär-Personen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reserve-Mannschaften gehören, Landwehr-Officieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militär-Beamte mit Offiziersrang, oder als Civil-Beamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;

4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen sind.

§. **18.** Unterthanen, welche in einen deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist. (Deutsche Bundesacte Art. 18. Nr. 2. Litt. a.)

§. **19.** Aus anderen, als den in den §§. 17. und 18. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§. **20.** Die Entlassungs-Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

§. **21.** Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

---

§. **17.**

1. Vergl. Art. 11 der Verf.-Urk.

2. Der Art. 10 der octroyirten Verf.-Urk. vom 5. December 1848 bestimmte einfach: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt.“ Hiernach waren also auch die Einschränkungen in Betreff der Wehrpflicht aufgehoben. Dieselben sind aber durch Art. 11 der Verf.-Urk., §. 110 des Str.-G.-B. und §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 zum Theil wieder hergestellt.

3. Die Bestimmungen des §. 17 Nr. 2, wonach Civil-Beamte zur Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zuvor die Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten haben müssen, sind in Bezug auf die Auswanderung gegen den Art. 11 der Verf.-Urk. und also nicht mehr anwendbar.

§. **18.**

Zur Auswanderung bedarf es nach Art. 11 der Verf.-Urk. keiner Erlaubniß oder formellen Entlassung mehr.

§. **19.**

Auch für die Zeit eines Krieges oder im Falle einer Kriegsgefahr kann das Auswanderungsrecht nicht anders als nach Art. 11 der Verf.-Urk. beschränkt werden.

§. **21** und **22.**

In Bezug auf Auswandernde können diese Bestimmungen nicht mehr zur An-

§. **22.** Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes-Polizeibehörde verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. **23.** Unterthanen, welche

1) ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen, und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,

verlieren die Eigenschaft als Preuße.

Eintritt in fremde Staatsdienste.

§. **24.** Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§. 20.) gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt.

§. **25.** Wenn ein Unterthan

1) mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder
2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte, wie das eines Consuls, Handelsagenten u. s. w. angestellt wird,

so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße.

Allgemeine Bestimmung.

§. **26.** Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern, oder mit Verletzung der Vorschrift des §. 24. in fremde Staatsdienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

Gegeben Berlin, den 31. December 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.
Frh. v. Bülow.

---

wendung kommen, da es zur Auswanderung einestheils einer Erlaubniß nicht bedarf und anderntheils die Aufgabe des preußischen Unterthanenrechts ohne Weiteres damit verbunden ist.

§. **24.**

Derselbe bezieht sich nur noch auf solche, welche nicht zugleich auswandern: Art. 11 der Verf.-Urk. — Auch fehlt es im Uebrigen an einem auf die Uebertretung gesetzten besonderen Rechtsnachtheile. Vergl. Art. 8 der Verf.-Urk. Die Bestimmungen der Art. 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes sind jedoch auch hier (mit Ausnahme der Auswandernden) anwendbar.

§. **26.**

Strafen sind nur gegen Solche gesetzlich angedroht, welche mit Verletzung der Bestimmungen über die Wehrpflicht auswandern. Vergl. §. 17.

Orts-Angehörigkeit.

(Freizügigkeit, Niederlassungsrecht, Heimathsrecht).

Gesetz

über die Aufnahme neu anziehender Personen.

Vom 31. December 1842. (Ges.-S. Nr. 2317.)

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einer Gemeinde oder Gutsbezirk, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. **1.** Keinem selbstständigen preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. **2.** Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus- oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden, oder in einer Correctionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maaßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

Gesetz vom 31. December 1842 Nr. 2317.

1. Siehe Art. 5 der Verf.-Urk.

2. Zwischen Preußen und den meisten übrigen deutschen Staaten bestimmt der zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossene Vertrag über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, so wie das Schlußprotocoll d. d. Eisenach, den 25. Juli 1854.

§. 1.

1. Ueber die Eigenschaft als preußischer Unterthan s. das Gesetz vom nämlichen Tage Nr. 2319.

2. Unter Selbstständigkeit ist die privatrechtliche Volljährigkeit nebst Dispositionsfähigkeit zu verstehen.

3. Siehe auch §. 4.

§. 2.

1. Abgesehen von der Beschränkung des Aufenthaltes bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe findet die Nr. 1 gegenwärtig keine Anwendung mehr.

2. Die Bestimmung der Nr. 2 ist nunmehr durch die Vorschriften des Str.-

§. 3. Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Correctionsanstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung (und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war), so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.

G.-B. vom 14. April 1851 ersetzt, nach welchem die Polizei-Aufsicht eine durch Urtheil zu verhängende Strafe ist. Das Str.-G.-B. bestimmt aber in

„§. 27. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden;

2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu zu welcher sie Statt finden dürfen."

„§. 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Orts-Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens."

§. 5.

Die im Texte eingeklammerte Bestimmung ist aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Mai 1855, welches in Art. 1 bestimmt:

„Zu §. 1. Nr. 2. und §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 und §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842.

Die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungs-Wohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. Nr. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlangte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.

Die Vorschriften des §. 1. Nr. 2. und des §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, sowie die des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, sind, soweit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7. Was in den §§. 3.—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeinde-Verbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1.—6., die erforderliche Auskunft geben.

Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung

---

Wo in den Gesetzen auf diese aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stelle."

§. 6.

Die Aufnahme (fester Aufenthalt, Niederlassung) kann jedoch auch Nicht-Preußen gestattet werden.

§. 8.

1. Obgleich die Wahl des Aufenthaltes nach dem natürlichen Rechte (vergl. Art. 5 der Verf.-Urk.) in der Regel eine vollständig freie ist und also der Gemeinde nur die betreffende Meldung und Auskunft seitens des Neuanziehenden gemacht werden muß, damit sie prüfen könne, ob der Aufenthalt ausnahmsweise versagt und also der Betreffende zurückgewiesen werden dürfe, so hat man doch — wohl durch eine zu specielle Auslegung des Wortes „Aufnahme" — angenommen, daß die Befugniß zum Aufenthalte von einer Bewilligung abhängig sei, diese also nachgesucht werden müsse.

Das Gesetz erwähnt aber eines Gesuches und einer Bewilligung nicht, sondern erfordert nur Meldung und Auskunfts-Ertheilung; und es wird also angenommen werden müssen, daß nach geschehener Meldung und beim Vorhandensein der nachzuweisenden Voraussetzungen nur die Erklärung statthaft sei, daß der Niederlassung Nichts im Wege stehe, resp. daß ein Recht zur Niederlassung nicht anerkannt werde.

Als Folge dieser verschiedenen Auffassung ergibt sich z. B., daß eine einfache Meldung und Auskunfts-Ertheilung stempelfrei ist, (schriftliche) Gesuche dagegen nach der betr. Tarifposition zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 einer Stempelgebühr von 5 Sgr. unterliegen.

2. Die Ertheilung der Bescheinigung über die Meldung muß von Amts wegen erfolgen. Sie hat nur rücksichtlich des Beweises dieser Meldung, welcher auch auf andere Weise geführt werden kann, Bedeutung.

§. 9.

1. Weis't der Betreffende nach, daß er den Aufgenommenen zu der Meldung angehalten hat, so hat er seiner Verpflichtung genügt.

2. Der Aufnehmende kann die Meldung auch selbst bewirken. Er ist nicht verpflichtet, die nach §. 8 erforderliche Auskunft zu geben (vergl. §. 11); ob die fraglichen Erfordernisse vorhanden sind, ist vielmehr von der Polizei zu prüfen.

3. Verschiedene Regierungen haben bei Unterlassung der Anmeldung gegen den Aufnehmenden eine Polizeistrafe verhängt. Diese Strafe wird aber nicht verwirkt sein, wenn der Anziehende selbst schon die Anmeldung gemacht hat.

darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. **11.** Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. **12.** Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde=Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. **13.** In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthaltes wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. **14.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden.

§. **15.** Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publication desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Gegeben Berlin, den 31. December 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

---

§. **11.**

Vergl. §. 9.

§. **13.**

Solche Beschränkungen der Juden bestehen jetzt nicht mehr. S. Art. 12 der Verf.=Urk.

Persönliche Freiheit. — Unverletzlichkeit der Wohnung.

Gesetz

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Vom 12. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

[A. Ergreifung einer Person. §§. 1—6. 1. **Verhaftung.** §§. 1, 4, 5.]

§. **1.** Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

Gesetz vom 12. Februar 1850.

1. Siehe Art. 5 und 6 der Verf.-Urk., sowie die §§. 317 und 318 des Str.-G.-B.; Art. 39 und 111 der Verf.-Urk., sowie die §§. 5, 10—15 und §. 16 des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

2. Eine bloße Denunciation ist (für sich allein) nicht hinreichend zu irgend einer Festnehmung.

§. **1.** Verhaftung.

1. Unter Verhaftung ist seit dem vorliegenden Gesetze die gerichtsseitig veranlaßte Festnehmung einer Person zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, wie dieselbe bisher genannt wurde.

2. Zur Verhaftung bedarf es nach diesem Gesetze:
 1) eines richterlichen Befehls,
 2) und zwar eines schriftlichen, welcher
 3) eine bestimmte Bezeichnung,
  a) des Beschuldigten und
  b) der Beschuldigung
enthalten muß.

3. Zur Anordnung einer Verhaftung ist im Gebiete des franz.-rhein. Rechtes in der Regel nur der Untersuchungs-Richter berechtigt; ausnahmsweise z. B. auch der Assisen-Präsident (wie nach Art. 361 der Crim.-Pr.-O.). Vergl. auch Art. 134 der Crim.-Pr.-O.

4. Es versteht sich von selbst, daß der Verhaftungs-Befehl die allgemeinen Formen eines gerichtlichen Beschlusses ebenfalls enthalten, also z. B. datirt und unterschrieben sein muß.

Nach franz.-rhein. Rechte gehört zu diesen allgemeinen Formen auch die Unterschrift des Gerichtsschreibers (vergl. Art. 112 der Cr.-Pr.-O.), welche jedoch in Wirklichkeit selten hinzugefügt wird.

5. Nachdem der §. 1 des vorliegenden Gesetzes bestimmte besondere Erfordernisse eines Verhaftungs-Befehls angegeben hat, ist es zweifelhaft geworden, ob die übrigen bisherigen besonderen Formen auch jetzt noch erforderlich sind, z. B. Untersiegelung (Art. 95 der Cr.-Pr.-O.), Signalement (Art. 134 ibid.) u. s. w.

Dafür ließe sich anführen, daß das Gesetz ohne Rücksicht auf die verschiedenen Rechtssysteme des Staates nur diejenigen Formen habe aufstellen wollen, welche — gleichviel, ob dieselben bisher erforderlich gewesen oder nicht, — zum Mindesten beobachtet sein müßten. Dagegen spricht aber, daß bei einer besondere Erfordernisse aufstellenden Neugestaltung eines rechtlichen Verhältnisses angenommen werden muß,

[2. **Vorläufige Ergreifung.** §§. 2–5. a. Fälle. §. 2.]

§. **2.** Die vorläufige Ergreifung und Feſtnahme einer Perſon kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Perſon bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn ſich, ſelbſt ſpäter, Umſtände ergeben, welche die Perſon als Urheber oder Theilnehmer einer ſtrafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

[b. Befugte Behörde, Verfahren. §§. 3–5.]

§. **3.** Zu der vorläufigen Ergreifung und Feſtnahme (§. 2.)

das Geſetz habe dieſelben auch ſämmtlich berückſichtigt. Dieſer Grund ſcheint uns, in Ermangelung irgend eines Vorbehaltes des Geſetzes, der durchgreifendere zu ſein.

6. Der Beſchuldigte braucht nicht nothwendig mit Namen bezeichnet zu ſein. Nur darf über die wirklich gemeinte Perſon kein gegründeter Zweifel gelaſſen ſein.

7. Wie der Beſchuldigte, ſo muß auch die Beſchuldigung beſtimmt, alſo individuell angegeben ſein. Es wird alſo nicht genügen, wenn es heißt, derſelbe ſei des Diebſtahls, der Fälſchung u. ſ. w. beſchuldigt, oder wenn nur die betreffende Beſtimmung des Strafgeſetzes allegirt iſt, ſondern es wird das ſpecielle Factum, ſo weit daſſelbe nach Feſtſetzung durch den Thatrichter (alſo eventuell durch die Geſchworenen) die Anwendung des Strafgeſetzes rechtfertigt, angegeben ſein.

8. Dem Beſchuldigten kann nicht verwehrt werden, die Rechtmäßigkeit ſeiner Verhaftung ſofort einer Prüfung zu unterwerfen. Es muß ihm alſo von dem verhaftenden Beamten der Verhaftsbefehl, wenn ihm dieſer nicht ſofort zugeſtellt werden kann, entweder gleich vorgezeigt oder vorgeleſen oder ſonſt ſeinem vollen Inhalte nach mitgetheilt werden.

Jedoch hat der verhaftende Beamte, wenn die Identität der Perſon hiernach feſtſteht, nicht das Recht, von der Verhaftung abzuſtehen, wenn auch bezüglich der That der Inhalt des Verhaftungsbefehls auf die zu verhaftende Perſon nicht zutreffend erſcheinen ſollte.

9. Die Zuſtellung erfolgt abſchriftlich, weil ſonſt der verhaftende Beamte ſich über ſeine Befugniß, z. B. den vom Beſchuldigten zum Schutze angerufenen Behörden gegenüber, nicht ausweiſen könnte.

10. In welchen Fällen eine Verhaftung geſetzlich gerechtfertigt ſei, iſt nach den verſchiedenen Cr.-Pr.-O. zu beurtheilen. Ebenſo, ob die Verhaftung nur eine vorübergehende Beſchränkung der Freiheit zu einem beſtimmten Zwecke (**mandat d'amener**, Vorführungsbefehl), oder eine vorläufig andauernde (**mandat de dépôt** oder **de sequestration**, Verwahrbefehl) oder eine bis zur gerichtlichen Entſcheidung der Sache ꝛc. andauernde (**mandat d'arrêt**, Verhaftungsbefehl im bisherigen e. S.; **ordonnance de prise de corps**, Befehl zur engeren Haft) zur Folge habe.

§§. **2 und 3.** Vorläufige Ergreifung.

§. **2.**

Es iſt eine durch Nichts zu rechtfertigende Härte des Geſetzes, daß die vorläufige Ergreifung bei oder gleich nach Ausführung einer jeden ſtrafbaren Handlung geſtattet iſt, alſo auch z. B. bei Uebertretungen von Polizei-Vorſchriften und bei leichteren Vergehen, obgleich der Betroffene bekannt und nicht zu befürchten iſt, daß derſelbe ſich der Beſtrafung durch die Flucht entziehen werde. Vergl. Art. 91 der franz. Cr.-Pr.-O.

§. **3.**

1. Wachtmannſchaften haben alſo nur im Falle des §. 2 **Nr. 1** ein Recht zur Ergreifung; bei Privat-Perſonen muß noch hinzukommen: entweder

1) daß der Thäter flieht (d. h. ſich der Strafe durch Entfernung zu entziehen ſucht) oder der Flucht dringend verdächtig iſt, oder 2) daß Beſorgniß vorliegt, daß die Identität der Perſon ſonſt nicht feſtgeſtellt werden könne.

sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

[Zu 1 und 2. Verfahren; Vorführung und Vernehmung. §§. 4, 5.]

§. **4.** Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweis't, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. **5.** Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung

---

2. Privat-Personen sind zur Ergreifung auch in den genannten Fällen im Allgemeinen nicht verpflichtet. Jedoch wird auch in Bezug auf solche zulässigen Ergreifungen der §. 340 Nr. 7 zur Anwendung kommen, welcher bestimmt:

„Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertretern zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann."

§§. **4** und **5.** Verfahren
nach 1. der Verhaftung oder 2. der vorläufigen Ergreifung.

§. **4.**

1. Ueber das weitere Verfahren nach einer Verhaftung oder einer vorläufigen Ergreifung vergl. die Verfügung des Justiz-Ministers vom 7. December 1850.

2. Bei Uebertretungen ist der Festgenommene dem Polizei-Anwalte vorzuführen.

§. **5.**

Ist dem Richter bis zum Ablauf dieser Frist eine bestimmte Beschuldigung nicht bekannt gemacht geworden, so hat er sofort die Freilassung des Vorgeführten zu verfügen.

vor den zuſtändigen Richter ſo vernommen werden, daß ihm der Gegenſtand der Anſchuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverſtändniſſes gegeben werde.

[3. **Polizeiliche Verwahrung.** §. 6.]

§. **6.** Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannſchaften ſind befugt, Perſonen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieſer Perſonen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe dieſe Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Perſonen müſſen jedoch ſpäteſtens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit geſetzt oder es muß in dieſer Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ſie der zuſtändigen Behörde zu überweiſen.

[B. Eindringen in die Wohnung. §§. 7—13. 1. Im Allgemeinen. §. 7.]

§. **7.** In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenſchaft folgenden Befugniß oder eines von einer geſetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

[2. Zur Nachtzeit. §§. 8—10, 12, 13.]

§. **8.** Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit iſt verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. **9.** Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Waſſersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Anſuchens; es bezieht ſich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterſchied zugelaſſen wird, ſo lange dieſe Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet ſind.

§. **10.** Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Feſtnahme einer Perſon, welche bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung

---

§. **6.** Polizeiliche Verwahrung.

Fälle ſolcher Art können z. B. bei Wahnſinnigen, plötzlich Erkrankten, Betrunkenen, Obdachloſen u. ſ. w. eintreten.

§§. **7—13.** Eindringen in eine Wohnung.

Siehe §. 346 Nr. 1, §§. 214, 315, 318 des Str.-G.-B.

§. **7.**

Eines ſchriftlichen Auftrages bedarf es hierbei nicht. Vergl. §. 11 Anm. 2.

§. **9.**

Die Privat-Wohnung eines Wirthes oder die, beſtimmten Perſonen angewieſenen Räume eines Wirthes ſind alſo dem Eindringen der Beamten zur Nachtzeit im Algemeinen (Ausn. §. 12) nicht unterworfen.

§. **10.**

1. Siehe Art. 39 der Verf.-Urk.

2. Vergl. über das Eindringen in eine Wohnung bei Zoll- und Steuer-Vergehen das Circular-Reſcript des Finanz-Miniſters vom 14. Auguſt 1850 (Min.-Bl. S. 299).

oder gleich nach derſelben verfolgt worden, ſo wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entſprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannſchaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Feſtnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür ſprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte ſich der Feſtnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärperſonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgeſetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienſtlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht verſagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht ſich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Reviſionen zu betreten berechtigt ſind, ohne durch die Beſtimmungen der Zoll- und Steuergeſetze auf die Tageszeit beſchränkt zu ſein.

[3. Zum Zwecke der Hausſuchung. §§. 11—13. a. Im Allgemeinen. §. 11.]

§. **11.** Hausſuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Geſetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo dieſe nicht eingeführt iſt, der Polizei-Kommiſſarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geſchehen. Sie müſſen, ſoweit dies geſchehen kann, unter Zuziehung des Angeſchuldigten oder der Hausgenoſſen erfolgen.

[b. Zur Nachtzeit. §. 12, 13.]

§. **12.** Das Verbot, Hausſuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Perſonen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufſicht geſtellt ſind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardſpiels, als Herbergen und Verſammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecheriſch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt ſind;

---

§§. **11—13.** Eindringen in eine Wohnung zum Zwecke von Hausſuchungen.

§. **11.**

1. Die Fälle einer zuläſſigen Hausſuchung ſind angegeben:
A. für das Gebiet der preußiſchen Criminal-Ordnung in den §§. 125, 126 und 307,
B. für das Gebiet des franz.-rheiniſchen Rechtes in den Art. 35—39 und 87—90 der Cr.-Pr.-O.

2. Einer der in §. 11 genannten Beamten muß perſönlich bei der Hausſuchung zugegen ſein und dieſelbe leiten.

3. Ueber die Beſchlagnahme von Briefen und Papieren ſiehe auch die Art. 6 und 33 der Verf.-Urk.

§. **12.**

Siehe die §§. 27 und 28 des Str.-G.-B.

3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. **13.** In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht Statt gefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J., wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudationen in den Fällen der §§. 3., 4., 11. Nr. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Versammlungs- und Vereinigungsrecht.

Verordnung
über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.
Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

[1. Versammlungen zu öffentlichen Angelegenheiten, im Allgem. §§. 1; 12.]

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

[2. Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, im Allg. §§. 2—7. a. Einreichung der Statuten und des Mitglieder-Verzeichnisses; Auskunfts-Ertheilung. §§. 2; 13.]

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Orts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Gesetz vom 11. März 1850.

1. Siehe die Art. 29 und 30, 38 und 39, 111 der Verf.-Urk.; Art. II. des Einf.-Gesetzes zum Str.-G.-B., die §§. 98 und 99 des Str.-G.-B.

2. Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 ist durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 außer Kraft gesetzt.

3. Das Gesetz vom 7. Januar 1838 ist als Special-Gesetz neben den §§. 98 und 99 des Str.-G.-B. gemäß Art. II. des Einf.-Gesetzes aufgehoben.

§. 1.

1. Der Zweck der Versammlung braucht nicht angegeben zu werden.

2. Es versteht sich von selbst, daß solche Versammlungen keine strafbaren Zwecke verfolgen dürfen. Siehe die §§. 98 und 99 des Str.-G.-B.

§. 2.

1. Ob eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bewirkt wird, entscheidet a) zum Zwecke der Auflösung nach §. 6: die Polizeibehörde, deren unrichtige Entscheidung jedoch nicht befolgt zu werden braucht (siehe hierüber die Anm. zu §. 5), b) zum Zwecke der Bestrafung: die Gerichte.

2. Ueber das Corporations-Recht siehe die Art. 13 und 31 der Verf.-Urk.

Die Orts-Polizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

[b. Versammlungen solcher Vereine. §§. 3—7. α. Regelmäßige Sitzungen. §. 3.]

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

[β. Zutritt für Polizei-Abgeordnete. §§. 4; 14.]

§. 4. Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

[γ. Auflösung der Sitzung. §§. 5, 6; 15.]

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1. und 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelös't erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet,

---

§. 4.

1. Vergl. über die Verpflichtung der Orts-Polizeibehörde zu dieser Abordnung auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft das Rescript des Ministers des Innern vom 7. Dec. 1850 (Min.-Bl. S. 378).

2. Diese Auskunft erstreckt sich auf Namen, Stand und Wohnort des Redners, soweit dieselben dem Vorsitzenden bekannt sind.

§. 5.

Zu Auflösungen aus anderen Gründen sind die Polizei-Abgeordneten nicht befugt.

§. 6.

1. Zuwiderhandelnde werden nach §. 15 bestraft.

sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

[c. Niemand darf bewaffnet erscheinen. §§. 7; 18, 19.]

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

[3. Politische Vereine. §§. 8, 16; 21.]

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komite's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Orts-Polizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5. und 6.) vorhanden.

[4. Oeffentliche Versammlungen ꝛc. unter freiem Himmel. §§. 9—11; 17. a. Schriftliche Genehmigungen ꝛc. §. 9.]

§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel be-

---

2. Daß auch bei nicht befugter Anordnung der Auflösung vorläufig die Verpflichtung, sich zu entfernen, eintrete, ist um so weniger anzunehmen, als, ohne unzweifelhafte Bestimmung des Gesetzes, das natürliche Recht der Versammlung durch unbefugte Anordnungen nicht verletzt werden darf und der §. 6 nicht auch auf andere als befugte Auflösungen bezogen zu werden braucht, also auch nicht bezogen werden darf.

§. 7.

1. Zuwiderhandelnde werden nach den §§. 18 und 19 bestraft.

2. Ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 14. April 1853 (Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht, I. S. 379) hat entschieden, daß das Tragen von Ehrendegen ꝛc. bei den in §. 10 des Gesetzes gedachten Leichenbegängnissen, Prozessionen ꝛc. durch den §. 7 nicht verboten sei.

§. 8.

1. Zuwiderhandelnde werden nach §. 15 resp. §. 16 bestraft.

2. In anderen als den in Absatz 2 angegebenen Fällen ist die Schließung nicht gestattet. Jedoch wird aus §. 16 folgen, daß jeder polizeilichen Schließung vorläufig nachzukommen ist.

3. Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht. §. 21 Abs. 2.

4. Ist ein Verein zugleich Wahlverein, so unterliegt er in seiner Thätigkeit als solcher ebensowenig den Beschränkungen des §. 8.

5. Auch ein religiöser Verein könnte zugleich ein politischer sein. Vergl. Entsch. des Ober-Tribunals vom 7. April und 22. Juni 1853 (Goltdammer's Archiv I. S. 380, 699).

dürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen Statt finden, so hat die Orts-Polizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1., 4., 5., 6. und 7. Anwendung.

§. **10.** Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art Statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

[b. Verbot von Volksversamml. unter freiem Himmel in gewissen Fällen. §§. 11; 17.]

§. **11.** Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Orts-Polizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungs-Periode der Kammern.

[5. Strafbestimmungen. Schließung von Vereinen. §§. 12—19.]

§. **12.** Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige Statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

§. **13.** Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Orts-Polizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, in so fern er nicht nachweisen kann, daß die

---

§. **9.**

Gegen die Versagung der Genehmigung wird der Recurs an die höheren Polizei-Behörden zulässig sein.

§§. **9—11.**

Die betreffenden Strafbestimmungen siehe in §. 17.

Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. **14.** Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Orts-Polizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. **15.** Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Orts-Polizeibehörde die Versammlung für aufgelös't erklärt hat (§§. 5., 6., 8.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. **16.** Wenn ein politischer Verein die in §. 8. zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8. a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8.), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Orts-Polizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. **17.** Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis zu fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11. Statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. **18.** Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. **19.** Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

[6. Competenz der Gerichte. §. 20.]

§. **20.** Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

[7. Gesetzliche, amtliche Versammlungen. — Wahlvereine. §. 21.]

§. **21.** Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungs-Periode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8. nicht.

[8. Strafe wegen Berathschlagungen der bewaffneten Macht. §. 22.]

§. **22.** Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, welcher also lautet:

---

§. **20.**

Siehe über die Aufhebung der Competenz der Schwurgerichte bei Staats-Verbrechen und deren Untersuchung und Entscheidung durch das Kammergericht zu Berlin: Verf.-Gesetz vom 21. Mai 1852 (an Stelle der Art. 94 und 95 der Verf.-Urk.) und das Gesetz vom 25. April 1853.

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.“ wird nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

§. **23.** Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 221—225).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Zeit- und districtweise Außerkraftsetzung einzelner Artikel der Verf.-Urk. — Belagerungszustand.

Gesetz

über den Belagerungszustand.

Vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

[1. Fälle des Eintrittes (Krieg, Aufruhr). Verhängende Behörde. §§. 1, 2.]

§. **1.** Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayon-bezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

Gesetz vom 4. Juni 1851.

Siehe den Art. 111 der Verf.-Urk. Vergl. Art. 39 das.

§. **1.**

Unter dem commandirenden General wird derjenige zu verstehen sein, welchem der Bezirk eines Armeecorps in der gewöhnlichen technischen Bedeutung (eine Provinz) zugewiesen ist. Vergl. §. 7 Abs. 2, 11, Abs. 3, 13 Ziff. 6. Es hätte sonst hier allgemeiner vom Ober-Befehlshaber eines Theiles des Heeres, von dem in einem Theile des Staates zum Höchstcommandirenden ernannten Militär-Befehlshaber rc. gesprochen sein müssen, — nicht aber von Provinz, Armeecorps, commandirendem General, welche Benennungen eine feste, auf den Provinzial-Militär-Befehlshaber gehende Bedeutung haben. Vergl. indeß §. 2 Abs. 2.

§. **2.** Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militär-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungs-Bezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus.

[2. Art der Bekanntmachung. §. 3.]

§. **3.** Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

[3. Wirkungen. §§. 4—13. a. Uebergang der vollziehenden Gewalt an die Militär-Befehlshaber. §. 4.]

§. **4.** Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militär-Befehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militär-Befehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militär-Befehlshaber persönlich verantwortlich.

[b. Verschärfung des Belagerungszustandes. §. 5. Vergl. §§. 10—15.]

§. **5.** Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und

---

§. **2.**

1. Der oberste Militär-Befehlshaber wird der commandirende General der Provinz sein. Vergl. §. 1.

2. Die provisorische Verhängung des Belagerungszustandes über einen District, in welchem sich eine Festung befindet, wird auch letztere umfassen, ohne daß der Festungs-Commandant die Verhängung anordnet.

§. **3.**

Die Bekanntmachung muß durch alle diese Mittel erfolgen.

Die Unterlassung der vollständigen Bekanntmachung in der angegebenen Weise enthält nicht nur eine Pflichtverletzung der betreffenden Behörden, sondern muß auch, wenn dieselbe im Wesentlichen mangelhaft geschehen sein sollte, die rechtliche Wirksamkeit der Erklärung hindern.

§. **4.**

1. Ist nicht, in Gemäßheit des §. 5, der Art. 36 der Verf.-Urk. außer Kraft gesetzt, so bedarf es zwar für den Militär-Befehlshaber keiner Requisition der Civilbehörden zur Anwendung von Waffengewalt; derselbe ist alsdann aber verpflichtet, nur in den auch sonst gesetzlich zulässigen Fällen und Formen einzuschreiten.

2. Siehe §§. 10—15. Vergl. §. 16. Siehe auch §. 18.

distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

[c. Strafgesetze und Gerichtsstand für Militärpersonen. §§. 6, 7.]

§. **6.** Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. **7.** In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militär-Gerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches.

[d. Strafgesetze für Civilpersonen. §§. 8, 9.]

§. **8.** Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. **9.** Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militär-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8. vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

[e. Kriegsgerichte. §§. 5, 10—15. α. Eintritt und Competenz derselben. §. 10.]

§. **10.** Wird unter Suspension des Artikels 7. der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuches für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75. bis 108. des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staats-Ministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staats-Ministerium genehmigt ist.

[β. Zusammensetzung der Kriegsgerichte. §§. 11, 12.]

§. **11.** Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militär-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmanns-rang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militär-Befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem

---

§. **10.**

1. Gehören auch der Versuch und die Theilnahme dazu?

2. Ueber den Hochverrath und den Landesverrath bestimmen jetzt die §§. 61 bis 73 des Str.-G.-B. vom 14. April 1851.

Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. **12.** Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

> daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militär-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

[γ. Verfahren vor den Kriegsgerichten. §. 13.]

§. **13.** Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

   Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

   Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

   Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf

Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen.

Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet Statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, so wie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel Statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militär-Befehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

[*d*. Beendigung ihrer Wirksamkeit. §§. 14, 15.]

§. **14.** Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. **15.** Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, so wie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

[4. Zeit- und districtweise Außerkraftsetzung der Art. 5, 6, 27—29, 30 der Verf.-Urk. ohne Verhängung des Belagerungszustandes. §. 16.]

§. **16.** Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist,

---

§. **16.**

Vergl. §. 5. Der Art. 7 der Verf.-Urk. kann also nur im Falle des Belagerungszustandes suspendirt werden.

*

können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5., 6., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- und districtweise außer Kraft gesetzt werden.

[5. Rechenschaft an den Landtag. §. 17.]

§. **17.** Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, so wie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

[6. Aufhebung früherer Gesetze.]

§. **18.** Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Declaration vom 4. Juli 1849 (Gesetzsammlung S. 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsd.-Magdeburg. Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

---

§. **17.**

1. „Den Kammern", d. h. jetzt dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Verf.-Gesetz vom 30. Mai 1855 (siehe dass. vor Art. 62 der Verf.-Urk.).

2. Ertheilt eines der beiden Häuser der Volksvertretung (vergl. Art. 63 der Verf.-Urk.) seine Genehmigung nicht, so ist der Belagerungszustand, falls er noch besteht, sofort aufzuheben, und, in allen Fällen, der frühere Rechtszustand wieder herzustellen, so wie die verhängende Behörde wegen Mißbrauchs der Gewalt zur Strafe und Entschädigung heranzuziehen. Vergl. §. 4 Abs. 2.